

DEUTSCHER HEIMATBUND · LANDESGRUPPE OBERDONAU

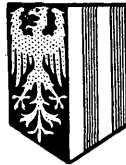
Jahrbuch

des

Vereines für Landeskunde und
Heimatspflege im Gau Oberdonau

(früher Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereins)

90. BAND



Linz a. d. Donau 1942

VERLAG J. WIMMER, LINZ

Inhalt.

	Seite
Geleitwort	5
Vereinsberichte	7
Nachrufe	16
Beiträge zur Landeskunde und Heimatpflege:	
Herbert Grau, Mundart und Kultur im Eisenland Ober- und Niederdonau	25
Georg Grüll, Geschichte des Garstner Urbaramtes Gaffenz-Weyer	107
Franz Stroh, Neue frühbronzezeitliche Gräberfunde in Oberdonau	279
Karl M. Svoboda, Über die spätromanischen Wandgemälde im Karner von Mauthausen	287
Edith Ebers, Das Quartär im Becken von Mitterndorf (Salz- kammergut).	291
Besondere Naturereignisse im Gaugebiet	305
Berichte über wissenschaftliche Tätigkeit im Gau	319
Berichte zur Heimatpflege	397

Jahr der Zählung	Personen	Häuser	Anmerkungen
1811	1274	182	Nach der Pfarrbeschreibung
1834	1299	178	
1841	1254	191	Nach der Pfarrbeschreibung
1880	1399	215	
1890	1359	217	
1923	1553	216	
1934	1507	222	

VII. Dienste, Steuern und Zehente.

1. Dienste an die Grundherrschaft.

a) Gelddienste und Zehente.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatten die Untertanen des Garstner Urbaramtes fast keine Gelddienste an die Grundherrschaft zu leisten. Nur eine Geldablösung der unsprünglich persönlich geleisteten Robot dürfte bereits, wegen der zu großen Entfernung vom Sitze der Grundherrschaft, gereicht worden sein. Schon vor 1513 leisteten die Urbaramtsuntertanen als ersten Gelddienst eine Ablösungssumme für den halben Haferdienst an Garsten. Der Metzen wurde mit 24 ſ abgelöst¹⁴⁷⁾. Im ältesten Urbar vom Jahre 1576 scheint bereits dieser Dienst, als Georgi- und Martinidienst bezeichnet, auf. Nur die Güter im Amte Oblat leisteten schon 1415 ihre Gelddienste an Garsten.

Nach dem genannten Urbar des Urbaramtes Gaflenz und Weyer vom Jahre 1576 erreichten die Gelddienste, nach den einzelnen Ruten geordnet, folgende Summen.

Rut	Zahl der Häuser	Georgi- und Martinidienst		
		fl.	ß	ſ
Außere Gschnaidt	14	21	7	25 $\frac{1}{2}$
Innere Gschnaidt	13	17	4	10
Kirchdorf im Gaflenztal	8	17	7	29
Oberland	14	23	4	18 $\frac{1}{2}$
Pellendorf	4	9	2	8
Breitenau	7	19	6	9
Neudorf	14	22	3	24
Lindau	23	38	.	2 $\frac{1}{2}$
Dürrenbach	32	57	1	25
Untern Rappoldeck	17	16	5	18
Freidhofau	8	14	1	11
Im Oblat	8 }	19	6	25
Bei der Enns	12 }			

Im Laufe des 16. Jahrhunderts, wohl aber im allgemeinen erst nach 1586, kam für die Häuser, welche mit Erlaubnis ihrer Grundherrschaft Hausmühlen erbaut hatten oder gemeinsam mit anderen nutzten, der sogenannte M ü h l d i e n s t auf. Im Urbar vom Jahre 1586 wird dieser Dienst noch nicht erwähnt. Erst im folgenden Urbar, welches für das Jahr 1669 erhalten ist, scheint dieser Dienst, der pro Haus 2 β 12 ſ betrug, auf.

Im oben erwähnten Urbar vom Jahre 1669 scheinen als weitere grundherrschaftliche Dienste das Robotgeld und das Zehentgeld auf. Die Höhe des Robotgeldes schwankte in den einzelnen Ruten pro Haus zwischen 2 β 20 ſ und 4 fl. 2 β und das Zehentgeld zwischen 2 β und 7 fl. 3 β 18 ſ.

Die Summen des Dienstes, M ü h l d i e n s t e s und Robotgeldes blieben vom 16. Jahrhundert an (1576) bis ins Ende des 18. Jahrhunderts unverändert. Das Zehentgeld jedoch weist schon zwischen 1669 und 1724 eine ziemliche Steigerung auf, die oft bei 30% erreichte. Den Z e h e n t hatte um das Jahr 1150 das Kloster Garsten vom Bischof von Passau erworben¹⁴⁸⁾ und zahlte den einzelnen Pfarrern ein gewisses jährliches Zehentgeld aus; so in den Jahren 1734 bis 1742 dem Gafrenzer Pfarrer 130 fl. und dem Weyerer Pfarrer 80 fl. Den Zehent in der Ortschaft Nachderrens, und zwar alle Untertanen, also auch die Losensteinschen und die Steyrischen, leisteten diesen schon im 16. Jahrhundert zur Kirche in Weyer. Dazu kam auch noch der Zehent von den nächstgelegenen Häusern in Klein Reifling und Laussa. Insgesamt leisteten 69 Häuser diesen Zehent, von denen 15 Garstnerische, 38 Herrschaft Steyrische und 16 Herrschaft Losensteinische waren. Er wurde in Geld abgelöst und erreichte im Jahre 1595 eine Summe von 149 fl. 16 d.¹⁴⁹⁾ Wie schon vorher erwähnt, war es zwischen 1669 und 1724 zu einer beträchtlichen Zehentsteigerung gekommen¹⁵⁰⁾, die nachfolgende zwei Tabellen sowohl für das geschlossene Urbar-

Ruten	Zehentgeld 1669			Zehentgeld 1724		
	fl.	β	ſ	fl.	β	ſ
Außere Gschnaidt	43	5	3	65	1	
Innere Gschnaidt	38	7	22	68	3	10
Pellendorf	36	3	8	61	—	—
Oberland	41	—	18	51	1	12
Lindau	62	3	—	88	4	6
Breitenau	42	5	24	71	—	10
Neudorf	43	7	6	65	2	—
Diernbach	104	5	4	155	1	2
Rappoldeck	47	7	—	72	2	—
Freithofau	35	6	8	62	—	—
	497 fl.	3 β	3 ſ	760 fl.	1 β	2 ſ

amt, ortschaftsweise, als auch für 1 Ortschaft, für jedes einzelne Haus, zeigen sollen. Ob es auch im 16. Jahrhundert zu solchen Zehentsteigerungen gekommen ist, kann mangels vorhandener Quellen nicht bestimmt werden.

Zehentsteigerung in der Ortschaft Breitenau von 1669 bis 1724.

Hausname	Zehentgeld 1669			Zehentgeld 1724		
	fl.	ß	ſ	fl.	ß	ſ
Küneslehen	4	—	2	6	2	—
Klein-Schwaig	2	6	24	6	—	—
Groß-Schwaig	7	—	—	12	—	—
Ober-Grueb	4	—	24	6	4	—
Nieder-Grueb	4	—	24	6	4	—
Zeuberleithen	3	4	24	5	4	—
Pfeiffenlehen	2	2	12	3	4	—
Schrempfenlehen	2	4	—	4	4	—
Pichl	2	4	—	4	4	—
Graben	—	7	12	2	6	—
Ort	4	2	—	6	4	—
Gasteig	4	4	—	7	—	—

b) Kucheldienste.

Im Urbar vom Jahre 1576 waren als Kucheldienste Eier, Hennen, Lämmer und Taidinghennen verzeichnet. Eier und Hennen verteilten sich nach dem genannten Urbar folgendermaßen:

Ruten	Hennen pro Hof von—bis	zusammen	Eier pro Hof von—bis	zusammen
Außere Gschnaidt	$\frac{1}{2}$ —1	12	15—30	255
Innere Gschnaidt	1—2	10	15—30	210
Kirchdorf im Gaflenztal	1—2	9	30—60	250
Oberland	$\frac{1}{2}$ —4	13	30—60	300
Pellendorf	je 1	4	je 30	120
Breitenau	$\frac{1}{2}$ —1	10	15—30	250
Neudorf	$\frac{1}{2}$ —1	10	15—30	285
Lindau	$\frac{1}{2}$ —2	16	15—30	375
Dürnbach	je 1	29	20—60	790
Rappoldeck	je 1	9	10—30	230
Freithofau	je 1	8	20—30	220
Gesamtdienst im Urbaramt		130		3285
Gesamtdienst im Urbaramt mit M. Gaflenz		138		3660

Von den 138 Diensthennen hatte der Urbaramtsverwalter 100 nach Garsten abzuliefern, während die übrigen 38 ihm gehörten. Auch die 126 Taidinghennen gehörten dem Richter, doch hatte er davon beim Taiding und bei der Richterwahl die in der Küche benötigten Hennen zu liefern. Von den 3660 Diensteiern hatte der Urbaramtsverwalter 10 Pfund (à 240 Stück), also 2400 Stück, nach Garsten zu liefern, während er die übrigen Eier behalten durfte. Auch 45 Zehentlämmer hatten die Urbaramtsuntertanen alljährlich am „Anntlaß Pfintztag“ (Gründonnerstag) der Herrschaft zu dienen. Davon hatte der Urbaramtsverwalter 24 nach Garsten abzuliefern, während die übrigen 21 ihm verblieben.

Die Kucheldienste, und zwar die meisten Eier und alle Hennen, wurden im Laufe des 17. Jahrhunderts mit Geld abgelöst und dafür ein jährliches Kucheldienstgeld gezahlt, das nach dem Gültbuche (1750) für die einzelnen Ortschaften folgende Beträge erreichte.

Kucheldienstgeld 1750.

Rut	Kucheldienstgeld			Kucheldienstgeld insgesamt	
	geringst kr.	höchst		fl.	kr.
		fl.	kr.		
Außere Gschnaidt	18 $\frac{1}{4}$	1	6	9	58 $\frac{1}{2}$
Innere Gschnaidt	23	1	64	8	58
Pellendorf	7 $\frac{1}{2}$	1	13 $\frac{1}{2}$	4	21 $\frac{1}{4}$
Oberland	6 $\frac{1}{2}$	.	6 $\frac{1}{2}$	.	58 $\frac{1}{2}$
Lindau	3 $\frac{1}{4}$	.	6 $\frac{1}{2}$	1	44
Breitenau	6 $\frac{1}{2}$	.	6 $\frac{1}{2}$	1	18
Neudorf	6 $\frac{1}{2}$	.	6 $\frac{1}{2}$	1	24 $\frac{1}{2}$
Diernbach	6 $\frac{1}{2}$	.	6 $\frac{1}{2}$	2	1
				30 fl.	52 $\frac{3}{4}$ kr.

An Eiern wurden noch um 1654 300 und 1693 600 Stück nach Garsten geliefert. Von 1737 bis 1742 sind auch ständig 300 Eier jährlich nach Garsten überschickt worden.

Neben diesen direkten Kucheldiensten wurden noch weitere Naturalienlieferungen von Garsten angefordert. So sind in den Urbaramtsrechnungen von 1693 200 Schnecken und 1 Metzen Kronawittbeeren als Dienst nach Garsten ausgewiesen¹⁵¹). Dieser Schneckendienst war bis 1734 auf jährlich 3000 Stück angewachsen, für das 100 wurden aber 18 kr. gezahlt, und für den Metzen Kronawittbeeren, die wohl als Pestheilmittel zum Räuchern und zur Schnaps-

erzeugung Verwendung fanden, zahlte man im gleichen Jahre 5 β 10 $\mathfrak{S}$ ¹⁵²). Von 1734 an wurde auch jährlich $\frac{1}{4}$ Metzen Kümmel, der mit 5 β 18 $\mathfrak{S}$ bezahlt wurde, nach Garsten geliefert. Die gleichen Dienste von Schnecken, Kronawittbeeren und Kümmel scheinen auch noch in den Urbaramtsrechnungen von 1742 auf¹⁵²). In der Urbaramtsrechnung von 1654 ist auch der Dienst von 500 Reisten Zehenthaar an die Herrschaft Garsten ausgewiesen, welcher 1693 schon auf 530 Reisten angewachsen war und sich auch in den Urbaramtsrechnungen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts bekrundet findet.

c) Getreidedienste.

Wie bereits ausgeführt wurde, hatten die Getreidedienste, die in Korn und Hafer zu liefern waren, eine beträchtliche Höhe erreicht. Nach dem Urbar von 1576 summierten sich die gesamten Getreidedienste auf 9 Mut $5\frac{1}{4}$ Metzen Korn und 72 Mut $2\frac{3}{4}$ Metzen Hafer. Dazu kam noch ein jährlicher Dienst von 101 Metzen Futterhafer, und zwar nach dem Urbaramtsmaß und nicht nach dem sonst seit 1574 hier üblichen Waidhofner Maß gemessen¹⁵³). Ein solcher Metzen hatte ungefähr $\frac{3}{4}$ eines Steyrer Metzens und wurde um 6 kr. pro Metzen abgelöst. Dieser Dienst erbrachte insgesamt 10 fl. 24 kr.

Außer diesen Getreidediensten waren nach dem schon oft genannten Urbar vom Jahre 1576 noch 20 Bloch Hofholz dem Urbaramtsverwalter in Weyer zu liefern. Diese Dienstbarkeit lastete auf folgenden 21 Höfen: Gamperau, Menau, Kochlöffel, Pichl, Weg in der Freithofau, Falterlehen, Erhartlehen, Halbmerlehen, Weißenlehen, Schießlehen, Kollerlehen ($\frac{1}{2}$ Bloch) und Ort ($\frac{1}{2}$ Bloch) in der Ortschaft Neudorf und Nieder-Hof, Wernschimbl, Oberwinkl und Brandstatt, Ober- und Unter-Kerschbaumer, Apfalter, Hueb und Baderlehen in der Lindau.

Ebenfalls dem Urbaramtsverwalter hatten die Besitzer der 2 Höfe und der Vinzenz in der Mühle in jeder 1 Fahrthl Hofheu zu dienen. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte wurden auch diese Dienste in Geld abgelöst.

In Kriegszeiten gab es natürlich neben den üblichen Diensten für die Garstner Urbaramtsuntertanen vermehrte Lasten. So mußten im bayrisch-österreichischen Erbfolgekriege (1742) die Urbaramtsuntertanen in allen 12 Ruten noch 885 $\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 101 Fahrthl Heu, 21 Fahrthl Stroh und 66 Schober Schab liefern¹⁵⁴).

d) Amtsrecht.

Aus den verschiedenen Naturaldiensten, welche die Untertanen in den einzelnen Ruten dem Urbaramtsverwalter in landesüblichen Produkten geleistet

hatten, entwickelte sich das sogenannte Amtsrecht. Dieses bestand in einem Gelddienst und einer Haferlieferung, welche zwischen 1 Metzen und 8 Maßl schwankte. Dieser Dienst war nur von den Untertanen in den Ruten Pellendorf, Oberland, Lindau, Breitenau, Neudorf, Diernbach, Rappoldeck und Freithofau zu leisten.

Diese Dienste erreichten nach dem Gültbuche (1750) in den einzelnen Ortschaften folgende Beträge in Geld und Hafer.

Amtsrecht um 1750.

Rut	Anzahl der dienstpflichtigen Häuser	Amtsrecht in Geld				Amtsrecht in Hafer			
		von kr.	bis kr.	Zusammen		von Massl	bis Metzen	Zusammen	
				fl.	kr.			Metzen	Massl
Pellendorf	10	6 $\frac{1}{2}$	34 $\frac{1}{2}$	3	20	je 1 Metzen	6	.	.
Oberland	9	8	23 $\frac{1}{2}$	3	8	je 1 Metzen	8	.	.
Lindau	16	8	31	5	25 $\frac{3}{4}$	8	1	13	.
Breitenau	12	11 $\frac{3}{4}$	23 $\frac{1}{2}$	3	19	8	1	7	8
Neudorf	14	11 $\frac{2}{4}$	23 $\frac{1}{2}$	4	3	8	1	8	8
Diernbach	30	8	31	11	27 $\frac{1}{2}$	8	1	23	8
Rappoldeck	13	2 $\frac{1}{2}$	30	4	52 $\frac{1}{2}$	8	1	7	.
Freithofau	10	3 $\frac{1}{4}$	30	4	2 $\frac{1}{2}$	8	1	5	8

2. Dienste an die geistliche Obrigkeit.

Die geistliche Obrigkeit, das ist der Pfarrherr, erhob dreierlei verschiedene Dienste, und zwar die Gewandsteuer, den Futterhafer und das Kirchenrechtgeld. Gewandsteuer und Futterhafer sollten dem Pfarrer zur Erhaltung eines Knechtes und eines Pferdes zum Verschnitt dienen, während das Kirchenrechtgeld als Einnahme der Kirche zur besseren Herhaltung derselben diente.

Diese Dienste wurden in den beiden Pfarren Gaflenz und Weyer erhoben. In Gaflenz betrug die Gesamtsumme der Gewandsteuer 13 fl. 30 kr. und der Futterhafer 14 Metzen 12 Maßl.

Im 17. Jahrhundert (vor 1660) versuchte der damalige Pfarrer von Gaflenz eine Steigerung der Gewandsteuer von 13 fl. auf 22 fl. durchzusetzen, was ihm aber, wie spätere Fassionen ausweisen, nicht gelang¹⁵⁵).

Nach dem vom Jahre 1698 erhaltenen Futterhafer- und Gewandsteuerregister betrug die Gewandsteuer pro Haus 8 kr. (nur bei Häusln 4 kr.) und der Futterhafer schwankte zwischen $\frac{1}{4}$ und 1 Metzen¹⁵⁶). Dieser Dienst verteilte sich in den einzelnen Ruten folgendermaßen:

Futterhafer- und Gewandsteuer 1698. (Pfarre Gaflenz.)

Rut	Futterhafer		Gewandsteuer	
	Metzen	Viertel	fl.	kr.
Außere Gschnaidt	5	3	1	36
Innere Gschnaidt	5	.	1	52
Pellendorf	4	2	1	20
Lindau	8	.	2	16
Breitenau	5	1	1	36
Oberland	6	.	1	20
Neudorf	6	1	1	52
Kleinhäusler	.	.	1	14
3 Hammerschmieden	.	.	.	24
	40	3/4	13	30

Das Kirchrechtgeld betrug pro Haus fast durchwegs $2\frac{1}{4}$ kr., nur bei Häusln war es niedriger und von zwei Häusern (Groß-Vorstau in der Außern Gschnaidt und Groß-Wieden in Pellendorf) waren $4\frac{1}{2}$ kr. zu zahlen. Im Jahre 1750 erreichte dieser Dienst in der Pfarre Gaflenz 4 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. Alle vorher aufgezählten Dienste blieben bis zur Ablösung im Jahre 1850 unverändert¹⁵⁷⁾.

In der Pfarre Weyer verhielt es sich mit Gewandsteuer, Sammlungshafer und Kirchrechtgeld ähnlich. Diese Dienste, nach Ruten geordnet, erreichten 1750 folgende Beträge:

Rut	Gewandsteuer		Sammlungs- hafer	Kirchrechtgeld	
	fl.	kr.	Metzen	fl.	kr.
Diernbach	1	$12\frac{1}{4}$	4	1	—
Rappoldeck	—	36	2	—	36
Freithofau	—	27	1	—	26
Nachderenns	—	45	—	—	30
Kleinhäusler	—	6	—	—	10
	3	$6\frac{1}{4}$	7	2	42

Die Pfarre Weyer dehnte sich aber auch noch links der Enns über die Ortschaften Laussa und Kleinreifling aus, was hier, da außerhalb des Urbaramtes liegend, nicht in Betracht gezogen wurde.

Außer diesen Diensten hatten die Untertanen im Urbaramte auch noch Abgaben von Getreide und Geld an die Kirchendiener (Mesner) in Gaflenz,

Heiligenstein und Weyer zu entrichten. Diese Dienste bestanden meist in je zwei Maß Korn und Hafer und in Weyer auch in Geld.

Abgaben an den Mesner in Gaflenz und Heiligenstein 1750.

Ruten in der Pf. Gaflenz	Mesner in Gaflenz				Mesner am Heiligenstein	
	Korn		Hafer		Korn	
	Metzen	Maß	Metzen	Maß	Metzen	Maß
Außere Gschnaidt	1	10	1	8	1	9
Innere Gschnaidt	1	8	1	4	1	10 und 2 Hafer
Pellendorf	1	4	1	2	1	4
Oberland	1	—	1	—	—	—
Lindau	2	2	2	—	1	13
Breitenau	1	12	—	6	1	7 und 2 Hafer
Neudorf	1	15	—	3	1	10

Abgaben an den Mesner in Weyer 1750.

Ruten in der Pfarre Weyer	Korn Maß	Hafer Maß	Geld	
			fl.	kr.
Diernbach	7	4	.	.
Rappoldeck	4	10	1	8
Freithofau	8	14	.	10
Nachderenns	.	4	1	58
Kleinhäusler	.	.	.	2

3. Steuern und Rüstgelder.

Steuern und Rüstgelder dienten dem Staate zur Deckung des Staatshaushaltes und zu Kriegszwecken. Diese Steuern waren daher von vielen Umständen bedingt und waren einmal sehr hoch und dann wieder geringer. Vom 17. Jahrhundert an ist aber ein ständiges Steigen der Steuern und die Einführung neuer Steuern zu beobachten.

Die Steuerfreiheit war ursprünglich das älteste Privileg des Landes ob der Enns. Zur Kriegsdienstleistung war jeder Lehensmann persönlich verpflichtet. Im Laufe der Jahrhunderte reichte aber die persönliche Heeresfolge nicht mehr aus und es entstanden stehende Heere. Zu deren Erhaltung bewilligten dann die Stände dem Landesfürsten sogenannte Ehrungsgelder, wofür sie Schadlosbriefe erhielten. Diese Ehrungsgelder wurden von den Güldenbesitzern als eine Steuer eingefordert und es entstand hiemit im Laufe des 16. Jahrhunderts die

erste landesfürstliche Steuer, die sogenannte *Landsteuer*. Diese wurde in den Gültenerhebungen vom Jahre 1527 an genau festgelegt und in der Hauptsache von den Gültensbesitzern auf ihre Untertanen abgewälzt. Sie wurde von den Herrschaftsbesitzern eingehoben, der ständischen Kasse abgeliefert und diente, wie schon erwähnt, zur Bestreitung der Hof-, Kriegs- und landesfürstlichen Domestikal-Auslagen.

Mit der neuen Gülten- und Steuerrektifikation vom 11. Juni 1752 unter Maria Theresia (Gültbuch) wurde die landschaftliche Landsteuer aufgehoben und dafür die Dominikalsteuer, die den fünften Teil der reinen Einkünfte umfaßte, für die Gültensbesitzer eingeführt. Die Landsteuer wurde aber weiterhin von den Untertanen erhoben und den Herrschaften als eigener Dienst belassen. Die außerordentlichen Kriegskosten in den Türkenkriegen zu Beginn des 16. Jahrhunderts gaben Anlaß zur Einhebung des sogenannten *Rüstgeldes*, auch *Feuerstattgeld* genannt. Dieses wurde nach der Zahl der einzelnen Feuerstätten ausgeschrieben und von den Herrschaften dann nach den Vermögensverhältnissen der Besitzer und der Größe der Güter unter die Untertanen aufgeteilt. Die Zahl der ausgeschriebenene Rüstgelder war verschieden und schwankte im 17. und 18. Jahrhundert zwischen 3 und 9¹⁵⁸).

Aufzeichnungen über die Einhebung von Landsteuern und Rüstgeldern im Urbaramte sind vom 17. Jahrhundert an erhalten. Die Höhe dieser Steuer bei den einzelnen Häusern blieb gleich und ist in den im Anhang gebrachten Tabellen über die Gesamtbesteuerung der Ortschaft Kleingschnaidt von 1576 bis 1792 zu ersehen. Nach einzelnen Ruten berechnet, erreichte diese Steuer im Jahre 1724 folgende Höhe¹⁵⁹):

Rut	Landsteuer			Ein Rüstgeld		
	fl.	β	ƒ	fl.	β	ƒ
Außere Gschnaidt	15	.	29	31	2	10
Innere Gschnaidt	15	3	20	31	1	12
Pellendorf	14	7	3	31	3	18
Oberland	15	1	5	26	4	16
Lindau	19	6	4	44	6	8
Breitenau	13	5	13	30	1	.
Neudorf	15	4	28	35	7	.
Diernbach	24	1	12	75	7	14
Rappoldeck	17	6	24	37	.	4
Freithofau	10	7	20	29	1	28
Nachderenns	12	5	13	37	4	25
Kleinhäusler	7	1	3	7	6	22
Gaflenzer Pfarrhof- untertanen	2	3	29	8	1	2

Wie schon erwähnt, schwankte die Zahl der jährlich ausgeschriebenen Rüstgelder, so wurden ausgeschrieben:

1660 bis 1662 je 3	Rüstgelder	1734, 1735, 1737
1663 2	„	bis 1739, 1745,
1664 3½	„	1746, 1755 je 6
1665 3	„	1758 6½
1669 4	„	1759 9½
1725 5½	„	

Neben diesen zwei Steuern kamen im Laufe des 17. Jahrhunderts noch weitere landesfürstliche Steuern unter den verschiedensten Namen dazu; so mit Patent vom 31. Oktober 1690 die sogenannte *Kopfsteuer*¹⁶⁰⁾. Diese war auch eine Kriegssteuer und sollte, wie es in obgenanntem Patente heißt, zu sonst nichts als „zum Krieg wider den Erbfeind, zu der Landes-Defension, Wolfahrt und Sicherheit“ angewendet werden. Diese Steuer wurde in unregelmäßigen Zeiträumen von 1691 an bis ins 18. Jahrhundert ausgeschrieben. Die Einschätzung geschah nach Ständen und Klassen, unter denen der Bauer bezeichnenderweise als der letzte im Lande aufschien. Angesessene Bauern oder Untertanen wie auch Hauer und Inleute mußten pro Kopf 12 kr., deren Weiber 6 kr. und die Kinder 3 kr. zahlen; von einem Handwerksgehlen wurden dagegen 30 kr. und von einem Tagwerker 18 kr. gefordert. Im Jahre 1718 betrug die Kopfsteuer im Urbaramte 89 fl. 42 kr. Es wurden pro Kopf 7 kr. angeschlagen¹⁶¹⁾. Die Untertanen in diesem Gebiete verteilten sich auf:

Untertanen und Kleinhäusler	342 Köpfe
Auszügler und Herberger	86 „
Über 12 Jahr alte Kinder und Dienstleute	338 „
	766 Köpfe.

Im Jahre 1759 wurde mit Patent vom 23. März die sogenannte *Dienstboten- oder Liedlohnsteuer* eingeführt¹⁶²⁾. Sie betrug 10% des jährlichen Liedlohnes aller Dienstboten.

Auch andere Steuern und Leistungen wurden noch im 18. Jahrhundert unter den verschiedensten Namen von den Urbaramtsuntertanen eingehoben, so 1755: Extra-Anlage, Fleischaufschlag, Hackhische Fourage mit Vorspann; 1756: Vorspanngeld; 1757: Extra-Anlage, Fleischaufschlag, zwei Haferlieferungen, die in Geld abgelöst wurden; 1758: Extra-Anlage, Fleischaufschlag, Infulsteuer (an Garsten bei Neuwahl eines Abtes), ½ Extra-Anlage, 2mal Rekruten- und Vorspann-Unkosten und 4 Haferlieferungen¹⁶³⁾.

Alle diese Steuern wurden unter der Bezeichnung Extra-Ordinari-Steuern zusammengefaßt. Eine Aufstellung vom Jahre 1759 zeigt die gesamten „Ordinari“- und Extra-Ordinari-Steuern“, welche die Urbaramtsuntertanen zu leisten hatten¹⁸⁴). Die von der Grundherrschaft aus verfügten Steuernachlässe zeigen, daß die Bauern am Ende ihrer Leistungskraft angelangt waren. Nachfolgend die Aufstellung:

Steuern und Dienst im Urbaramt 1759.

Steuerausstand mit Ende 1758	6293 fl. 7 kr. 3 $\mathcal{S}$
6 Rüstgelder, à 429 fl. 4 kr. 1 d.	2574 „ 25 „ 2 „
Extra-Anlage	322 „ 23 „ 2 „
Fleischaufschlag	80 „ 25 „ — „
Georgidienst	136 „ 21 „ — „
Martinidienst	154 „ 59 „ 2 „
Mühdienst	29 „ 6 „ — „
Robotgeld	294 „ 6 „ 2 „
Ländsteuer	194 „ 38 „ — „
Zehentgeld	766 „ 43 „ — „
Amtsrecht (durchstrichen)	40 „ 54 „ — „
Wiesendienst	1 „ 30 „ — „
Gelddienst	— „ 45 „ — „
Jährliche Gaben	1 „ 30 „ — „
Almdienst	— „ 30 „ — „
	4557 fl. 42 kr. — $\mathcal{S}$

Extra-Ordinari-Steuer 1759:

3te Rekrutierungs-Unkosten	68 fl. — kr. — $\mathcal{S}$
1 Rüstgeld für diese Untertanen pr. 500 fl. ist von mir administratore entrichtet worden	— „ — „ — „
Tabak-Reluition	235 „ 30 „ — „
$\frac{1}{2}$ Rüstgeld als Mehl- Fuhrwesen-Beitrag	214 „ 32 „ — „
Hafer-Fuhrwesens-Beitrag	64 „ — „ — „
Dienstboten-Liedlohn-Steuer vom Gulden 2 gr.	127 „ 45 „ — „
1, % Anlage als Darlehen	451 „ 33 „ 2 „
Weiters ausgeschriebene 2 Rüstgelder zu 858 fl. 8 kr. 2 $\mathcal{S}$ und die Hälfte Extra-Beitrag von 161 fl. 16 kr. 1 $\mathcal{S}$ so aber nachgelassen wurde	— „ — „ — „
Die Hälfte Dienstbotensteuer	63 „ 52 „ 2 „
	1225 fl. 13 kr. $\frac{1}{2}$ $\mathcal{S}$

4. Gefälle und Taxen.

Bei Verkäufen und Übergaben wurde von den Untertanen das sogenannte *Stiftgeld* gefordert. Im Urbar vom Jahre 1586 ist darüber folgender Absatz enthalten:

„Stiftgelt. Im Vrbar, welcher verkhaufft vnnd auss der Herrschafft nit fertt der gibt von 30 fl. ain Pf. *ſ*, der da khaufft der gibt auch souil. Welcher aber auss der Herrschafft fertt der gibt von 10 fl. ain Pf. *ſ*.“

Über die Nebengebühren, welche von den Untertanen bei Rechtsgeschäften dem Urbaramtsschreiber, der dazu noch das Amt eines Markt- und Landgerichtsschreibers hatte, geleistet wurden, klärt eine Aufstellung in einem Dienstvertrag mit dem Urbaramtsschreiber Johann Talner in Weyer vom Jahre 1681 auf¹⁶⁵). Nach dem hatte er an Schreibgebühren zu empfangen:

1. Von Inventuren, Teillibellen, Gerhabschaftsreitungen- etc. pro Blatt	28 <i>ſ</i>
2. Von 1 Kauf- und Heiratsbrief auf Pergament von der Bürgerschaft	1 fl. 6 <i>β</i>
3. Dieselben von armen Bürgern	1 fl. 4 <i>β</i>
4. Dieselben auf Papier	6 <i>β</i>
5. Von 1 Betzettel	2 <i>β</i>
6. Ein ausführlicher Schuldbrief desgleichen Verzichte und Quit- tungen von der Bürgerschaft	1 fl.
7. Dieselben im Urbar	4 <i>β</i> 12 <i>ſ</i>
8. Geburtsbrief auf Pergament	3 fl.
9. 1 gemeiner Geburtsbrief	2 fl.
10. 1 Lehrbrief auf Pergament	1 fl. 2 <i>β</i>
11. 1 Lehrbrief auf Papier	6 <i>β</i>
12. Von 1 Gewaltbrief	4 <i>β</i>

Daß sich aber die Urbaramtsschreiber neben diesen Amtsgebühren auf un-
rechte Art und Weise höhere Sporteln sicherten, beweist das Schreiben des Urbar-
amtsverwalters G. A. Ochss in Weyer vom 11. IX. 1707 über seinen Schreiber
Johann B. Burger an den Hofrichter Eitlberger in Garsten. Er führt darin
unter anderem aus:

1. Dieser schätzt bei Inventuren das Vieh, Getreide und die Fahrnisse zu hoch ein.
2. Bürger und Bauernschaft beschwerten sich, daß er bei Inventuren und Käufen zu hohe Extra-Zehrungen einsetze.

3. Dem Bauern Georg Pantz am Garauslehen versprach er, wenn er ihm 100 Taler erlege, so brauche von den Bauern keiner mehr einen Fleischaufschlag zahlen.

Trotz dieser Korruptionsfälle blieb der Markt- und Urbaramtsschreiber Burger bis zu seinem Ableben am 21. XII. 1732 im Amte¹⁶⁵).

VIII. Das Recht.

1. Das Landgericht und die hohe Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1331 gestattete Herzog Otto von Österreich dem Kloster Garsten die Blutgerichtsbarkeit auf seinen Gütern im Gaflenztale. Mithin hatte Garsten außer dem Klosterburgfried auch ein eigenes Landgericht. Früher wurde dieses Gebiet mit dem großen Landgericht im Ennstalgau gemeinsam verwaltet und Garsten hatte nur die niedere Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern¹⁶⁶).

Nach dem Schenkungsbrief vom 9. IV. 1331 erstreckte sich das neue Landgericht von dem „Perg, der da haizzet der Merhenuale, untz an daz wazzer, daz die frodnitz haizzet, vnd von dem Pache, der di Gaflentz haizzet, da er entspringet, vntz da er fleuzzet in di Ens, vnd von dem Aigen, daz da haizzet auf dem Gernerche, vntz an daz aigen, daz da haizzet hinder dem Ouen“¹⁶⁶).

Noch im Jahre 1846 waren die Grenzen des alten Landgerichtes Urbaramt Weyer unverändert und nahmen nach dem gleichzeitigen Amtsschematismus folgenden Verlauf. „Der Umfang dieses Landgerichtes wird auf 9 bis 10 Stunden genommen. Dasselbe erstreckt sich von der sogenannten Diepolts-Au an dem Ennsflusse hinauf bis in die Frenz längs der Stubauer Waldung, an der Grenze von Großraming und Neustift bis an die Forsthuben in Oberland, Pfarre Gaflenz, sodann am Prentenberg und Breitenauerforst herab, gegen den Saurisslberg und diesseits des Herrschaft Steyrischen Ölgrabens bis wieder an die Frenz. Dieses Landgericht umfaßt die Ortschaften Weyer, Anger, Au, Neudorf, Lindau, Groß- und Kleingschnaidt, Oberland, Gaflenz, Pettendorf, Breitenau, Mühlein, Pichl, Rappolteck und Nachderenns“¹⁶⁷).

Leider sind fast alle Landgerichtsakten, von denen es vor 100 Jahren noch mehrere Laden voll gab, vernichtet worden. Aus den vorhandenen Resten im Weyerer und Garstner Archiv konnten nur folgende in Weyer gefällte und vollzogene Bluturteile erhoben werden:

1. 1585. Marx Reinprecht, Kirchenraub und Diebstahl, verurteilt zum Feuertode, begnadigt zum Strang¹⁶⁸).
2. 1599. 15. XI. Jakob Reissner, genannt Gauggus, hingerichtet durch das Schwert, der Körper verbrannt, dreimal tortiert¹⁶⁹).

3. 1600. 1. II. Philipp Schipsel, verurteilt zum Tod durch den Strang, vorher tortiert¹⁶⁹).
4. 1600. 31. VI. Hanns Sauriessl, welcher sein eigenes einjähriges Kind ermordet und ihm in der Wiege liegend mit dem Brotmesser die Gurgel abgeschnitten¹⁶⁹).
5. 1602. 25. III. Wolff Lechner, verurteilt zum Tod durch den Brand, vorher tortiert¹⁶⁹).
6. 1602. 25. III. Kaspar Perger Pueb, verurteilt zum Tod durch den Brand, vorher tortiert¹⁶⁹).
7. 1650. Wolf Köberer, Einbruch in Eisenwerke, Tortur¹⁷⁰).
8. 1725. 6. IV. Pösserer Matthias, Blutschande mit seiner eigenen Tochter, hingerichtet durch das Schwert¹⁷¹).

Zu jeder peinlichen Befragung und Hinrichtung sowie aber auch zur Hebung und Vertilgung von Selbstmördern mußte man den Linzer Freimann und seine Knechte nach Weyer berufen, was bedeutende Kosten verursachte. Am 23. April des Jahres 1652 ging man vom Hofgerichte Garsten mit dem Linzer Freimann Peter Hörmann einen Vergleich ein, nachdem auch Garstner Landgerichtsdieners im Hofgerichte und Landgerichte Urbaramt Weyer zur Vornahme der leichten Tortur, als „Daumbstöckchen, Pinden oder lähr aufziehen“ sowie zum Vertilgen und Abschlagen selbst erhängter, ertrunkener oder entleibter Personen verwendet werden durften. Meister Peter wurde dafür eine jährliche Abfindungssumme von 15 fl. bezahlt¹⁷²).

Die Kosten für die Hinrichtung des Matthias Pösserer im Jahre 1725 beliefen sich auf 135 fl. 41 kr. Nachstehende Aufstellung weist die einzelnen Posten auf¹⁷³).

„Landgerichts-Ausgaben

Auf Matthias Pösserer Gewerkschafts Eisenüberreiter, welcher sich mit der leiblichen Tochter die Blutschand Begangen, als 1725 den 6. April ist er durch das Schwert zum Tod hingerichtet worden, als ist dem Kay. H. Pan-

richter vermög seines Auszügl bezahlt worden	50 fl. 30 kr.
Ingleichen dem Scharfrichter vermög Auszügl bezahlt	29 fl.
Vor ein Stuhl bezahlt	12 kr.
Vor die Totentruhen	45 kr.
Vor die Tagwerker so ihme das Grab gemacht	20 kr.
2 Tagwerker so den Platz ausgeputzt zu der Richtstatt zahlt	20 kr.
H. Leithner was der Scharfrichter verzehrt und laut Auszügl bezahlt	6 fl. 47 kr.

Dem allhiesigen Gerichtsdieners vor den Arrestanten, wie er im Arrest gelegen zahlt	3 fl.
Weil er und seine Leut und der Scharfrichter oder seine Leut keine Hand an den toten Körper mehr angelegt dem Gerichtsdieners vors Eingraben bezahlt	1 fl. 15 kr.
Dem Böcken vor Brot vor dem Arrestanten zahlt	1 fl.
Dem Arrestanten vor Wein bezahlt	48 kr.
Dito beim Franz Ochssen hat der Kay. H. Pannrichter verzehrt und laut Auszügl bezahlt	25 fl. 21 kr.
Herrn Pannrichter seinem Schreiber geben	1 fl.
Dem H. Schoiber allhier vor die H. P. Capuziner bezahlt	8 fl.
Denen H. Capuzinern einen Boten mitgeben, so ihnen ihre Sachen getragen zahlt	2 β 28 S
Die Gerichtsdieners ist mit ihren Kindern 4 Tag und Nacht bei dem Pündter geblieben ihme davor bezahlt	3 β 6 S
Dem Geistlichen Herrn Capuziner P. Eliass, so dem Malefikanten 3 Tag und Nacht zugesprochen und bis an die Richtstatt beigestanden ihme zu Handen H. Schlüssberger in Weidhofen bezahlt	6 fl.
Ingleichen für den Frater Fidelli zahlt	2 fl.
	135 fl. 2 β 12 S =
	135 fl. 41 kr.“

Nach der Beschreibung der Herrschaft Garsten vom Jahre 1802 war das Weyerer Gefängnis ganz von Holz gebaut, trocken, heizbar und mit Licht versehen. Die Arrestanten erhielten Brot, Suppe, gekochtes Fleisch und Wasser. Dem Amtsdieners beim Landgericht Weyer wurde für jeden Arrestanten 3 kr. Wachtgeld gezahlt¹⁷⁴⁾.

2. Die niedere Gerichtsbarkeit

Die niedere Gerichtsbarkeit hatte das Kloster Garsten über seine Untertanen im Urbaramte bereits vor 1331. Diese bestand in der Verhängung von Geldstrafen bei kleineren Vergehen, insbesondere bei unehelichem Geschlechtsverkehr sowie Arreststrafen und Schandstrafen.

Nach dem Urbar vom Jahre 1586 war der Richter verpflichtet, alle Geldstrafen im Urbaramte, die höher als 1 Thaler (zu 15 Patzen oder 60 Kreuzer gerechnet) waren, an den Prälaten in Garsten abzuführen. So beliefen sich im Jahre 1560 die an Garsten verrechneten Geldstrafen auf 20 fl. 1 β. Sie wurden meist wegen Schlägereien und Beschimpfungen verhängt. Interessant ist

auch, daß man den Müller in Weydach um 1 fl. 6 β strafte, weil bei ihm ein Brand entstanden war. Die einzelnen verhängten Geldstrafen bewegten sich zwischen 3 β und 3 fl. 4 β ¹⁷⁵).

In den Jahren 1598 bis 1602 wurden wegen ähnlicher Delikte Strafen in der Höhe von 2 Taler bis 6 fl. 20 $\mathcal{S}$ verhängt¹⁷⁶). Strafen wegen außerehelichen Geschlechtsverkehr waren damals ziemlich selten und sehr hoch bemessen, sie bewegten sich zwischen 6 fl. 20 $\mathcal{S}$ und 9 fl. 44 kr. Ein „Maulstraich“ kostete 1599 dem Hammergewerken Siegmund Egerer 5 fl. 2 β .

Im Jahre 1654 beliefen sich die Strafen im Urbaramt auf 38 fl. 2 β und im Burgfried auf 12 fl.¹⁷⁷). Diese Strafen waren in der Hauptsache Fornikationsstrafen (außerehelicher Geschlechtsverkehr) und beliefen sich pro Paar auf 10 fl. 4 β . Ein vor 14 Jahren geschossenes Wildschwein mußte der alte Feldler in der Großschnaidt mit 6 Taler sühnen.

1725 kostete ein Ehebruch 32 fl. Ledige Frauenspersonen, welche die Fornikationsstrafe nicht bezahlen konnten, wurden in die „Precht!“ gestellt oder, wie 1734 ausgewiesen ist, mit der „Fiedel“ abgestraft. In diesem Jahre wurden an Fornikationsstrafen 16 fl. 4 β erhoben. 1737 stiegen die Fornikationsstrafen auf 39 fl. In diesem Jahre ließ man auch in Weyer eine neue Fiedel anfertigen, die 7 β 22 $\mathcal{S}$ kostete¹⁷⁸).

3. Das Urbaramtstaiding.

Die alten Gewohnheitsrechte im Urbaramte sind in drei verschiedenen Handschriften erhalten. Das älteste erhaltene Taiding stammt auf dem Jahre 1532 und wurde mit dem Markttaiding gemeinsam, wohl nach der mündlichen Überlieferung, schriftlich niedergelegt. Es ist nachfolgend im genauen Wortlaute wiedergegeben. Aus dem 18. Jahrhundert sind noch zwei Taidinghandschriften vorhanden, die ebenfalls, da sie schon sehr von dem älteren abweichen, beide aber ziemlich gleichlautend sind, nachfolgend behandelt werden. Es soll das jüngere Taiding (c. 1756—1791) samt allen Beisätzen im Wortlaute folgen, während das zweite aus der Zeit von 1730 bis 1747 nur kurz auszugsweise dem jüngeren gegenübergestellt wird.

Urbaramtstaiding vom Jahre 1532¹⁷⁹).

„Des Vrbar zum Weyer Vnndt Gafelentz Rñhe buech.

Vermerckht die Järlich Ruenung gepreich vnd Rechten des Vrbaramts zum Weyer Vnnd Gafelentz all den wierdigen Gotsshauss Gärsten zuegehörig als von Alter herr komen ist.

1. Am Ersten sollen die Vrbarss Leith die dienst geben zu rechter Dienst zeit, das ist zu Sant Georgen vnnd zu sandt Merten Tag wie er im Vrbar be-

griffen, Vnnd den habern zwischen des töding Vnnd der Ersten fastwochen in den Cassten schitten, auch die dienst hiener Vasching hiener vnd Ayr, wan man das Riefft, dem Vrbaramtman damit gehorsam sein, Raichen, Vnnd geben, der gleichen die Zechent Lemper, bey dem Wandl dem Vrbar Ambtmann 72 ʒ.

2. Das Vich soll ann all Verst¹⁸⁰⁾ gehn souer die hasl wechst an alle Ierung.

3. Es sollen auch alle holtz weg offen sein Ainer dem Anndern nit Verlegen, ist er aber Verlegt in dreien Tagen offen machen wie Von Alter Herr khomen ist bey wann dl 72 ʒ.

4. Es soll auch ain Jeder sein Zein, häger Vnnd fridt machen damit seinen Nachparn oder im selbst, nit schaden beschehe, thet er aber das nit vnnd das Vich wurde gelaidigt ist er den schaden dem Belaïdigten ab zu tragen, Vnnd das wandl dem Vrbarambtman 72 ʒ.

5. Es soll auch ain Jeder Pauer so er gehn Achker fert herbst oder Lön-sing¹⁸¹⁾ die hackhen vnnder der giertl haben sich selbs vnnd sein Nachparn befriden, tuet er des nicht ist er das wandl verfallen 72 ʒ.

6. Es Sollen Auch khain haslach oder Strausach, So man zu Ainen hag brauchen mag, nit wöckhen Sonnders aines Achers Prait nach dem hag zu beder Seiten Steen, Lassen Pey dem fall der herrschaft 5 fl. dem Ambtmann 72 ʒ.

7. Es soll auch ain Jeder Arbaitter sicher ab sein arbeit gehn Vnnd wider haimber, wer da wider thuert ist der Herrschafft 5 fl. ʒ dem Ambtman 72 ʒ Verfallen.

8. Es soll khainer sein selbst Richter nit sein beim wandl 72 ʒ.

9. Ain Zuckhwandl¹⁸²⁾ 12 ʒ.

10. Ain Clagswandl 12 ʒ.

11. Ain wurff wandl der herrschafft 5 fl. dem Ambtman 72 ʒ.

12. Ain Pfendt wandl 72 ʒ.

13. Es soll auch kainer dem ander nit fier warten bey dag noch nacht die Pen der herrschafft 5 fl. dem Ambtman 72 ʒ.

14. Es soll Auch khainer nit schlachen in den für höltzern Zu kholl oder dem Ambtman Verkhauffen Es sey zu zimer widt holtz oder Anndern sachen on des Vrbarambtman wissen Vnndt Erlaubnuss bey dem wandl 72 ʒ. Tuets aber ainer frefflich das wandl 6 β 12 ʒ.

15. Es mag auch Ain Jeder schmidt herr vnd hamermaister so im ein khnecht schultig worden ist Vnd den selben herrn ain Anderer in sein Jar zu Arbaitten, stett, so er Von im nicht bezahlt ist der Erst gewer auf seinen guet sein Vorbehalten was er der herrschafft schultig ist.

16. Wan Ain schedlich man für khäm es wär bey tag oder Nacht Vnnd ain Obrighkhaitt des Er inderet wuerde, wen sy dar Zue beriefft den selben

shedlichen Man zu hendlingen helffen oder in ab wesen der obrigkhait ain Nachpar den Andern in solchen nötten betrifft, vmb hilff ainen solchen biss auf die Obrigkhait Gefenckhlichen anzunemen, ist ain Jeder schuldig beystand zu thaun, bey der straf Leibs Vnnd Guetts wie Man Statt An im findt.

17. Es soll auch khainer, Es sey Angesessen oder nit wöder weib noch Man, khnecht Oder diern, Inner noch Auß der herrschafft bey tag oder nacht. khain fackl oder Liecht khainem zu seiner behaussung nachent Tragen dauon schaden möcht beschehen, wer aber thet der ist schuldig der herrschafft 6 β 12 $\mathcal{S}$. Vnnd was schaden darauss enntstuentde den selbigen Zu erben schuldig.

18. Es soll auch khain Ausswendige herrschafft weder in Stetten Märckhten noch auf dem Landt durch sich selbst, noch Irer ambtleüth, Vnnd Verwalter sich nit vnderstehn des Gottshaus Leuth, Zu fännckhnus Verpietten, Pfenden wandln oder straffen Inen sey darvor hin die Pilligkhait Verzigen worden, Inhalts des Gottshaus Gärssten Freyhait.

19. Es soll auch khainer den Andern nicht bey dem wandl 72 $\mathcal{S}$ (sic!).

20. Es soll auch khainer den Anndern Zu holtz Zu nachent schlachen, noch Zu nachent Pauen Inn den feldern, mit Rain Vnnd stain, noch die selben Auß der Obrigkhait noch an Ain beschau nit aussgraben bey dem fall der Herrschafft 5 fl. dem Ambtmann 72 $\mathcal{S}$.

21. Es sein auch alle geihaydt¹⁸³) verpotten wer da wider thät fräfflich Jaget, Es wär zu Holtz oder feldt ist der Herrschafft 5 fl. dem Ambtman 72 $\mathcal{S}$ verfallen.

22. Es mag auch ain Jeder Vrbarssman zu seiner heüslichen Notdurfft Holtz an den Vörssten nemen, doch den vorsstern Ir gerechtighait darumb zu thaun.

23. Es soll auch khainer khain Verpott thaun es sey was das wöll an des Richter Unnd ambtman wissen Vnnd willen.

24. Es soll auch khainer khain Püchssen Armbrost noch Annderst dar durch das wiltprät gelaidigt oder verjagt werden möcht den holtz Oder feldt tragen bey bennfall der herrschafft 5 fl. dem Ambtman 72 $\mathcal{S}$.

25. Es soll auch khainer khain verpotten wör er zieh den Vber Lanndt, Also Püchssen Armbrost Spiess wurffhackhn, Pleykhugeln, weder bey tag noch nacht nit tragen Penfall 6 β 12 $\mathcal{S}$.

26. Es soll auch alle kharttenspill würfflspill Khöglscheiben Vnnd annder spill im Vrbar vnnd Anndern der Herrschafft Enndten Verpotten sein Pennfall 60 β 12 $\mathcal{S}$ (sic!).

27. Aller Fürkhauff oder haimlich khauffmanschaft ist verpotten, noch außern Leüthen Zu verhelffen Pennfall der Herrschafft 5 fl. dem Ambtman 72 $\mathcal{S}$.

28. Es soll Auch Ain Jeder kholler oder Kholfierer das kholl ainen wassergeber ansagen vnd Verröbischen¹⁸⁴), wierdt er das anderst Vberfahren, soll man das kholl nit bezallen Penfall dem Ambtmann 27 $\mathfrak{S}$ (sic! Soll wohl heißen 72 $\mathfrak{S}$).

29. Es sollen auch die fletzer von der Strub die Fless treulich an dem Cassten in die Lastat füren, am freittag soll der wierd eben besechen das die Lastat offen sey damit die fless mügen nach notturft gehöfft werden.

30. Vnnd wo ain flass 16 halbmass tregt den sollen guetter khnecht zwen füren, tregt er aber mer so sollen 3 Khnecht füren darumb ist in der Lohn Erhöchert worden, die fless zu bewaren vnnd in khain Leitten nit hacken es sey dan Notturfft das sie die nacht erlangt besonnerd Verpotten, ain Jeder bey Nächtlicher weill an die Lastatt nit Zu füren gschäch ain schad, ist der Fletzer schuldig zu bezallen Penfall der herrschafft 5 fl. dem Ambtman 72 $\mathfrak{S}$.

31. Es soll auch khain Bürger oder Vrbassman nicht holtz schlach im hitgraben Vrsprung noch Rapoltdegckh an wissen der Vörsster so von der Obrighkait Zu Gärsten der Zue gesetzt sein Penfall der Herrschafft 5 fl.

32. Es soll auch Ain Jder Vrbarsman der Verkhaufft oder auss der herrschafft fört zu abfert des 5 fl. geben khaufft er sich aber wider Vnnder die Herrschafft an so soll man im nach ainen Zimlichen begnaden mit an Leüth vnd Abfardt wie dan der Prauch Pey Gotsshauss Gärsten Vnnd der Ennten Von alter herrkhomen ist.

33. Vnnd ain Jeder vrbarsman der habern in den Cassten schitt soll den Gekhaufften metzen geben Penfall 72 $\mathfrak{S}$ ¹⁸⁵).

34. Wo Ain holtzman holtz Zu treiben hat Vber far Reidt oder geweg da das Viech oder Leüth genn sollen, Vnnd auf die Naglstat nit sehen mag, der soll hero für gehn, Vnnd drey mall mit Lautter stim schreien wo Niemandt da Ridt oder ging das der sell bewat sey ist von Alter Herr khomen, wo er aber Vber faren wurde das also nit thät vnd Ainn schadt geschehe ist er den schuldig zu erben vnd der herrschafft 5 fl. dem Ambtman 72 $\mathfrak{S}$ verfallen.

35. Es soll auch khainer dem Anndern sein khindt khnecht Pueben oder Diern nit auf reden Penfall 6 β 12 $\mathfrak{S}$.

36. Es soll auch khainer dem anndern Vnnder sein Tachtropfen mit schlög oder wuerffen nit nach Lauffen Penfall der Herrschafft 5 fl. dem Ambtman 72 $\mathfrak{S}$.

37. Es soll auch khain wierdt Vnnder singen Zeit an den feüer tägen khain Drinckher sitzen Lassen noch nacht sitzen Lassen Vber die Neundte Vhr bey dem wandl 6 β 12 $\mathfrak{S}$.

38. Wo aine gemaine strass für aines grundt geht vnd durch wasser güss annder Vnnd annderst zerbrech so soll er daran machen was er ain tag

machen mag ist aber Aines merern nott, so sollen die daran machen Vnnd helffen die der stras geniessen wöllen, ist von alter herrkhomen.

39. Wo wasser Leüthen in wissen sein die selben das wasser khern wie von alter herr khomen ist 14 tag vor sant Georgen tag oder 14 tag hinnach.

40. Es soll auch Ainer dem Anndern Rinen Lassen wie von alter herr khomen ist, Obs Aber Ainer dem Anndern haimlich bey dag oder abkheret, der ist dem ambtman schultig 72 $\mathfrak{S}$.

41. Welche seine Paufelt Nemlich das winderfeldt vnd sumerfeldt ain Jedliches Zu gewendlicher Pau Zeit nicht an Paut auch sunst sein guett nicht stiftlich noch Paulich helt der ist Verfallen der Herrschafft 5 fl. dem Ambtman 72 $\mathfrak{S}$.

42. Welcher khessgrueb khraut grueb Harretz¹⁸⁰) bey dem wegen haben, Vnnd die nit Zur schütten dardurch Vich oder Leüth schaden käm den ist er schuldig Zu erben, Vnnd der herrschafft 5 fl. dem Ambtman 72 $\mathfrak{S}$.

43. So ainer dem Anndern Ver Zeünt, als oft ain stuckhen als oft 72 $\mathfrak{S}$ oder Vber gröbt oder Vber ackhert, als oft ain schaufl stich als oft 72, ain furch alofft (sic!) 72 $\mathfrak{S}$.

44. Wo Stier oder Sau Peren gehn es sey durch Traidt oder wissmadt, sollen sy Vnbelaiddt auss triben werden.

45. Wo ainer khue Ochssen schoff Ross oder schwein hat die ainen Andern durch guet fridt ein Pröchen als dan soll der belaidigt Zwen Nach-Parn Zu im Nemen dem fridt mit sambt den schaden beschauen nachmals das Viech Vnbelaiddt ein thuen Vnnd dem den es Zue gehört Verkhinten damit er Jm nach gelegenhaidt den schaden abthuen, wo er aber das nit thuen wolt so soll ers dem Ambtman an Zaigen der soll im dar Zue halten Vnnd soll das wandl Nemen 72 $\mathfrak{S}$.

46. Jm fechsien des Traidt wo die guetter in ain fridt An ein annder nit so soll der sein Traidt hin weg hat sein Vich in Viertzechen tagen nit darein treiben, allain es hat der annder sein Traidt auch gefesnet.

47. Wo Er aber daß nit hielt, Vnndt durch sein Viech den Anndern schaden thät, den ist er Zuerben vnd das wandl schuldig.

48. Wo der herrschafft Anwalt, Vnnd Ambtleüth Pundt Vnnd fall auf setzen, oder Jemandts anderst an stath der herrschafft soll die khrafft haben als wer die Grundt Herrschafft Personlich da wer solches veracht Vnd vberfaren wuerde der ist die gesetzten Pundt Vnnd fall an alle gnadt Verfallen, darzue am Leib zu straffen sich soll auch khainer selbs Pfenden bey dem wandl 72 $\mathfrak{S}$.

49. Wo der Ambtman ain eruordert selbs oder durch Ainen Nacht-Parn oder Potten so soll der khomen vnnd gehorsam sein khombt er nit ist er schuldig das wandl 72 $\mathfrak{S}$.

50. Wellicher Pern oder wölf ansichtig wirdet, das ist ain Jeder schuldig an Zu sagen, Nachmals soll Jederman Auf sein, die selben Helffen Zu Jagen, so Lang biss man die fächt Wecher aber nit helffen will den soll man den offen nider schlachen Vnndt dem Ambtman 72 $\mathfrak{S}$ schuldig sein.

51. Es soll auch khainer khain fruchtbarne Paum abschlagen Er steh auf der gemein oder nit beim wandl 72 $\mathfrak{S}$.

52. Es soll auch khainer gemain ein fachen an wissen des Ambtman Penfall der herrschafft 5 fl. dem ambtman 72 $\mathfrak{S}$.

53. Wo das Zeug an das Perrn Vnnd wolffgaidt genitzt wuerde, soll ain Jeder helffen gehn holtz Vnnd von holtz zu tragen bey dem wandl 72 $\mathfrak{S}$ welcher sich des entsetzet.

54. Wo Ainer guetter Jm Vrbar verkhaufft der soll dem khauff in 14 tagen dem Ambtman ansagen Vndt stiftt, wo Er das nit thät, mag sich die Herrschafft der Guetter Vnnder winden.

55. Zu gleich da ain Vrbars Vnterthan mit todt abget Vnnd die witib das guet in 14 tagen nit freidt mag sich die herrschafft des guets vnderwinden.

56. Wo ain Burger an Zweiffl het an der khollmass mag der Burger mit dem kharb auf die grueb schickhen, Vnnd föchten lassen, ist die mass nit gerecht, so ist der kholler schuldig das wandl 72 $\mathfrak{S}$.

57. Es soll khainer Ledig khnecht, die an Anndere Herrschafft gefogt, nit an Jm behausen An des Ambtman wissen Er der da bey sein mag sy woll Versprechen souer das solch khnecht niemandt Vnrecht thuen, thöten sie aber was so hat ain Ambtman ain solchen khnecht zu straffen demnach wohin in die Herrschafft eruordert gehorsam sein wuerde er aber Annderst gehandelt der soll der herr 5 fl. dem ambtmann 72 $\mathfrak{S}$ Verfallen sein des halben ain khaiserliche Commission aussgangen.

58. Es soll auch khain Vrbarsman frembt schuester Schneider oder weber nicht auf halten in seinen Hauss Zu arbeit ann wissen der obrigkhait, sonnder im die Arbaitten Lassen die Vnnder dem Gottshauss sein Vnnd mit Leyden in diensten steuern Robot tragen wo aber die selben mit dem lohn wolten Vber seyen das mag ainer khlagen Vnnd an Pringen soll gewent werden wer Annderst handelt ist das wandl 72 $\mathfrak{S}$ verfallen.

59. Es soll auch ain Jeder seine schwein ringen¹⁸⁷⁾, der dass nit thuet der ist dem Ambtman das wandl 72 $\mathfrak{S}$ Vnnd wen schaden beschiecht ist er schuldig zu Erben.

60. Es soll auch Niemand auf Vnnsers gn. herrn von Gärsten gründten Ambtern mit khainen Verpott zu handln haben sunder die herrschafft oder Jer an waldt.

61. On Ainer seinen Nachbern oder Ainen Andern an Wissen der herrschafft 5 fl. dem Ambtman 6 β 12 $\mathfrak{S}$ fröfl wandl vnd am Leib zu stroffen.“

oder steckhen aussgrueb aus Zug oder abhackhet der ist schuldig der herrschafft 5 fl. dem Amtman 6 s. 12 d. fröfl wandl vnd am Leib zu stroffen.“

Urbaramtstaiding aus der Zeit von 1759 — 1791¹⁸⁸).

„Vorhalt So Jährlich gebräuchig dennen Ehrsam: Gärtner: urbarsunterthannen alhier in Marckht Weyr Vorzutragen ist Alss (In Handschr. 1: „Zu Marckht Weyr vnd Gafrenz Jeden Jahrs Vorhaldt, vnd Quasi Pohnthadung Welcher gebreuchiger maszen dennen Vrbaramtbs Vnterthannen Jährlich zum Holz-Verlasz nach Georgy Vorgetragen würdet.“)

1. Erstlich Ain Ehrsambe Gemein der gesambten urbars unterthannen seind auf Heunt Von darumben unausbleiblich zu erscheinen, Beruffen, damit dennenselben neben dem gewöhnlichen, Holz-Verlaasz, wie bishero alljährlich geschechen, auch etliche Punkta der Waldt- und Felder, wie auch der Farth- und Gehe-Strassen halber Vorgehalten werden; Wie dann solches Hiemit in Nahmben Jhro Hochwürden und Gnaden unseres allerseiths Gnädig-Hochgebiettenden Herrn Herrn Paul / ist durchstrichen und darüber steht: „Mauri“ / Abbt zu Gärtstn Von Obrigkeits weegen Vorgenohmben wird; Mit hin, und wasz Jhnen jezo in in Ain- und anderen Punkten abgelesen, selben also gewisz und Gehorsamb nachzuleben Haben: das widrigen gegen die welche sich hierin ungehorsamb erzaigen oder keiner Rechtmässig habenden Ursach bey disen Holz-Verlaasz nicht erscheinen, mit Verdiennter Bestrafung Verfahren werden solle, daruor sich also Jeder selbst zu Hüetten Wüssen wird, und zwar

(Hsch: 1 gleichlautend, nur der Name des Abts in „Constantini“ umgeändert.)

2. A n d e r t e n s: Weill St. Georgen-Tag Vorbey, alsz sollen allenthalben die Felder und angebaute Aegger zuegemacht und Verschlagen werden hingegen sich ein Jeder der ordinari ausgezaigten fahrt- und Gehe-Strassen Bediennen; Item welche unterthannen Khollung, Scheitter, oder anderes zu führen haben, selbe sollen in der Vor Augen ligenten Fahrstrassen bleiben und nicht auf die Gehe- Weeg anderem Benachbahrten Unterthannen hinausfahren; da solches Beschäch, und Lautthär wurde¹⁸⁹), sollen die Unterthannen pr. 3 fl.: an Geldt, die knecht, oder Bueben aber am Leib im Gerichtshausz gestraffet werden. weithers: da Ainer, oder der ander, wer der immer seye, mit Gwalt die Gättern und Zeunn ausbricht, die Handthaabstangen, und Fürleeg abwürrf, item Freuentlicher weisz über die Felder und angebaute Aegger Laufft, Viech durchtreibt, oder sonst Muethwilliger weisz das Liebe Getraydt Verderbt, der soll umb das Grosse Wandl pr. 5 fl. 2 β unablässig gestrafft und noch darzue dem Jennigen, so Beschädiget worden, durch dem Verderber aller Schaaden Gleich bezahlt werden. (Hsch: 1 gleichlautend.)

3. **Drittens:** alles Muethwillige Gesündl, sey es, wers wolle, so bey der Nacht herumb Laufft, Jauchzet, Schreitt, Schilt, Fluecht, oder zum Menschern an die Fenster Gehen oder andere Lose- und Nichtswerthe Händl anfangt, selbes solle der obrigkeit alsobald Nahmbhafft, gemacht werden, damit mann wider solche, umb erhaltung guet Christlicher Mannszucht willen, die Straff Vorkheren möge; widrigen Fahls der Jenige, so es waisz, und der obrigkeit nicht anzeigt, sondern derlay schädliche ungebühr Verschweiget, der solle mit samb dem Muethwilligen Uebertretter aintweeders mit 3 fl. an Geld, oder an Leib empfindlich Gestraffet werden.

(Hsch: 1 gleichlautend.)

4. **Vierttens** Wer unter dennen Unterthannen ain Unehrbahres Viech hat, welches durchbricht, über- oder einspringt, Stoszt, Schlägt, und anderen auf allerhand weisz zu Schaaden gehet, derselbe soll dises aintweeders Gleich Hinweg thun, oder in seinen Stahl Behalten, Auf das Hierdurch Niemand kein Schaaden Beschehe; Item sollen die Wiellende S:V: Sau Guet geringlet werden, und Jhnen khampp anlegen lassen, die Beissende Hund herentgegen an Guette khötten anlegen, Mithin sowohl Jhrer Hausz- als andere Hundt, unter Niderschiessens, Behutsamb unterhalten solten, das kainer ainnigen Grosz- oder klainen Wild in der Waldung nachjage: wird nun dises unterlassen, und darüber schaaden geschehen, soll derselbe, dem das Viech gehörig, nicht allein allen Schaaden Bezahlen müessen, sondern noch darzue in das Grosse Straff-Wandl Verfahren seyn deroweegen diser Punkten wohl zu mörckhen und zu Beobachten, zumahl hierüber keine aigene Ausflucht, oder ausred angehört werden khunte. / Wie auch der jennige, es mag ein Bauer Bäuerin oder Dienstboth seyn, so den Jager oder seinen Knecht hier wegen schimpfete, wie schon öfter beschehen der solle ohne ainzige nachsicht in den Kotter bey Wasser und brod gestöcket werden. /

(In Hsch: 1 gleichlautend, jedoch ohne den späteren Nachsatz.)

5. **Fünfftens:** Ess soll bey unausbleibiger Geld- oder Leibs-Straff, nebst der auspfändung, kain Unterthann Mehrers Viech in die Schläg, oder Wayde eintreiben als Ihme Bewilliget, zu welchen sonnderlich das Fuhr-Viech Verbotten; denen oxenhandlern aber, so in Sommer das Viech zusamb kaufen, und alsdann Jhren Nachbahrn zu schaaden Häuffig in die Waydt eintreiben, Mithin gegen dem Winter wider Verhandlen und verkauffen, welches ohnedem Hiesig Beclimbten Bluemb-Besuech Höchst schädlich; also disem Viech Handlern Jhre Mißshandlungen unter Straff 3 Thaller Verbotten sein solle¹⁰⁰).

(Hsch: 1 gleichlautend.)

6. **Sechstens** wird das schädliche Gaisz-Viech hiesiger ortonen ain für allémahl Jedweedern Gändzlich abgeschafft und Verbotten auch darzue, wann

ainer erdappt, dems zu schaaden gehet, der derfs ohne entgeld und Bezahlung Niderschiessen, oder zu Todt schlagen Wer nun über dises Verbott ain haimbliches Gaisz-Viech unterhaltet, so dem Holzwachs zu schad Gehet, der soll wohl empfindlich gestrafft werden: / deroweeen auch Hauptsächlich Hierauf der Jäger obachtsambes aug zu tragen hat, widrigenfahls selbstn die Straff zu befahren haben solle. /

(In Hsch: 1 gleichlautend, jedoch ohne Nachsatz.)

7. S i b e n t e n s Soll auch ain Nachbaur dem anderen auf kainerley weisz nit überrainnen oder überzäun, oder überaggern, oder die zäun und Fridt übersetzen, noch die Rain-Stämb, in dennen Waldtungen Verdilgen, übersetzen, und Verweedlen, oder Verwachsen lassen, sondern alles, umb Jedweeders Urbarguett Jhre Habende Fridt, Rain und ausmarchung willen in alten Standt lassen, und erhalten; da solches Beschechen thätte, soll auf Anclagen die unpartheyische Bschaid durch Verständige Männer gehalten, und der Ueberrainer, oder Beschädiger dem Nachbaurn nicht allein das seinige, nebst all auferloffenen uncosten wider zuestöhlen, sondern noch darzue in die Straff des Grossen Wandl Verfahren sein: Jtem soll bey Geld- oder Leibs-Straff ain Nachbaur dem anderen seine habende dienstbothen mit nichten aufreden. oder ainer dem anderen aus seinen Dienst annehmben, sondern ainer dem andern Villmehr an die Handt gehen, damit Jeder mit dienstbothen Versehen und also dem Lieben friden erhalten — Welcher Unterthann aber darwider handelt, solle pr. 3 fl. der Diennstboth aber, es seye knecht, oder diern mit dem Ghrts: Arrest, oder Kother mit Wasser und Brod, oder wohl Gahr mit Einspöhrung ins Narren-Hausz abgestrafft werden.

(Hsch: 1 gleichlautend.)

8. A c h t e n s Welche Untherthannen allerhandt Jhre Victualien als Grosz und klains Viech, Item Getraydt, Heu Stroh, Holz, Ayr, Schmalz, oder anders zu Verkauffen haben, die sollens anfangs alhiesiger Burgerschafft umb Billige Pfennwerth anfaillen und Verkauffen oder auf dem hiesig Erchtäglichen Wochen-Marckht hereinbringen, und Faihl haben, keinesweegs aber anderwerthshin Verführen, und Vertragen, wer darwider handelt, soll nach Befundt der sachen gestrafft werden.

(Hsch: 1 gleichlautend.)

9. N e u n t e n s So wird dennen sambentlichen unterthannen / worunter auch die Kleinhäuszler Verstanden / zu allen überflusz, und alles Ernsts Verbotten, daz sie Niemand ohne Vorwissen und austruckhlicher Bewilligung Ihrer obrigkeit in Ihre Hörberg Ein- und aufnehmben, forderist, und weniger Vermög Gdigist: Kayserl: und Landshaubtmannischen Betler Patenten allerhandt frembd- und unbekhannte Mannss- oder Weibs-Persohnen Item Betler, und S:V: Schörgensündl sambt ihren Kindern, oder ander Herrenlosn Leuth

Männ- und weibl: geschlechts ungehindert ihres Bittens, und allerhandt Vor-
 geben Bey Leibs- oder hoher Geldt-Straf so gahr nicht über Nacht, ge-
 schweigens erst Längere zeith aufhalten, und Behörbergen, sondern, Wann
 derlay Leuth, oder gesindl nit von Haus wollten, des andern Tags alsobald
 solches Ihrer obrigkeit in Weyr anzaigen, welche sodann die Verordnung thun
 wird, damit dise leuth aus dem Landghrt. gebracht, und abgeschafft werdent:
 Item auch die Zimmerknecht, oder andere Diennstbothen und Paurnknecht,
 welche Sommerzeith in Oesterreich gehen, sich alda aufhalten und arbeiten,
 mit- oder ohne Kinder und Weib in wenigsten Behörbergen, damit sodann
 Ihre weib, oder Kinder dennen unterthannen alsz Pettleuth nicht Täglich Vor
 der Thuer ligen; Mithin sollen solche Leuth, Wo sie sich in Sommer aufhalten,
 auch über Winter Verbleiben, und in allhiesige Iurisdiction auf keine weisz
 gedultet werden.

(Hsch: 1 gleichlautend, jedoch ohne Beisatz.)

10. Zö c h e n t e n s wird dennen Unterthannen bey hoher Geld-Straff
 Verbotten, weeder Viel, oder weniges Kholl oder Holz nacher Waydhofen zu
 Verführen, oder solche Sorten bey Ihren, oder aussers Hausz andern unbe-
 fuegten ablösern Verkauffen, und weegbringen lassen, sondern solches alles
 Vermög der kaysl: Capitulation auf die Markht Weyr- und Gaflenzersch:
 Hämmer, und Werckhgäaden, alsz welche zu erhaltung des Kayl: Cammer-
 guets gewidmet, Mithin bey Straff der weegnehmung des kholl, oder Holz,
 und Scheitter geliefert werde.

(Hsch: 1 gleichlautend, jedoch mit folgendem Beisatz: „Also ganz aufrich-
 tig in alten werth, vnd gerecht Zimmenter Massz, Als Ain Claffter hartte
 Scheidter Pr. 5 β der waiche aber per 4 β : Ain Krüppen Kholl aber pr 6 β
 gethreu vnd fleiszig.“)

11. E i l f f t e n s Sollen die Vorstleuth keineswegs zugeben, und ge-
 statten, der Unterthannen Holz Gleich Nacheinander Herzuhacken und sodann
 Brändt daraus zumachen, Wordurch das mehrist Junge Holz Verderbt wird
 Item auch Wer khollen thuet, der solle keine Scheitter hacken, damit das
 gehölz oder die Waldung nicht abgeödet, und zu nichts Gemacht werde, damit
 Ihre Nachkomber und kuenfftige Guetts-Besitzer sich auch Ehr und Haus-
 bahrlich unterhalten khönnen; / deröweegen dann auch durch den Jäger mit
 zueziehung des Ruthmanns die Holz- Stämme ausgezeigt, Von dennen Unter-
 thannen aber kein anderer oder mehrer Stamb gehacket werde; / Noch we-
 niger aber zu denen Umgängen oder Vor die Häuser weder Burgern noch an-
 deren ein Stam-Holz, bey 3 fl. unachlässliche geben oder Verkaufen. / wer nun
 Hierüber erdappt wird, und disen Verbott nicht nachlebt, der soll nach Be-
 fund der sachen mit wohl Empfindlicher Geld- oder Leibs-Straff Belegt wer-
 den. / bey welcher Straff die Unterthannen auch dem Jäger zur besichtigung

des Kollwercks vor dessen Anzündung die Anzeig machen; nicht mündler auch die jenigen, welche Scheitter Hacken, die Scheitter wie bey anderen Herrschafften zu geschehen, Klaffteren sollen.

(Hsch: 1 gleichlautend, jedoch ohne spätere Beisätze.)

12. Z w ö l f f t e n s Welche Unterthannen keine aufgestöhlte Jäger seind, die sollen sich nicht unterstehen mit Pixen, und haimblichen geschoszwerech in dennen Wäldern umbzuschleichen, Viellweniger ain Wildt schiessen, sondern die Jäger wie auch ein jeder Unterthann selbstn auf seine Leith, und solche Haimbliche Wildprath-Schützen fleissig absicht halten; Mithin disen, noch weniger andern sein sie wer sie wollen, ain solches zu thuen nicht Verstattten sondern der obrigkeit alsogleich anzaigen, damit, was Recht ist, hierüber Verfahren werden khönne: Item Wann zum Jagen oder anderen obrigkaitl: Berueffungen angesagt wird, welcher unterthann selbst nicht erscheint oder anstatt seiner Jemandt Wohl Tauglichen nit schicket oder die ansaag Verligen laszt der soll pr. 3 fl. gestrafft seyn.

(Hsch: 1 gleichlautend.)

13. D r e y t z ö c h e n t e n s Welche Unterthannen Steuern oder Ausstände zur Gnädigen obrigkeit schuldig, sollen Hiemit dieselbn aus sonderbahren unsers Gnädigen Herrn Praelatens Erlassene Befelch solche bezahlen oder es müessten derlay Restanten das Interehse hieruon aufgeraith, oder wohl gahr Von Guett abgestüfft, und alsdann solches Exofficio, das ist: Von obrigkeitsweegen öffentlich Verruefft und Verkaufft werden. Item Bleiben auch gahr Viell unterthannen die Neukombende Steuern schuldig, Für welche Ihr Herr Ambts- Verwalter als Vorgesetzte obrigkeit nicht zahlen khann, dahero zu Bezahlung der Neuen Steuern, wie auch desz alten Ressts halber sie alles Ernsts ermahnt werden: / wie in widrige selbe schärfffeste Mittl gewislich zu befahren haben werden.

(Hsch: 1 gleichlautend, jedoch ohne Zusatz.)

14. V i e r t z ö c h e n t e n s Wo hierumblicht Fischreiche Wässer seind, soll sich keiner mit Eintreibung der Aendten und Gänsz oder zu fischen oder zu khroissen gelusten lassen, dann durch die khroissen-Fanger die Fischwässer nur abgeödet werden; welche darüber Betretten, die sollen aintweeders Wohl empfindlich an Geld gestrafft oder zu öffentlichen Schandt und Spott ins Narrn-Hausz Eingespörrth werden.

(Hsch: 1 gleichlautend, dort ist als Abschnitt 15 folgender Absatz: „Funffzöchentens würdet denen sambentlichen Vnterthannen hiemit aller Fürkhauff vnd Ihnen selbst schädlicher Ochsenhandl aufs Neu, Ja, bey würckhlicher weckhnembung des Viechs, oder Pfennwerths, vnd noch darzue erlegenden gelt straff Verbotten der Vrsach ist, weill Sye sich in solchen Handl vnd

Wandlungen nur selbst zugrundtrichten, vnd Verderben, auf die Schlenzerey vnd ybermassigen trunkh Verlegen: wornach sich Ein ieder zurichten waisz.“)

15. Fünfftzehentens Jenne Unterthannen so bey andern und frembden obrigkeiten Hilff und unterstandt suechen, womit sie Ihr aigens Vorgesetzte obrigkeit auf die seithen sezen, wodurch Nb: zwischen denen obrigkeiten nur Miß-Verständnussz und Zwytracht angestiftt wird, die sollen Von Ihren Guettern absolute abgestüfft: und nicht mehr darauf Erdurt werden: Item welche Unterthannen Ihrer knecht, und Diernen - Schwängerungs- Fähl nit anzaigen, die sollen stath Ihrer für der Verbrechen in die Behörige Fornication-Straff des grossen Wandls Verfahren seyn.

(In Hsch: 1 mit Abschnitt 16 gleichlautend.)

16. Sechzehentens Alle Ruthleuth soll Ein Jeder in seiner Ruth aufs wenigist das Jahr ainmahl die Häuser und Güetter der Unterthannen / Sonderheitlich die Rauchfäng / Fleißig Besichtigen, ob selbe Stüfft- und Baulich unterhalten werden, und sodann, wie sie es finden, der obrigkeit anzeigen; damit man weisz, wie allerseiths Guet oder schlimb gehauszt werde, also Ihnen nicht immer zue auf solchen Güttern die Robbathen zu Verrichten müessen auferlegt werden; / welcher punct hinfüro auf das genaueste Befolget, uns Handgehabt werden solle.

(In Hsch: 1 mit Abschnitt 17 gleichlautend, ohne späteren Zusätze.)

17. Sibentzehentens Weeder Burger noch Unterthann zu Weyr und Gaflenz soll Führohin khain Vogl-Thenn, noch khletten, oder Leimbbaumb aufrichten, ohne obrigkeits Expresser Erlaubnusz, der dawider Betreten wird, soll Ihme alles sambt abnehmung der Lockh-Vögl zerschlagen, und ruiniert, da aber auch dises nicht Helffen wolte, darzue abgestrafft werden.

(In Hsch: 1 mit Abschnitt 18 gleichlautend.)

18. Achtzehentens Wird dennen gesambte unterthannen anbefohlen, Welche in urbar- ambt Von Vatter oder Muetter Verwaiste khinder als Puppillen haben, worüber sye Gerhaben geordnet seynd, dasz sie alle drey Jahr zu Mitfasten in hiesige Canzley mit Ihren gerhab-Briefen sich Einfinden, und sich mit dennen Puppillen Vorsthöhlen solten, damit die Gerhaab-Raittung gemacht, und dennen Puppillen zu guetten gehauszt werden khönne, widrigens aller Hierdurch Vorkombende Schaaden bey Ihnen Gerhaben ersucht, und guett gemacht werden solle, Zum.

(In Hsch: 1 mit Abschnitt 19 gleichlautend.)

19. Neuntzehentens Ist aufs Neu obrigkeitliche Verordnung Beschehen, und Heunt dennen urbars- unterthannen und Insassen alles Ernsts anbefohlen, das, weilen alle Mittwoch durchs Ganze Jahr Vor- und Nachmittag alhier gerichtss- Tag gehalten wird, Alsz sollen sie Unterthannen und Innsassen

mit Ihren Klagen, oder ander Ihren Partheysachen und andern zuetringenden Notdurften, wass immer seye, ain Mittwoch allezeit Frueher Tags-zeith 8 Uhr Vorkomben, damit solche Ihre anbringen Verhandlet werden khönnen: Die anderen Täg in der wochen aber soll kheiner mit seinen Händlen Erscheinen, noch angenohmben und angehoret werden Ausser es wär durch Gottesgewalt Ain gahr Grosser Nothfahl, so sich nicht Verschieben liesse, da Er müesse Vorgenohmben werden, wann aber auf solchen Ghrts:- Tag Nembl: Mittwoch Ain Feyrtag Einfahlete, Alsdann soll der Anderte Tag darauf, Nembl: der Donnerstag Ghrtlich Bestimbt seyn, und Gehandelt werden, wordurch also das da: und dorth unnöthige Ghrts- überlauffen unterwegs Verbleiben solle: Durch welche Verordnung Mann also die Heillige Sonn- und Feyrtäg nach Befehl Röm: Kathol: Kürchen zu Gottes- und aller Heilligen Ehr Feyrtäglich halten, und Jeder seiner Seellen Nuzen abwarthen khann — weithers.

(In Hsch: 1 mit Abschnitt 20 gleichlautend.)

20. Z w e y n z i g s t e n s Wann zum Jagen auf das wild die ansaag kombt, soll Jeder erscheinen, und kheine kleine Bueben, sondern Guette Knecht schicken, oder die Baurn selbst gehen, und wann ainer ausbleibt 24 kr. als doppelts Taglohn zur Straff Verfahlen haben, Item das Wildpräth nicht Verjagen, damits die Jäger zum Standt bringen mögen. Ingleichen

21. E i n u n d z w e y n z i g s t e n s das umbstehend Große, und kleine Vieh solle allezeith dem Ghrts-Dienner, oder abdöckher angesagt werden, damit Er Von dem S.V. Abdöckher sein gebühr erhalten möge. / wo in widrige der werth des gefühl übertreter dises befelchs dopelt zuerstaten haben würde. /

(In Hsch: 1 sind die beiden Absätze 20 und 21 als Absatz 21 zusammengezogen, jedoch ohne die späteren Nachsätze.) (Als Schluß steht in Hsch: 1 folgender Nachsatz: „Wegen beuorstedenden winnterquarthier oder durchmarchen hat sich ieder Unterthane mit Glat- vnd Rauchen Fuedter Alsz Haabern, Hey vnd Stroh gegen bezahlung gerecht vnd guett zuuersehen, das manns ohne ausz- oder Widerrädt gleich bekhomben, vnd haben möge. Also Schlüßlich Sye Unterthannen sich auf all abgeleszne Puncten zuuerhalten, vnd Jeder vor Schaden, wie auch Vnnachlessiger Straff zuhüetten wüssen würdet. Actum Vrbarambt Weyr den“)

22. Z w e y u n d z w e y n z i g s t e n s ist auf Neuerdings erhaltenen gnädigen befehls Sr. Hochwürden vnd gnaden Unsers gnädigen und Hochgebietenden Herrn Herrn Praelaten das Strää Mahen¹⁰¹⁾ in denen Neuen Schlägen; wie auch in sonderheit im Heiligen Stainer Berg schärfest verbothen, folglich dann der Uebertretter disses geschärfften Befehls nicht nur hierorts: sondern auch von der K.K. Eisenobmannschaft von Waldungs Comissions weegen die Billiche Straff zu befahren haben wird.

23. Drey und zweynzigistens. Da man zeitherr ersehen: das die Ansagen offtmahlen ligen bleiben, und nicht weither Hinterbracht worden seynd; Als wird Hiefüro bey dergleichen Nachlässigkeit der gerichts-Diener Eigens in dieselbige Ruth geschicket werden; welchen sodann derjenige, aus dessen Nachlässigkeit die Ansag nicht weithers geschehen für seinen gang nach Unterschied der weithe zubezahlen haben wird. Wovon sich also ein jeder selbst leicht hietten kan, wie in widrigen die schuld ihm auch selbst beyzumessen hat.

24. Vier und Zweynzigistens. Will Ohnehin die Allgemeine Ordnung: auch Sicherheit deren Urbar Ambts Unterthannen erfordern, das jeder Unterthan / worunter auch die Klein Häuszler Verstanden seynd / welche Inleuth in seine behausung oder Haarstuben einzunehmen oder ausziehen zu lassen gedendet, Es seyen selbe Von diser oder Anderen Herrschafft, sich Anvor bey Alhiesiger Urbar Ambts anmelden solle, auf das mann sowohl der Sicherheit- Als Einschreib- und Vormörckung halber das erforderliche Vorkehren könne, Auch die Unterthannen seiner Zeit nicht so viel Arme Leith sonderbahr von Anderen Herrschafften zu unterhalten haben mögen. Welcher dann weder dieses- und hauptsächlich zu ihren Eigenen Nuzen Abzihlende Verbott handeln würde, derselbe hat sich die zu befahren habende Leibs- oder Geld- Straff selbstens zuzuschreiben. Und dabeynebst

25. Funff und Zwayzigstens. Die befahrung gewissen hat, das von einigen Inleithen, weder die Inleith-Steur noch der Fleischaufschlag am Pfingst Montag / wie sonst jeder zeit gepflogen worden / abgeföhret und bezahlet worden ist; Als wirdet all- und jeden Unterthan hiemit nachtrucksamst Auferlegt, das jedweder, So Inleith hat, denenselben bedeuten und darob seyn auch dahin verhalten solle, auf das ein jeder Inmann oder Inweib am bemelten Pfingstmontag sothane Inleith-Steur und Fleischaufschlag bey Alhiesigen Urbar-amt so gewisser abführen solle, Als im widrigen Von denen Ausbleibenden die Inleith- Steur dem Guets oder Haarstuben Eigenthümer zu bezahlen auferlegt: auch in dem Steur-Buch zu- und angeschriben wurde, und sich hinnach der Unterthan bey seinen Inleithen hiewegen selbstens Zahlhafft machen müste.

26. Sechs und zweynzigistens: Da auf Urbar-Ambts: grund und Boden so vielle Tausend Schnecken gegraben¹⁰²⁾, solche aber sowohl hierorts mit dem ohnehin sträfflich: und höchst Verbottenen Fürkauff erhandlet: auch weitherer Orthen Verkauftet, Vertragen und Verschicket werden, wodurch allbereits ein solch- eingeschlichener- in sich selbstenn unnötiger Mangel erwachsen ist, das das Löbl.: Stüfft und Kloster garsten nicht einmahl ihr ohnehin wenig Benötigtes Quantum um baares geld hat erkauffen können. Als habe auf expresz erhaltenen Befehl hiemit sammentliche Unterthannen: Sonderheitlich aber dem Amtmann, Jäger und Ruttelüthen alles Ernstes anzubefehlen, das selbe auf die

auf Urbarämtlichen grund und Boden Schnecken grabende Leuth obachtsammes Aug Tragen und ihnen Bedeuten sollen, das sie die hierauf sammelnde Schnecken zur alhiesigen Urbar Amts Verwaltung, gleichwie es anderer Orten zu geschehen gepflogen wird alsogewisz zum Verkauf Bringen sollen, als im widrigen auf betreten, das sie anderen Orthen vor der Anfaillung solche Verkauftet hätten, dises Hierorts anzuzeigen wäre, denenselben aber nicht nur keiner dingen mehr einige Schnecken- grabung zugelassen sondern noch darzu abgestraffet, auch allenfahls mit arrest Belegt werden wurden.

Vermög Lhgericht Verordnung solle jeder, welcher Kohl oder Scheitter zu Verkauffen hat bey ersteren die ächte masz und Fächtung bey den Scheittern hingegen das Vorgeschriebene Wiener Klafter genau beowachten und zwar bey Straff der Confiscation. /

Also Schliesslichen Sie Unterthannen sich auf all* abgelesener Punkten zu Verhalten, und Jeder Vor Schaaden, wie auch unnachlässiger Straff zu Hüetten wüssen wirdet. Actum Urbar- ambt Weyr den 17:den May anno 1759.“ / Bey der den 17. May 1759, 5. May 1760, 7. May 1761, 23. May 1761, 24. May 1762, 30. May 1763, 30. Apill 1764 gehaltener Panthätung publicirt worden- publicatum bey dem Holz Verlasz den 18. Mai 1768, 6. Juni 1769, 25. Juni 1770, 15. Mai 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 19. Mai 1776, 26. Mai 1786 (ist die Feuers Ordnung publ. worden) 1787, 1788, 1789, 14. Juni 1790 (nebst d. Patent v. d. Steuer Regulierung, Aufhebung), 11. Juni 1791. /

IX. Fremde Enklaven im Urbaramte.

1. Die zwei Forsthuben im Gaflenzthal.

Um das Jahr 1188 schenkte Herzog Ottokar dem Kloster Garsten neben zwei Huben zu Uhsenberg und der Kirche Haus die beiden Forsthuben an der Gaflenz samt dem dazugehörigen Wald („iuxta fluuium gabelenz duos mansus cum nemore“)¹⁸³). Er war im Begriffe, nach Palästina zu ziehen und stiftete mit dieser Schenkung beim Kloster Garsten eine tägliche Messe. Diese Urkunde fertigte bereits Herzog Leopold von Österreich mit, was wohl schon eine Folge des Georgenberger Vertrages war¹⁸³). Mit dieser Schenkung war der obere Gaflenzgau geschlossener garstnerischer Besitz geworden. Doch nur bis zum Jahre 1213 erfreute sich Garsten des Besitzes der Forsthuben.

Der damalige Abt Hadamar beschloß, mit dem Herzog Leopold nach Jerusalem zu ziehen. Vor der Abreise ersuchte ihn der Herzog, ihm die zwei Forsthuben an der Gaflenz bis zu seiner Rückkehr vom Kreuzzuge zur Wohnung für seine Forstaufseher in dieser Gegend zu überlassen¹⁸⁴). In der im Garstner Archiv erhaltenen, aber gefälschten Urkunde¹⁸⁵) versprach auch der Herzog, daß seine Leute in den garstnerischen Wäldern und Weiden sowie in

Jagd und Fischfang keine Macht auszuüben, sondern alles in Ruhe zu lassen hätten; auch versicherte er, daß die beiden Höfe sogleich nach seiner Rückkehr, und sollte er dort sterben, sofort nach seinem Tode, dem Stifte wieder zu übergeben wären¹⁸⁴).

Eine Rückgabe der beiden Forsthuben erfolgte nicht. Sonderbarerweise wurde aber der Besitz derselben in dem Privilegium vom Jahre 1265 vom König Ottokar bestätigt¹⁸⁵). In der deutschen Übersetzung dieser Urkunde, die am 21. April 1265 zu Graz ausgestellt wurde, heißt es unter anderem: „Wir bechennen auch, daz vnder andern stückchen, di an iren hantfesten vermerkht sind, haben wir daz sunderleich funden zwo farsthueb, di säliger gedechtnüzz Hertzog Otakher von Steyr dem oftgenanten gotzhaws gegeben hat, di do gelegen sind pey dem pach der Gafrentz, mit sampt dem wald mit allen den rechten vnd nutzen, als'si in seinen dienst gehorten, also hat er sew gegeben dem gotzhaws der heiligen gots mueter Marie ze Gersten vnd den pruedern, di got daselbst dieneht, mit iaid, mit fischwaid, gepawn oder vngepawn, versuecht oder vnuersuecht, vnd mit allen nützen, also daz di egenanten der abt vnd di prueder freyen gewalt habet zetuen damit, waz sew dem gotzhaws aller nutzleischist bechennent, daz daz nyemant widersprechen mag, noch sew daran geierren.“

Wenige Tage später bestätigte nochmals König Ottokar dem Kloster Garsten in einer eigenen Urkunde alle Rechte und Freiheiten über die zwei Forsthuben, darin insbesondere die Jagd und Fischerei daselbst, die Herzog Ottokar von Steyr dem Kloster Garsten verliehen hatte („specialiter in duobus Mansis forestariis sitis apud fluuium Gavelentz venationum deductionibus et piscationibus“¹⁸⁶). König Rudolf von Habsburg bestätigte 1276 (25. XII.)¹⁸⁷) zu Wien neuerlich dem Kloster Garsten unter anderem den Besitz der beiden Forsthuben im Gafrentztale¹⁸⁷).

Interessant ist auch die Tauschurkunde, die Herzog Heinrich von Bayern dem Abte von Garsten am 12. Juli 1277 im Schlosse Steyr ausstellte. Nach dieser erhielt der Abt seine Forsthuben zurück, doch vertauschte er dem Bayernherzog für die Amtsleute zum Zwecke der Waldaufsicht sechs Güter, davon zwei in Freithofau („Freithofowe“) und die übrigen in Loibmersberg („Leobnersperge“) und Rottenstein („Rotenstein“) gegen den Hof in Pusenwang samt seinen Zugehörungen. Doch dürfte dieser Vertrag nicht in die Tat umgesetzt worden sein, denn auch weiterhin verblieben die Forsthuben im Besitze von Steyr, während die ganze Ortschaft Freithofau dem Kloster Garsten bis zu seiner Aufhebung untertan war. Ein Jahr später ging bekanntlich die Pfandherrschaft über Steyr an Rudolf von Habsburg über. Da sowohl der Bayernherzog als auch Garsten auf Seite des Böhmenkönigs Ottokar standen, dürfte die Nichtherausgabe der Forsthuben in diesem Gegensatz gelegen sein¹⁸⁸).

Die genannten Huben samt den dazugehörigen Wäldern verblieben im Besitze der landesfürstlichen Herrschaft Steyr und zwischen Garsten und dieser Herrschaft gab es bis zur endgültigen Regelung der Besitzfrage im Jahre 1665 immerwährenden Streit und ständige Prozesse¹⁹⁹). (Vertrag im Anhang als Beilage XIII.) Nach dem oben erwähnten Vertrag verblieben die genannten Forsthuben auch fernerhin bis zur Grundablösung bei der Herrschaft Steyr.

Diese zwei Forsthuben waren eine in der heutigen Ortschaft Oberland und die zweite in der Ortschaft Obs-Weyer gelegen. Im Laufe der Jahrhunderte wurden diese Forsthuben geteilt und so gab es um 1395 schon vier halbe Huben, je zwei in Oberland und zwei bei Weyer gelegen²⁰⁰). Um 1433 waren die Gaflenzner Huben bereits in drei Güter geteilt²⁰¹), die aber im Laufe der Jahrhunderte wieder in zwei zusammengelegt wurden.

Die Forsthuben waren in Lehen umgewandelt worden und mit auskömmlichem Grundbesitz ausgestattet (zirka 200 Joch pro Hube). Die Inhaber der Forsthuben waren auch nebenbei noch herrschaftlich-steyrische Forstleute und hatten die Forst- und Jagdaufsicht über die Herrschaftsförste, die im Urbaramt und teils auch am linken Ennsufer gelegen waren.

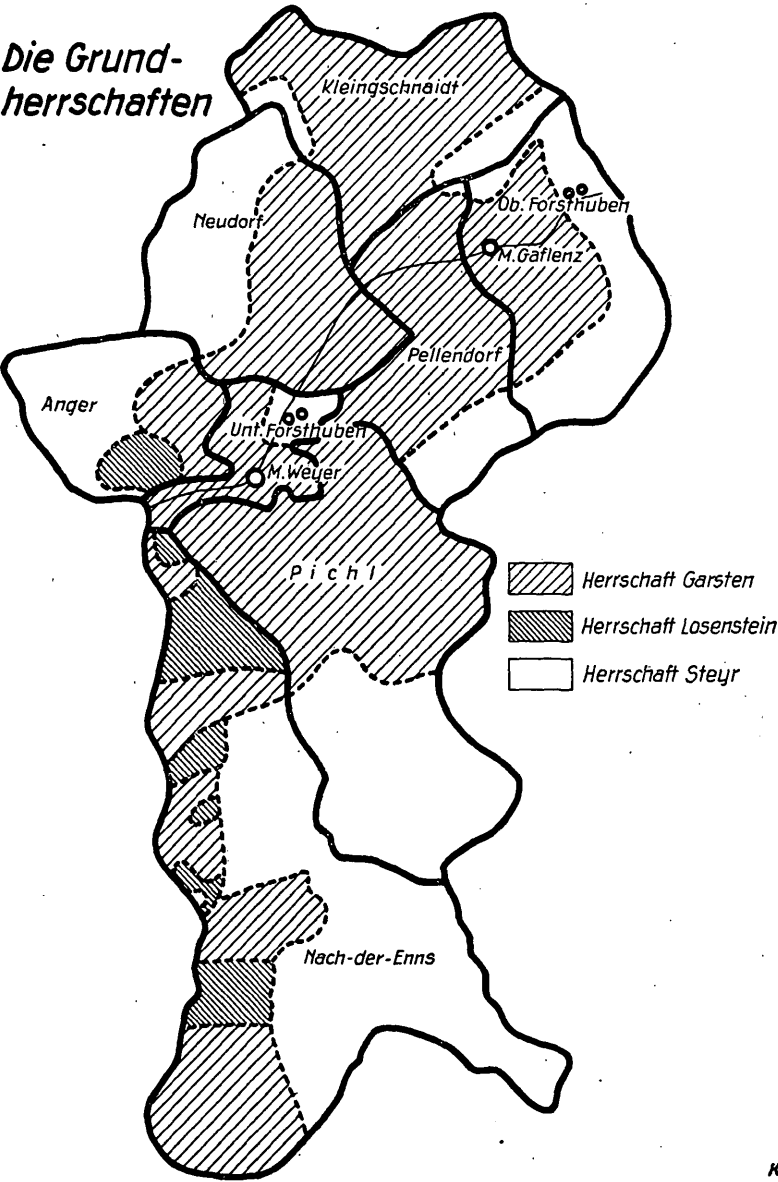
Während die Gaflenzner Förster die Aufsicht über die herrschaftlichen Wäldungen im nördlichen Teil des Urbaramtes hatten (Stubau, Lindau, Aschpach, Höhenperg, Hollensteinleiten), standen die Weyrer Förster den Forsten im südlichen Teile und am linken Ennsufer vor, und zwar diesseits und jenseits der Enns beim Rappelsbach und Kühbachwald²⁰²).

Neben dem Grundbesitz hatten die Inhaber der Forsthuben, sowohl die Gaflenzner als auch die Weyrer, Schrottschmieden zu Lehen, was in den landesfürstlichen Lehenbüchern von 1395 an beurkundet ist²⁰⁰).

Um 1788 war der Besitzstand der beiden Forsthuben folgender:

Katastralgemeinde	Ortschaft	Häuser Nr.	Art der Häuser	Zahl der Häuser
Gaflenz	Oberland	Nr. 15—19	2 Huben, 2 Haarstuben und 1 Schmiede	5
Nachderenns	Nachderenns	Nr. 34—37	4 Holzknecht- und Köhlerhäuser	4
Nachderenns	Frenz	Nr. 2—14	darunter 2 Kleinbauernhäuser, 1 Mühle, 1 Taferne	13
Neudorf	Obs-Weyer	Nr. 8—11	4 Kleinhäusl	4
Pichl	Pichl	Nr. 19, 26, 27, 29, 30	Holzknecht- und Jägerhäuser	5
Weyer	Obs-Weyer	Nr. 1—7, 12, 13	2 Forsthuben und Kleinhäusl	9
				40 Häuser

*Die Grund-
herrschaften*



Tafel 10.

2. Untertanen des Pfarrhofes Gaflenz.

Obwohl der Gaflnzer Pfarrhof selbst zum Kloster Garsten gehörte und mit Garstner Konventualen besetzt war, so gehörten dennoch einige Untertanen zum Pfarrhof. Diese waren verpflichtet, außer Geld- und Kucheldiensten auch persönliche Robot dem Gaflnzer Pfarrherrn zu leisten.

Das erste Verzeichnis der Gaflnzer Pfarrhofuntertanen stammt aus dem Jahre 1576 und zählt folgende Untertanen auf²⁰³⁾:

„Der Pfarre Gaflenz Untertanen, Stuck und Güter in derselben Pfarre:

1. Das Gut an der Wibm am Khlingspach
2. Gut am Pernnreuth
3. Mayrhofguettl und am großen Mairhof ist auch ein Kleingüttl
4. Das Häusl an der mittlern Strass, hat Lämplin zum Weyer, liegt zunächst ihrem Hammer
5. Das Burgrechtgüttl an der obern Strass, steuern die Gaflnzer Dienst und Stiftgeld
6. Ruepp Kholler Haus und Wiesel bei der Kirchen Gaflenz, steuern die Gaflnzer, hat Macht bürgerliche Hantierung zu treiben, die Dienst und Stiftgeld dem Herrn Pfarrer.
7. Eckher zu Gaflenz, Haus und Grund hat gleichen Verstand
8. Sonsten gehört dem Pfarrer in der ganzen Pfarre Gaflenz und im Weyer ganzer Zehent.“

Im Urbar vom Jahre 1669 und in den Urbaren bis 1758 sind als Pfarrhofuntertanen folgende genannt²⁰⁴⁾: Groß-Widen, Bernreut, Klein-Widen, Groß-Mayrhof, Klein-Mayrhof, Hufschmiede in der Zagau. Letztere wurde unter dem Gaflnzer Pfarrer P. Bonifaz Reinmann im Jahre 1657 erbaut²⁰⁵⁾ und die Pfarrhofmühle im Jahre 1780 vererbrechtet und dem Müller Paul Muessenbichler um 400 fl. verkauft²⁰⁶⁾.

Über die Dienste, Abgaben und Roboten dieser Untertanen wurden einige Urbare errichtet, von denen zwei im Pfarrarchiv in Gaflenz erhalten sind. Das älteste stammt aus dem Jahre 1700, das zweite Urbar wurde als Einnahmeregister von 1758 bis 1771 benützt. Nachstehend sind beide Urbare im Wortlaut wiedergegeben. Sie lassen auch die Zehentsteigerung gut erkennen.

Gaflnzer Pfarrurbar vom Jahre 1700²⁰⁷⁾.

„1. Auf der grosszen Wimben. Zu Ostern 40 ayr, Zu Weihnachten verzig dienst 10 kr., 40 Ayr, 2 Hennen, 8 Haar, 2 Faschinghennen, In Natiuitate B. V. verzig Dienst 10 kr., Haar 8 reissten, Jährl. Zehent 4 fl., Von einem Wiszflöckhl 1 fl., Jährl. von seiner Mühl 15 kr., Ein robath zum Kornbau, ain Robath mit 2 Rossen zum Haberbau, ain Robath zum Holtzschlagen, aine Zum

schroten, Aine zum Holtztreiben (soluit 5 fl. 15 kr. anno 1711), aine zum Krauth sieden.

2. An Pernreith. Zu Ostern 20 Ayr, Jährl. Zehent 2 fl. 30 kr., 2 Fasching Hennen, In Nativitate B.V. Verzigdienst 5 kr., Ain Roboth mit 1 Rosz zum Kornbau, aine zum Haberbau, aine Zum Holzschlagen, aine Zum Holzschroten, aine zum Holz treiben, Aine Zum Krauthsieden.

3. Auf der Klainen Wibm. Zu H. Ostern 20 Ayr, Zu den Weihnachten verzig Dienst 5 kr., 1 Faschinghenn, In Nativitate B.V. verzigdienst 5 kr., Ain Robath zu den Holtzschlagen, Aine Zum schroten, Aine zum Treiben, Aine zum Krauth Sieden. Notand. Dise vorbeschriebene 3 Vndterthanen müssen die wissen in dem Klinglpach einfriden, dartzue aber gibt man Stöckchen, spelten vnd essen.

4. An dem grossen Mayrhoß. Zu Ostern 20 Ayr, Zu Weihnachten verzig-Dienst 5 kr., 2 Fasching Hennen, In Nativitate B.V. Verzigdienst 5 kr., Ain Roboth Zu den Holtzschlagen, Aine zu den schratten, Aine Zum Treiben, Aine zum Krauthsieden.

5. An dem klainem Mayrhoß, oder Wagner. Zu Osstern 20 Ayr, Zu Weihnachten verzigdienst 5 kr., In Nativitate B.V. verzigdienst 5 kr., Ain Robat Zum Holtzschlagen, Aine zum schratten, Aine Zum Treiben, Aine Zum Krauthsieden, 1 Faschinghenn.

6. An der Obern Strassz bey dem Schiech-Leithner. Zu Osstern 20 Ayr, zu Weihnachten verzigdienst 5 kr., In Nativitate B.V. verzigdienst 5 kr., Ain Robat Zum Holtzschlagen, Aine zum schratten, Aine Zum Treiben, Aine Zum Krauthsieden, 1 Faschinghenn.

6. An der Obern Strassz bey dem Schiech-Leithner. Zu Ostern 10 Ayr, 1 Fasching Henn, In Nativitate B.V. Verzigdienst 11 kr., Vor ain Krauthäckherl 30 kr., Ain robath zum Holtz Treiben, Aine zum krauthsieden.

7. Mesner in der Burgerschafft. Zu Ostern 20 Ayr, Zu Weihnachten Verzigdienst 4 kr., 1 Fasching Henn, In Nativitate B. V. M. Verzigdienst 6 kr., Ain Robath zu dem Krauth ausschlagen.

8. Schmidt in der Strassz. In Nativitate B.V. Verzig dienst 3 kr., Ain Robath zu den Holtzschlagen, Aine Zum Treiben, Aine zu dem Krauthsieden, Für alle Steyr vnd anlagen 5 fl. Für ain Krauthäckherl 30 kr.

9. Herr Gerstl. Von denen Gründen so zu dem Pfarrhof haben gehert. Item von dem Hammerheisl, so an dem Hohen Feldt gestandten Jährlich 5 fl. 30 kr.

10. Herr Körtzen Mändl, jetzt Herr Fridl. (Herr Schoiber): Von 3 Hammerschmiden alsz Hoff- vnd Hörhaag gibt jährlich 24 kr.

11. An der Zaglau. Von 2 klainen Wiszflöckhen 5 kr., Item für ein Klaines Flöckhl 1 kr., Ein robath Zum Hochfeldt ein Zuhäggen.

12. An der Klampf-Leithen. Von ainem Grundt so zu den Pfarrhof gehörig 1 Haller Verzigdienst in Nativitate B. V. M. jährlich abzustatten.

13. Köckh Jodl. wegen einesz kleinen Krauthgärtlein A. 1689 3. May 24 kr.“

Einnahmeregister des Pfarrhofdominiums Gaflenz 1758—1771²⁰⁸).

1. Untertan von der grossen Wüden muß jährlich geben: Zehent 8 fl., 2 Faschinghennen, zu Weihnachten verzickten Dienst 10 kr., 8 Haar-Reisten, In Nativ. B. V. M. verzickten Dienst 10 kr., für 1 Wiesfleckl 1 fl., eine Robot mit 2 Ochsen, 1 Robot mit 2 Pferden oder 4 Ochsen, 1 Person-Robot (4 Tage), von seiner Mühl 15 kr., Ostereier 40; Kaufpretium 1 fl. 40 kr., Fleischaufschlag 25 kr. Diesem Untertan kann anstatt des Zehentgeldes der Zehent in Natura nach Belieben des Pfarrers gehoben werden.

2. Untertan von der Pernreith muß jährlich geben: Zehent 4 fl. 4 β, In Nativ. B. V. M. verzickten Dienst 5 kr., 1 Robot mit 2 Ochsen (2 Tage), 1 Person-Robot (4 Tage), 2 Faschinghennen, zu Ostern 20 Eier; Kaufpretium 1 fl. 15 kr., Fleischaufschlag 18 kr. 3 d. (Zehent wie bei 1.)

3. Untertan von der kleinen Widen (oder Kroissenhäusl genannt) muß jährlich geben: zu Ostern 20 Eier, 1 Faschinghenne, zu Weihnachten verzickten Dienst 5 kr.; Robot zu Holzschlagen (1 Tag), Item zum Schrotten („schrathen“) 1 Tag; Item zum Holz treiben (1 Tag); In Nativ. B. V. M. verzickten Dienst 5 kr., Kaufpretium 37 kr. 2 S, Fleischaufschlag 9 kr. 1 S, 1 Hl.

Diese nun beschriebenen 3 Untertanen, als der Groß-Widmer, Pernreith und Klein-Widmer müssen die Wiesen im Klinglbach einfrieden, vom Pfarrhof aus aber müssen Spelten, Stecken und Kost hergeben werden.

4. Untertan vom großen Mayrhof: zu Ostern 20 Eier, zu Weihnachten verzickten Dienst 5 kr., 2 Faschinghennen, In Nativ. B. V. M. verzickten Dienst 5 kr.; Robot 1 Person zum Holzschlagen, dto. zum Holztreiben, dto. zum Holzschradten, dto. zum Krautsieden; Kaufpretium 40 kr.; Fleischaufschlag 10 kr. (1759 hat der Besitzer 1 Kuh 1 tragende Kalm und 4 Schafe).

5. Untertan vom Klein-Mayrhof — Wagner leistet denselben Dienst wie 4. jedoch nur 1 Faschinghenne; Kaufpretium 43 kr.; Fleischaufschlag 10 kr. (1759 hat der Besitzer 2 Kühe, 5 Schafe und 1 Schweindl).

6. Untertan Schmied an der Straß: zahlt für Steuern und Anlagen 5 fl. 2 β zu Mariae Geburt verzickten Dienst 3 kr.; Robot 1 Person

zum Holzschlagen, dto. zum Krautsieden; Kaufpretium 25 kr., Fleischaufschlag 6 kr. 1 $\mathcal{L}$, für das Krautgärtl 1 fl. 30 kr. (1759 1 Kuh).

7. Von der obern Straß Siechleuthen: zu Ostern 10 Eier, 1 Faschinghenn, zu Mariae Geburt verzickten Dienst 11 kr., 1 Person 2 Tage Robot.

8. Titl. H. Pfarrer in Weyer als Inhaber des Heisl und der Teichtwiesen: Steuer 5 fl. 10 kr.; Gewandsteuer 20 kr., Kaufpretium 6 β 10 $\mathcal{L}$.

9. Von der Zaglau jetzt Lucas: Von 2 kleinen Wiesfleckln 5 kr., Item 1 anders Fleckl 1 kr., 1 Person 2 Tage Robot (1759: 2 Kühe und 8 Schafe).

10. Der Fronbach oder Großberg, Kronsteiner: 1 Person 2 Tage Robot (1759 1 Kuh, 1 tragendes Kalm, 1 jähriges Kalb, 7 Schafe).

11. Klein-Schmiedhäusl, für alle Steuer 1 fl. 2 β , Kaufpretium, Fleischaufschlag 3 β , Mariae Geburt verzickten Dienst 2 kr., 1 Person 1 Tag Robot (1759: 5 Schafe).

12. Herr Ledermayr, Inhaber des Horschlag (Hörhag), Gewandsteuer 24 kr.

13. Klampffloiden ist Schweigereither: verzickten Dienst Maria Geburt 1 Heller.

14. Von der obern Au wegen 1 Krautgärtl so zum Pfarrhof gehörig, Bestand: 20 kr.

Durch die unter Kaiser Josef durchgeführte Robot-Ablösung fielen diese Dienste und wurden nunmehr in Geld abgelöst. Eine Gegenüberstellung der neuen und alten Dienste nach dem Robot-Abolutions-Kontrakt vom 12. I. 1788 ist nachfolgend wiedergegeben²⁰⁹⁾.

Robot-Ablösung 1788 in der Ortschaft Pellendorf

Haus Nr.	Hausname	Alter Stand						Neuer Stand*					
		Paktierte Gaben		Verzickter Dienst		Zugrobot à 30 kr	Handrobot à 6 kr	Hennen	Eier	Geldgaben zusammen		Relution der Roboten	Gesamtdienst
		fl	kr	fl	kr	Anzahl	Anzahl	St.	St.	fl	kr	fl	kr
4	Große Wieden	—	—	—	20	3	4	2	40	—	20	1	54
6	Pernreith	—	—	—	5	2	4	2	20	—	5	1	24
2	Kleine Wieden	—	—	—	10	—	4	1	20	—	10	—	24
18	Großer Mayrhof	—	—	—	10	—	4	2	20	—	10	—	24
20	Kleiner Mayrhof	—	—	—	10	—	4	1	20	—	10	—	24
19	Hufschmiedhaus	5	15	—	3	—	2	—	—	5	18	—	12
21	Schmiedhäusl	1	52	—	2	—	1	—	—	1	54	—	6
15	Mühle	20	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20
		27	7	1	—	5	23	8	120	28	7	4	48
													32
													55

*1) Kuchldienst (Eier und Hennen) blieb im neuen Stand gleich.

Die gesamten Untertanen des Pfarrhofes Gaflenz mit ihren Gründen lagen in der Katastralgemeinde Pellendorf, während die Dominikalgründe des Pfarrhofes Gaflenz sich auf die Katastralgemeinden Gaflenz und Pellendorf verteilten.

Die mit 1745 beginnenden Abhandlungs- und Inventarprotokolle erliegen im Steueramtsarchiv in Weyer, während 1 Grundbuch des Gaflenzer Pfarrhofdominiums ab 1748 und Untertanenakten (meist Abhandlungen und Inventare) von 1620 an im Gaflenzer Pfarrarchiv vorhanden sind.

3. Die Untertanen der Pfarrkirche Weyer.

Unter Abt Johann Spindler wurde am 21. IX. 1577 der in der Pfarre St. Marien bei Ebelsberg gelegene und der Weyrer Pfarrkirche untertane Sulzhof gegen die in der nächsten Nähe dieser Kirche gelegenen zwei Güter ober und nieder Kirchbichl vertauscht²¹⁰).

Dieser Hof ist bereits 1371 in der Stiftungsurkunde, nach der Chunrad Perausch zur St. Johanniskirche in Weyer eine tägliche Messe stiftete, genannt („Chirichpuhel“) und war damals noch ein geschlossenes Gut²¹¹).

Nach dem Garstner Urbar vom Jahre 1576 dienten noch beide in der Ortschaft Rappoldeck gelegenen Güter zu Martini je 1 fl. 6 Sch²¹²). Dieser Dienst stand nun der Kirche in Weyer zu, desgleichen hatte jeder Besitzer des Kirchpichlergutes zu Weyer von jedem 10. Schaf ein Lamm zu dienen. Bei Todesfällen und Veränderungen durch Kauf standen die An- und Abfahrtsgebühren, die in derselben Höhe wie im Urbaramt erhoben wurden, der Weyrer Pfarrkirche zu.²¹³).

Bereits im 17. Jahrhundert, und zwar nach dem Urbar von 1669, war das Kirchpichlergut wieder zu einem Gut zusammengeschlossen worden. Es war meist im Besitz von Weyrer Bürgern oder Gewerken so²¹⁴)

- bis 1649 Wolf Schaurasperger
- 1669 Georg Prantner
- 1708 bis 1719 Matthias Garstenauer
- 1724 Sebastian Josef Mayr
- bis 1729 Jakob Anton Scheichenstuhel
- 1744 bis 1765 Josef und Barbara Plank
- bis 1770 Ignaz Karl Burkard von Pürckenstein
- 1770 bis 1772 Johann Georg von Bacherodt
- 1772 Josef Maurus, Bräumeister
- 1788 Johann Maurus
- 1795 bis 1797 Matthias Vorderwinkler
- 1797 Andreas Auer

Nach dem Gültbuch (1750) hatte die Kirche vom genannten Gute einen jährlichen Ertrag von 5 fl. 3 kr. für Dienst und Robot²¹⁵⁾.

4. Losensteinischer Streubesitz.

Trotz der vielen Erwerbungen, die Garsten von den Losensteinern zur Abrundung seiner Besitzungen im Urbaramte machte, verblieb dieser Herrschaft noch ein beträchtlicher Streubesitz, insbesondere in den Ortschaften Anger und Nachderenns. Diese Besitzungen waren im 14. und 15. Jahrhundert im Amte zu Harrenbach (Hornbach) vereinigt. Das älteste Losensteiner Urbar aus dem Ende des 14. Jahrhunderts²¹⁶⁾, nach 1387 angelegt, zählt neben Häusern in den Ortschaften Hintstein und Kleinreifling folgende Häuser mit ihren Diensten auf. (Die im Losensteiner Urbar vom Jahre 1491 angegebenen Besitzer²¹⁷⁾ sind in Klammer beige setzt.)

„Petra ins ampt zu Harrenpach

Nr. 1 bis 27: Häuser in Hintstein, Kleinreifling und Lindau. 28. Item Chunczl zu Rapolczpach dint LXXX den. (Mayr zw Rappollspach.) 29. Item Petrein zu den hüren dint LX $\mathfrak{S}$. 30. Item Peter am Möz III β $\mathfrak{S}$ (Steffell am Moss.) 31. Item Tracz am Möz dint $\frac{1}{2}$ lb. d. (Aber Steffell am Moss.) 32. Item Chunczl an der Fesenleitten dint III β $\mathfrak{S}$. (jörg an der Vesselleyten.) 33. Item Chunczl in der Chlam LX den. (jörg in der Chlam.) 34. Item Katrey auf dem Lemmersperig $\frac{1}{2}$ lb. 35. Item Hainczl der Hentlinger idem III β . 36. Item Chunczl auf der Schrapachau LX den. 37. Item der Glazel am Neydek XII den. 38. Item Chalb Ottel underm Nüzpaum XII den. 39. Item Friderich auf dem Anger XL den. 40. Item Hainczl Rüstl auf dem Anger LIII den. 41. Item der Slozzel auf dem Anger dint VI den. 42. Item der Schachyn auf dem Anger XII den. 43. Item Hainrich Wagenhals XXXVIII den. 44. Item den Holczlin auf dem Anger VIII den. (Salczman auff dem Anger.) 45. Item Hainrich im Freithof XL den. (Liendel jm freidhoff.) 46. Item Steffel Tanczel im Erlach XL den. (Höpph jm Edlech.) 47. Item Margret zu Rozfahlen L den. 48. Item Hanns am Hinterstaig L den. (Veit am Hindernstaig.) 49. Item Pochs im Gerner XV den.“

Nach einem Verzeichnis vom Jahre 1596 waren folgende im Gebiete des Urbaramtes gelegenen Losensteiner Untertanen verpflichtet, ihren Zehent, der in Geld abgelöst wurde, der Kirche in Weyer zu leisten²¹⁸⁾.

1. In der Schefflendt 4 β . 2. Stramair 2 fl. 3. Vockhenaw 2 fl. 4. Auf der vnndern Hierdt 2 fl. 5. Auf der Schräpachaw 1 fl. 6 β . 6. Am hindtern Mosz 3 fl. 7. Am vordern Mosz 5 fl. 8. Fesslleuten 2 fl. 6 β . 9. In der Clam 1 fl. 3 β . 10. Hägendl 2 fl. 11. Schuesterhausz 6 β . 12. Im Freidthof 1 fl. 5 β .

13. Hindtstainer 1 fl. 4 β. 14. Im Erle 1 fl. 4 β. 15. Im Rosfal 1 fl. 2 β. 16. Im Ghrin 1 fl. 1 β 10 Sch.

Nach dem Josefinischen Lagebuch ²¹⁹⁾ verteilte sich der Losensteinsche Besitz 1788 folgendermaßen:

Katastral- gemeinde	Ortschaft	Große Häuser	Kleine Häuser und Haarstuben	Hausnummern
Anger	Anger	10	16	Nr. 2—25, 27, 28
Nachderenns	Nachderenns	10	6	Nr. 4, 10—12, 15, 16, 25—33, 38
		20	22	

Beilage I.

Das Urbaramt Weyer-Gaflenz im Jahre 1788²²⁰).

Ortschaft	Kat. Gem.	Bauernhaus	Haarsube	Häusl	Hämmer	Versch. Häuser	Zusammen	Anmerkung
Anger Nr. 1 u. 26	Anger					2 ¹⁾	2	¹⁾ Wirtshäuser
Au Nr. 1—17	Anger	12	2	2		1 ¹⁾	17	¹⁾ Spital an der Leyern
Oberland Nr. 1—14, 20, 21	Gaflenz	9	4	3			16	
Klein-Gschnaidt Nr. 1—21	Kleingschnaidt	12	5	2	2		21	
Groß-Gschnaidt Nr. 1—18	Kleingschnaidt	13	1	2	1	1 ¹⁾	18	¹⁾ Das bürgerl. Wirtshaus im Feldl gehört zum M. Gaflenz
Nachderenns Nr. 1—3, 5—9, 13, 14, 17—24, 39, 40	Nachderenns	13	4	2		1 ¹⁾	20	¹⁾ Wirtshaus
Frenz Nr. 1	Nachderenns			1			1	
Neudorf Nr. 1—24	Neudorf u. Kleingschnaidt	14	2	6	2		24	
Lindau Nr. 1—20	Neudorf u. Kleingschnaidt	17	1	1	1		20 ¹⁾	¹⁾ Die Nr. 19, 20 in der K. G. Kl.-Gschnaidt gelegen.
Pellendorf Nr. 1—31	Pellendorf u. Gaflenz	18	1	10		2 ¹⁾	31 ²⁾	¹⁾ 2 Mühlen ²⁾ Nr. 1—6 in der K. G. Gaflenz
Breitenau Nr. 1—13	Pellendorf u. Gaflenz	12		1			13	
Pidl Nr. 1—18, 20— 25, 28, 31	Rappoldeck	17	2	7			26	
Rappoldeck Nr. 1—18	Rappoldeck	14	4				18	
Mühlein Nr. 1—21	Rappoldeck	14	3	4			21	
		165	29	41	6	7	248	

Beilage II.

Einnahmen und Ausgaben im Urbaramte 1560—1742.

Einnahmen	1560 ²²¹⁾			1654 ²²²⁾			1742 ²²³⁾		
	fl.	ß	ð	fl.	ß	ð	fl.	ß	ð
1. Rechnungsrest	.	.	.	6274	.	22	8702	4	15 1/2
2. Dienste und Steuern	365	2	8	2945	2	21	4274	1	28
3. Strafen im Burgfried	27	4	28	12	.	.	6	3	.
4. Strafen im Urbaramte				38	2	.	22	4	.
5. Abfahrten im Burgfried	20	1	.	27	4	.	.	.	.
6. Abfahrten im Urbaramte				197	.	10	1630	7	19
7. Extraempfang	.	.	.	58	3	16 1/2	13	4	15
	413	.	6	9552	5	9 1/2	14650	1	17 1/2
Ausgaben									
1. Steuern und Landesanlagen	.	.	.	1548	2	27	1000	.	.
2. Für Holz und •Laden	.	.	.	62	4	6	74	7	26
3. Landgericht	.	.	.	48	.	.	79	1	26
4. Wildbret	443	7	21 1/2	40	.	22	123	6	12
5. Salz	.	.	.	2	4	24	.	.	.
6. Wachs und Lebzelten	.	.	.	65	7	14	.	.	.
7. Eisen und Nägel	.	.	.	735	6	.	.	.	.
8. Gemeine Ausgaben	.	.	.	1278	7	22	321	2	19
9. Extra-Ausgaben	.	.	.	.	.	.	60	.	.
	443	7	21 1/2	3782	1	25	1659	2	23

Beilage III.

Mühlenvertrag vom Jahre 1572²²⁴).

„Ich Hanns Praunn, Burger im Weier, vnnd Ich Veith Hopff inn der Lann-
sitz vnnd Gafelenntzer pharr seshafft, Bekhennen baide ainhellig für vnns, all
vnnsere erben vnd Nachkhummen offennlich vnnd thuen kund hiemit disem
brieue wo der zuuernemen fürkhombt, Nachdem sich zwischen mein Veiten
Hopffen, vmb das Ich voretlichen Jaren, auf ainen meinen grundt zue Hauss-
notdurfft, ain Hauss Müllel erpauet, vnd aber das wasser aus dem Fluder, von
sein des Praun daselbst habennenden Clainen hämerl, gehebt vnnd zue ange-
deuteter Müll gefiert habe, Aines, vnnd dann mein erstgedachtes Hannsen Prauns,
andders thails, Nemblich das ich hopff vonn wegen der willkür, des aus seinem
fluder gehebtten wassers halb, mich mit ime noch Niemallen schliesslichen ver-
glichen, vnntzherr allerlai vnainighkait vnd widerwillen erhoben, Welches, wier
zue baiderseits, wegen verhuëtung merers vnrats, erwogen, vns auch als die be-
nachbarten, fürohin dess wegen Nachbarlicher gegeneinnannder zuuerhalten
enntschlossen, vnnd durch die hernachbenenneten, vnnsrerer zu baiden thailen
mit sonderm vleiss hierczue berueffen erbettnen herrn beistännder vnnd ver-
tragsleüth, anheut dato in der güete, auf ein stätts vnwiderrüeflichs ennde fem
freundt: vnnd Nachbarlich, auch volgennder massen, mit einannder geaint vnnd
vertragen haben, Nemblich also, das ich vorbenannter Hanns Praun vnnd ain
ieder Innhaber des angeczogenen hämmerls, daselbst in der Lannsicz, Was vnnd
alls oft zue ieder zeit, an Schlachten, Wiern, vnnd geflüdern zu meinem ham-
mer gehörig Ictes zu pössern, oder gar vonn Neuem zumachen vonnotten, das-
selbig alls oft, onne des Hopffen, vnd aines Jeden Nachkhumennden Innhabers,
seines guets, enntgelttnuss, aus aignem Sekhel machen vnnd vnnderhalten zue-
lassen mit Crafft dises brieffs schuldig vnnd verpunden sein solle, vnnd hopff
auch seine Nachkhomen, sollen vnnd mügen, nichts weniger, das wasser wie
hieuer, aus vermelttem Fluder heben fiern vnnd sich des Mallenns sovill sein
hausnotturfft, vnnd nit mer, berüert gebrauchen, doch das solches zu khainer
anddern Zeit, alls so man Im hammer feyert, oder Vberwassers genueg vor-
handden, vnnd allerdings ainem Innhaber oder Hammerschmidt, mit verhin-
derung seiner arbeit, onne Nachtl vnnd schaden beschehe, vngeuerdet, Vmb
vnnd für sollche Nachbarliche Treu vnnd wülkhür, Gelob vnnd versprich ich
mergenannter Veit Hopff, für mich meine erben, vnd alle Nachkhumennde Inn-
haber ainen ieden hammerschmidt So das vorbemelte hämmerwerch mit aig-
nem Ruggen besitzt oder heüsslich darauf wonnet, all vnnd Jedes Malltter,
souil er desen allain auf sein hausnotdurfft bedurfftig, vnnd nit mer an vor-
berürter meiner Müll, die Ich mir Nach meinem Malltter, vnnd ainer vmb denn
anddern Zuraumen, Ich Ime auch, Wann er der bedarf, denn schlüssl darczue

Zue anntwurttten schuldig, onn alle Maut oder anndere Diennstberkhait selbst, oder die seinigen herab Mallen, vnnd geniessen Zulassen, vnnd Ich soll gleicherweiss angeczogne mein Müll. Inmassen er das Gefluder, Wier werch, vnnd schlachten auch auf aigen Cossten, On seinen enntgelt, mit aller Notdurfft, auf das man mit dem Malter nit gehindert werde, erhalten. Damit also solches vmb souil mer werckhlich volzogen vnnd gehalten werden solle. So ist vnns baiden thaillen, vnnd allen vnnsern Nachkhumen mit bewilligen vnnd zuegeben vnserer fürgeseczten Obrigkhait Zue Peenfal sechczig vnnd fünff phundt phening benennt vnnd aufgesetzt worden, welcher thaill disen güettigen wüllkhürlichen vertrag in ainem oder dem anndern Articl verprechen vnnd nit halten wuerde, Der solle der Grundtherrschafft denn aufgeseczten Peenfall, halben, denn anndern halben thail aber, den haltennden Taill vnnachlässlich Zubeczallen verfallen sein, vnnd soll nichts wenniger diser Vertrag bei Wierden vnnd Crefften verbleiben alles Treulich vnnd Vnngewerde, Des zu warem vrkhunnd sein diser Petczedl auf vnnser vleissigs erpitten, mit des ersamen weisen Hannsen Grueber Richter vnnd vrbarssambtmann Zum Weier, vnnd Gaelelencz, aignem hier anhangenndem Innsigl, Doch Ime seinen erben vnnd Innsigl, vnnd dem Gericht allenenthalben Onn schaden, verfertigt, vnnd Jedem thaill ainer angehenndigt worden Vertragsleüth vnnd Zeugen diser sachen, sein auf mein des Hopffen thaill Die erwierdigen vnd Erbern, herr Peter Prenner Pharrer Zu bemelltem Weier vnnd Gaelelencz, Vnnd anndre Khiennasst in der Lonnsicz, Vnnd auf mein Hannsen Prauns seiten, Die Ersamen Weisen Esaias Schönnthann, Osswald Hänndl vnnd Lamprecht Egger, alle drey Rattsbürger im Weier. Beschehen denn Sechczehennden Monnastag Nouember Nach Christi geburdt Im Fünffczehnhundert Zwaiundsibenzigisten Jar.“

Beilage V a.

Schuldbriefe über die von der Kirche in Gaflenz an Urbaramtsbauern entliehenen Geldbeträge²²⁵).

1. 7. 6. 1747, Josef Reindl an der mittlern Hinterleithen entlehnt 45 fl.
2. 2. 1. 1749, Philipp Kerschbaumsteiner an der gr. Schweig entlehnt 100 fl.
3. 2. 1. 1749, Georg Immitzer am Ristllehen entlehnt 100 fl.
4. 2. 1. 1749, Josef Auer an der Strass entlehnt 150 fl.
5. 1. 5. 1749, Hans Maderthanner am Wagnerhof entlehnt 100 fl.
6. 2. 1. 1749, Kaspar Klammer am Rennoldlehen entlehnt 63 fl.
7. 2. 1. 1749, Philipp Puesenlehner am Reindllehen entlehnt 100 fl.
8. 1. 4. 1751, Michael Stockhenreuthner am Schmiedpichl entlehnt 100 fl.
9. 31. 12. 1755, Matthäus Desch am Gröppelsberg entlehnt 100 fl.
10. 31. 12. 1755, Hans Hueber am untern Steinriegl entlehnt 27 fl. 30 kr.
11. 31. 12. 1755, Michael Eigner an der Präpoting entlehnt 40 fl.
12. 31. 12. 1755, Peter Riegler am Obern-Hof entlehnt 30 fl.
13. 31. 12. 1755, Andreas Rohrleithner am Maderhof entlehnt 35 fl.
14. 31. 12. 1755, Andreas Haydler am Gsoll entlehnt 34 fl.
15. 31. 12. 1755, Matthias Staudinger am Mittereck entlehnt 36 fl.
16. 31. 12. 1755, Georg Sattler am Pichl entlehnt 40 fl.
17. 31. 12. 1755, Michael Rainer am Untern-Hof entlehnt 30 fl.
18. 31. 12. 1755, Matthäus Staudinger an der vordern Hinterleithen entlehnt 30 fl.
19. 31. 12. 1755, Thomas Eibenberger am Mauerhof entlehnt 15 fl.
20. 31. 12. 1755, Veit Glasner am Schwärzenbach entlehnt 22 fl.
21. 31. 12. 1755, Matthäus Haydler am Paumgarthof entlehnt 15 fl.
22. 31. 12. 1755, Wolfgang Hillenbrandt am Baderlehen entlehnt 25 fl.
23. 31. 12. 1758, Georg Kerbler am Gr. Mayerhof entlehnt 40 fl.
24. 5. 9. 1759, Josef Hueber entlehnt zum Ankauf des Lazaruslehens 35 fl.
25. 18. 1. 1760, Peter Lumpelegger am Pfeifferlehen entlehnt 80 fl.
26. 28. 4. 1768, Lorenz Hinterreither an der Präpoding entlehnt 40 fl.
27. 7. 2. 1776, Michael Rohrleuthner am Gsoll entlehnt 34 fl.
28. 1. 4. 1780, Johann Prandstetter am Pichl entlehnt 20 fl.
29. 1. 6. 1787, Anton Hueber am Lazaruslehen entlehnt 35 fl.
30. 20. 10. 1788, Josef Altenreither am Baderlehen entlehnt 25 fl.
31. 6. 2. 1790, Anton Riegler am Obern-Hof entlehnt 25 fl.
32. 1. 8. 1791, Philipp Grifter an der mittlern Hinterleithen entlehnt 50 fl.

Beilage V b.

Schuldbriefe über die von der Kirche am Heiligenstein an Urbaramtsbauern entliehenen Geldbeträge²²⁸).

1. 25. 9. 1673, Christoph Haidter am Paumbgarthof entlehnt 307 fl. 6 β
15 $\mathcal{S}$.
- 2 30. 4. 1683, Thomas Puessenlehner am Waldvogellehen 50 fl.
3. 1. 4. 1721, Georg Grueber am Schrempflehen 50 fl.
4. 1. 3. 1749, Thomas Wöhrschimmel am Pach 60 fl.
5. 1. 6. 1749, Georg Sattler am Pichl 50 fl.
6. 1. 1. 1749, Veit Glasner am Schwärzenbach 50 fl. (1759 auf 60 fl.)
7. 1. 4. 1749, Matthias Desch am Gröppelsberg 90 fl.
8. 1. 1. 1749, Matthias Staudinger an der vordern Hinterleithen 50 fl.
9. 1. 1. 1749, Jakob Biber an der Rinn 100 fl. (1759 auf 150 fl.)
10. 1. 1. 1749, Simon Schmatzer am Weissenlehen 50 fl.
11. 1. 1. 1749, Andreas Mathertanner am Gaissberg 80 fl.
12. 1. 1. 1749, Georg Maderthanner am Zimmer 50 fl. (später erhöht auf
58 fl.)
13. 1. 6. 1750, Josef Zammerl an der Setz 50 fl.
14. 15. 1. 1751, Matthias Katzensteiner am Gasteig 140 fl.
15. 1. 2. 1751, Matthäus Staudinger am Mittereck 60 fl. (1759 auf 90 fl.)
16. 31. 12. 1755, Andreas Griesser am untern Ofen 20 fl.
17. 31. 12. 1755, Hans Leüthner am Gasteig 20 fl.
18. 31. 12. 1755, Andreas Kronsteiner am obern Ort 15 fl.
19. 31. 12. 1755, Josef Auer an der Straß 20 fl.
20. 31. 12. 1755, Michael Prantner am Graben 20 fl.
21. 31. 12. 1755, Matthias Hayder am Paumbgarthof 10 fl.
22. 31. 12. 1755, Philipp Freudenreither am Geyerspichl 37 fl.
23. 31. 12. 1755, Sebald Puechriegler am Nieder-Winkl 40 fl.
24. 31. 12. 1755, Georg Maderthanner am Zimmer 80 fl.
25. 31. 12. 1755, Andreas Reindl an der mittlern Hinterleithen 90 fl.
26. 31. 12. 1755, Michael Rainer am Untern Hof 45 fl.
27. 31. 12. 1755, Matthias Sattler am Ambringsberg 75 fl.
28. 31. 12. 1755, Anton Kopf an der Obern Sulz 30 fl.
29. 31. 12. 1755, Peter Riegler am Obern Hof 45 fl.
30. 31. 12. 1755, Hans Nößl am Pöchberg 15 fl.
31. 31. 12. 1755, Florian Dörfler am Schiesserlehen 37 fl.
32. 31. 12. 1755, Hans Hueber am Niedern Steinriegl 41 fl. 15 kr.
33. 31. 12. 1755, Josef Stockenreiter an der Klein-Vorstau 30 fl.
34. 31. 12. 1755, Michael Grassberger am Waldvogellehen 30 fl.

35. 16. 6. 1756, Peter Schönlechner an der Obern Grueb 50 fl.
36. 17. 7. 1756, Matthias Staudinger an der Vordern Hinterleithen 50 fl.
37. 15. 4. 1758, Josef Stockenreither an der Klein-Vorstau 20 fl.
38. 31. 12. 1758, Georg Körbler am Gross-Mayrhof 58 fl.
39. 31. 12. 1758, Martin Maderthanner an der Gross-Wieden 200 fl.
40. 31. 12. 1758, Lorenz Grassberger am Pernreuth 54 fl.
41. 5. 9. 1759, Johann Hueber am Lazaruslehen 95 fl.
42. 7. 4. 1759, Michael Stockenreuther am Schmiedbichl 50 fl.
43. 9. 4. 1759, Johann Maderthanner am Wagnerhof 100 fl.
44. 9. 4. 1759, Thomas Stockenreuther am Klein-Baderlehnerhäusl 10 fl.
45. 9. 4. 1759, Andreas Haydler am Gsoll 10 fl.
46. 9. 4. 1759, Thomas Schwaiger am Pichl 25 fl.
47. 7. 4. 1759, Michael Aigner an der Prepoting 70 fl.
48. 1. 9. 1759, Johann Jakob Schoisswohl an der Obern Sulz 30 fl.
49. 6. 4. 1759, Michael Wöhrnschimmel am Kastenweinlehen 50 fl.
50. 15. 5. 1759, Josef Puesenlehner am Valterlehen 98 fl.
51. 1. 5. 1762, Josef Maderthanner am Ameringsberg 64 fl.
52. 11. 6. 1766, Michael Maderthanner am Valterlehen 98 fl.
53. 10. 4. 1769, Anton Riegler am Zimmer 138 fl.
54. 15. 4. 1772, Philipp Puesenlehner am Keuschpichl 50 fl.
55. 13. 1. 1775, Michael Ahrer an der Setz 50 fl.
56. 7. 2. 1776, Michael Rohrleithner am Gsoll 10 fl.
57. 5. 6. 1777, Karl Hürtner am Nieder-Winkel 40 fl.
58. 1. 4. 1780, Johann Prandstetter am Pichlergut 25 fl.
59. 24. 2. 1781, Michael Ried am Pöchberg 40 fl.
60. 28. 4. 1786, Lorenz Hinterreithner an der Präpoting 20 fl.
61. 11. 6. 1787, Anton Hueber am Lazaruslehen 95 fl.
62. 15. 5. 1788, Philipp Haberfehlner am Renoldlehen 80 fl.
63. 27. 1. 1762, Lorenz Kazensteiner am Pach 60 fl.
64. 11. 2. 1789, Michael Schwaiger an der Niedern Grueb 30 fl.
65. 1. 1. 1780, Paul Kerschbaumsteiner am Obern Stampfgraben 15 fl.
66. 1. 1. 1791, Josef Stockhenreither an der Klein-Vorstau 50 fl.
67. 1. 8. 1791, Philipp Grifter an der Mittern Hinterleithen 90 fl.
68. 1. 1. 1792, Anton Arrer an der Hinter-Alm 40 fl.
69. 1. 1. 1792, Barbara Hinterleuthner am Nieder-Steinriegl 41 fl. 15 kr.
70. 24. 5. 1794, Michael Plank am Ofen 30 fl.

Beilage VI.

Zwei bäuerliche Inventare aus dem Urbaramte.

1. Inventar nach Absterben Jakob Schmatzers am Halbmerhof in Neudorf,
24. 10. 1746²²⁷).

	fl.	β	℔
2 Paar Ochsen à 35 fl.	70		
4 Schnittling, à 10 fl.	40		
4 Kühe à 10 fl.	40		
1 Kalmerl	7		
11 Schafe à 6 β	8	2	
2 Schweindl	9		
1 großes Schwein	16		
4 Hühner à 1 β		4	
Sämtl. vorhandenes Wagengeschirr	30		
1 Schlitten	2		
1 Pflug	1	4	
1 Egge	2		
Stadl- und Backzeug	2	4	
1 Treidputzmühle	1	4	
Sämtl. Futterei im Stadl samt Stroh	30		
1 Strohstock		4	
1 Kempelstock	1	4	
Schneidender Handzeug	2	2	
3 Paar Fusseisen		4	24
Tangl- und Mahdzeug	1	4	
Allerhand Kettengeschirr	2	4	
30 Pfund allerhand altes Eisengeschirr à 2 kr.	1		
2 Steigeisen		2	
1 Viehglocke mit Riemen		4	
1 Press	1		
Das vorhandene Reiffgeschirr	2	2	
4 schlechte Bettl à 1 fl. 4 β	6		
Kuchelgeschirr	8		
Brechel und Spinnzeug	1	4	
55 Pfund Speck à 12 kr.	11		
30 Pfund geselchtes Fleisch à 5 kr.	2	4	
16 Pfund Schmalz à 15 kr.	4		
Allerhand Truhen und Kästen	2		
3 Paar Leiblachen à 1 fl.	3		

	fl.	β	℔
Der vorhandene Kohlzeug	1	2	
Über Winter sind angesät:			
5 Metzen Weizen à 2 fl. 6 β	13	6	
8 Metzen Korn à 1 fl. 4 β	12		
Im Kasten befinden sich:			
6 Metzen Weizen à 2 fl. 6 β	16	4	
11 Metzen Korn à 1 fl. 6 β	16	4	
60 Metzen Linstreid à 1 fl. 4 β	90		
4 Metzen schlechter Hafer à 6 β	3		
1 Metzen Lanssweizen	2	6	
20 Säcke à 1 β	2	4	
Die vorhandene Mässerei	1		
6 Pfund Schmer à 12 kr.	1	1	18
2 Metzen Backmehl à 1 fl. 4 β	3		
2 Oxenkämp mit Änzen	3		
4 neu beschlagene Wagenräder	6		
8 Emmer Essig à 4 β	4		
3 Metzen häbriges Linstreid noch im Stroh à 1 fl. 4 β	4	4	
10 Kessel Kraut à 4 β	5		
	498	12	

2. Inventar nach Absterben Michael Zammetls an der Nösteltalmühle in der
Ausseren Gschnaidt, 19. 4. 1750²²⁷).

	fl.	β	℔
1 Paar Ochsen	48		
1 anderes Paar deto	43		
5 Kühe à 8 fl.	40		
2 Schnittling	18		
4 Stierl	18		
16 Schafe à 6 β	12		
2 s. v. Schweine à 4 fl.	8		
6 Hühner à 1 β		6	
Sämtl. vorhandenes Wagengeschürr	20		
1 Pflug	1	4	
1 Eggen	1	4	
2 Schlitten	4		
Stadl- und Backzeug	2	4	
1 Strohstock	4		

	fl.	β	$\mathcal{L}$
1 Kämpelstock	1		
Im Kasten:			
2 Metzen Weizen à 2 fl. 4 β	5		
4 Metzen Korn à 1 fl.	4		
10 Metzen Linstreid à 6 β	7	4	
8 Metzen schlechter Hafer à 4 fl. 24 $\mathcal{L}$	4	6	12
$\frac{1}{2}$ Metzen Haarlinset	1		
Über Winter befinden sich angesät:			
8 Metzen Korn zu doppelten Samen — 16 Metzen à 1 fl.	16		
1 $\frac{1}{2}$ Metzen Weiz zu doppelten Samen — 3 Metzen à 2 fl. 4 β	7	4	
Über Sommer sind bereits angesät:			
24 Metzen Linstraid à 6 β	18		
6 Metzen Hafer à 6 β	4	4	
30 Pfund Speck à 1 β 18 $\mathcal{L}$	6		
4 Pfund Schmer à 1 β	4		
30 Pfund Selchfleisch à 1 β	3	6	
Das vorhandene Kettenwerk	3		
Gesamt schneidender Handzeug	5		
Tangel- und Stadelzeug	1	4	
1 Schleifstein		2	
1 Presse	1		
Das sämtl. Kuchelgeschirr	6		
Das Reifengeschürr	2		
5 Emmer Essig à 4 β	2	4	
4 Dienstbotenbetten à 2 fl.	8		
Brechel- und Spinnzeug	1	4	
Truhen und Kästen	6		
2 Brennhägl à 3 β		4	
Kohlzeug	2		
Mühlzeug		6	
12 Treidsäcke à 1 β	1	4	
2 Ochsenjoch mit Riemen	1		
	340	6	12

Beilage VII.

Gemeinschaftsbesitz in Lohnsitz 1554²²⁸).

„Ich Sebastian Puechleuter Besitzer des Chassten, an der Enns, der Zeit, von dem Erwürdigen Geistlichen Herrn Herrn Wolfgangens Abbe Zu Gärsten, meinem genedigen Hern etz. Verordennter Vrbarambtsuerwallter Im Weier vnd Zu Gauellentz, Bekhenn hiemit Alls, fur mich khomen sein, die Beschaiden, Valentin Hopf, Sesshafft, An dem Haus vnd Hamer, in der Lansitz Alls Clagennder, an Ainer Beschaw Begerunder taill, Verhoffent, Er hette Zu seinem Haus, vnd Hämerl Mit seinen Nachparn, In dem Ortlein, der Lewten, gegen dem Khienast, Ain Gemein, An Ainem, Vnnd dargegen Veit Hopf, auf dem Guet der obern Lansitz (aus Welichem vor Allten Jarn soliche des Valtan Hopfen Haus vnnd Hamerstat mitsambt ainem taill, der Lewten Oberhalb desselben Hamer vergeben vnd verkhaufft worden) Auch Neben Jme Anndre Khienast, auf dem Guet in der vnndern Lansitz, Erhart Am Rustllehen vnd Bernhart am Stög, All in Gauellentzer Pharr, Alls die sich die Gemain Am gemeltem Stritigem Ort, Jer Zusein Anziehen am anndern taill.

Darauf hab ich vorgemelter Sebastian Puechlewter, die Allten Brieue, vnnd sonnderlich, den Ersten Spruch — oder Willbrief, Als diser des Valtan Hopfen Hamer daher, Nidergelassen vnd gegeben worden, (welichen Ich, zu Ennde Sambt den Anndern hernach daruber ausgangen Briefen, vleissig In beisein Geörgen an der Apholtern desmals Ambtman, in Gauellentzer Pharr Oswaltn In Scherppengrabbm, Christan Eessmaister Am Puchl Valenntin Zu Pellndorf, vnd Larentzn Im Tall Die Ich von Herschafft wegen Vnnd die, des Alters ain wissen tragen dartzue Erfordert, Auch in gegenwurt, Eegemelter baiden Stritigen Partheien vberlesen, auch in Erkhundigung der Nachparn Befunden das, Hanns Händl der Elter, gewesner Richter vnd Urbarambtman Im Weier vnd Zw Gauellentz, Vnd mit Ime die wierdigen Ersamen Erbern Martinus Pirhinger derselben Zeit, gewesner Pharrer Zu Gauellentz vnd Hanss Khinnhauser Burger vnd Hamermeister doselbs baid selige, Auch Allda Beschaw gehalten Vnd, nach vermug Valentin Hopfens Brieflichen Vrkhunden, Ain Ausmerckhung Zuthain Beuholhen, die Aber, die Jhenigen So derselben Zeit dartzu verordennt, Nicht völliglich, Wie die not Eruordert, Vnnd, die Gericht mit sich bringt, Ausgegangen vnnd gethan haben.

Darumben Ich Erstlich vnnd im Beisein benannter dartzue Erforderten Nachparn Nach Innhalt vnd vermug offtgemelts Valtan Hopfens Brief vnd Sigl, Angefangen An der Oberrn Rys, die Zwischen sein Valtan Hopfens vnd des Veit Hopfens ist, Vnnd Nach aller Gerechne, Aufwertz, Bis auf die Höch, An dem Khogl Funf Creitz Angeschlagen, Nachuolgundt widerumb von der

vnndtern Rys (Do das strittig Ort Zwischen Valtan Hopfen vnd Anndre Am Khienast Lehen ist) Auch gleicher massen, Nach derselben Risen Aufwertz, Nach der Gerad darjnn wier die Khrumpp, so es vorhin gehabt, Geleich gemacht Vnd auch, bis auf Alle Höch An das Kögel Mit funf Angeschlagenen Creitzen, Ausgemarcht Allso das, die Creitz nach der gelegenheit, sich in der Höhe nahet Zusammenfinden — Geraint, Allso, das Valenntin Hopf vnd sein Nachkhomen, Alles was von seinem Hamer hinauf Innerthalb diser Zwayer Rysen, vnnd Zwischen der Creitz steet, vnnd Wäxt Sol für sich vnd all sein Nachkhomen, mit nichte hinein greiffen, dessgleichen auch die Nachparn Bei der Herundtern, Risen Eeben sowol, nicht vber die Angemerckhten Creutz, Zu nahet Schlafen, Sonnder damit gantz vnbetrieht lassen.

Dargegen Soll das Ortlein Bei Gemelter vnndern Rysen, Außerhalb diser creitz vnnd Zwischen des Anndre Khienasts Ort den Anndern Nachparn Anndreen Kienast, Veiten Hopfen, Erhartn am Russtlehen vnnd Bernnhartn Am Stög Ain Gemein Beleiben, Vnnd Haltan Hopf oder sein nachkhomen auch nichts darjnn Haben, Allain was Ime die Nachparn durch Rechte notturfft wegen vergönnen wollten, Darumb Er oder sein Nachkhomen soliches mit bit von In Haben solen. Nachdem Auch Valentin Hopf, Ain Prennholtz in solicher gemain geschlagen, Geschroten vnd Zum Treiben gericht, das Ime gleich wol, die Nachparn (aber zu spat) in verpot gelegt habenn, dasselb sol dem Valtan Hopfen ditzmals aus guetem willen vnd kainer gerechtigkeit für sein daran gelegte Arbeit Nachuolgen.

Zum Anndern Ist verrer furkhomen In dem Sunntag Grabm (weliches vor Zeitn ain behaust Erb gewesen) Ain Ort in der Leuten, Neben der Jungen Feichten Am Rygl hinauf, So vorbenannte Nachparn auch Ain Gemein Halten, Vnnd Aber Valtan Hopf (An dene der Sonntag Grabm Kheufflich khomen) das solich Ort, der Lewten (weil das gehultz auf der Seitten vnd darunder Mit sambt dem Eingefangnen gehag) sein ist Zu dem Sonntag Grabm Zugehörn vermaint. Gibt der Augenschein, gleich woll Ain vermuetung, So aber kain gewißhait darauf Zuschließen vorhannden, So ist dem Valtan Hopfen Zuegegeben vnd Erkhent, Mag Er oder seine Nachkhomen durch brief vnd Sigl oder Lebenndige Zeuckhnuss genuegsam Beweisen vnd Darthain das soliches Ort bei Mannsgedechnuss (weil das Erb Im Sonntag Grabm noch gestanden) Zu demselben gehörig gewesen, vnd gebraucht worden sei, So soll Es Ime noch allain Beleiben, vnnd kain Gemein mer sein. Aber Mittl der Zeit solicher auffierung sol es vorbenannten Nachparn, wie nun vill Jar beschehen, Ain Gemein gehalten werden, Darinn Er Valtan Hopf vnd seine Nachkhomen Innhaber vnnd Besitzer des Sonntag Grabens, Zugleich Ir notturfft, wie die Anndern Ainer, Als in der Gemein Auch haben, vnd Nemen mugen, Vnnd dieweil man in solichem ort dem Valtan Zway Häger mit dem Holtz treiben Zerschlecht vnd

verwuesstet welicher Nachpar Nun, dardurch sein Holtz bringt, der sol dem Hopfen vnd seinen Nachkhomen, dieselben Hag widerumben ganntz Zuemachen verhellffen, das Hagholtz solen si Ieder Zeit in demselben Ort, das ain Gemain sein sole Nemen.

Zum Dritten das die Nachparn vermainen Offtgemeltem Valtan Hopfen In dem gemainen Holtz, das man in der Staingrueb Nennet Nicht mit Inen tail haben Zulassen, Ist Erkhennt. Weil des Valtan Hopfen Haus vnd Hamer vber Hundert Jar Stanndthafft dartzue der Sunntag Grabm auch sein, vnd ain Behaust Erb gewesen (vnd si doch doselbst gern mit Ime gemain haben) Das si Ime in der Staingrueb auch gemain Zulassen schuldig Vnd mit Nichte Auszuschließen macht haben solen.

Zum Vierten Alls, die nachparn, Valentin Hopfen Erachten vnnd bericht begern, Ob Er in der Gemein in dem Ort das Man Im Khar Nennet, Auch taill Haben sole, Ist Erkhennt dieweil solichs Ort der Zeit ettwas von den Vorsstern der Herrschafft Steyr, Mit Strit Angefochten, Wann solichs Erledigt vnd Ausgetragen wirdet, So haben si vnnd der Valtan Hopf All Lansitzer vnnd Geschnaitter solichs Zu Ainer gleichen Gemain, wie von Alter herkhomen.“

(Es folgt ein fünfter Vertragspunkt über die Wasserleitung und schließlich zwei Urkundenabschriften von 1442 und 1511.)

„Damit aber dem Ausspruch vnnd articln die vorerzelten beschaw, durch alle taill dest gehorsamblicher gelöbt vnd Nachgegangen Werde Ist Wolgedachtem vorgenannten Hern von Gärsten, Zu desselben Gotshaus, Welicher taill sich hier uber vngehorsamb Erzaigt, Zu Vnableslicher Peen, Alsofft er verpricht Funf phundt vnd dem Vrbarambtman Zwen vnd Sibentzickh phening verfallen, Vnd nichts weniger sole dise Hanndlung vnd vergleichung bei Crefften vnd völliger wirkhung beleiben, Alles trewlich vnd vngeuerlich.

Solicher vorbeschribener Beschau Hanndlung, sein Zwai Libell in gleicher Laut, aufgericht, Veiten Hopfen fur sich vnd Seine Mit Nachparn, Welche dise beschau berueret, Aines, Eingeanntwurt Vnnd das Annder, Vor oft gemeltem Valentin Hopfen Zuhanden gestölt Baide auf der Taill hohvleissig biten auf ainen durchgezognen Faden verfertigt Mit mein vorgenantes Sebastian Puechleuter Vrbarambtssuerwallter Aigen angebornen Innsigl Auch zu merern getzeuckhnunss Mit des Ersamen vnd weisen Larentzen Eegerer der Zeit Marckthrichter Im Weyer vnd zu Gauellentz Auch Aignem Aufgetruckhten Innsigl doch dem Gotshaus Gärsten An desselben Freihaitn vnd Obrigkaiten in Albög vnuergriffen. Auch dem Vrbarambtsuerwalter vnd Richter An Iren Erben vnd Innsigl An Alen schaden Beschehen auf Freitag vor dem heiligen Palmtag Nach Christi vnnsers Erlösers vnd seligmachers geburt Funftzehnhundert vnd In dem vier und funtzigisten Jahre.“

Beilage VIII.

Vertrag zwischen der Herrschaft Garsten und den Urbaramtsbauern wegen dem Haferdienst, 1513²²⁹).

„Wir Wolfgang von Gottes genaden Abbe vnser lieben frauen Gottshaus zu Gärsten vnd N der ganntz Conuent daselbst, Bekhenen für vnns vnd all vnser Nachkhomen mit dißem brieff, Als vnns vnsre liebe gethreue Vrbarleuth im weyr vnd Gafflenntz ain Pergamenen brief, so von vnsern vorforder, weillendt dem Erwierdigen in Gott vnd Geistlichen, Herrn Herrn Vlrich Abbt zu Gärsten seligen, vnd derselben Conuent, vber jre haberdienst ausgangen, mit Zwaien desselben Abbts vnd Konuents anhangunden zerprochen Innsigl, furbrachten, mit dißem vnnderthenigen bitten vnd begern, jnen denselben brief, nachdem jnen derselb in der Türgkhenflucht, neben andern jren güttern im wegbringen vnd flöhen, die Sigil geprochen vnd zerstossen, Welcher von wort zu wort laudt also.

Wir vlrich von Gottes genaden vnser lieben frauen Gottshaus zu Gärsten Abbts, Eustachius Prior vnd der ganntz Konuent daselbst, Bekhenen für vns vnd all vnser Nachkhomen, mit dem offen brief, wo der fürkhumbt, Nachdem vnnsers Gottshaus Vrbarleüthen zu Gafflentz vnd weyr der habern so ain yeder demselben vnserm Gottshaus, laut vnser Vrbarpüecher hat dienen sollen, das Sy für halben thail solches dienshabern je für ain metzen Zwelff Pfennig geben, vnd den andern halbthail in vnsern Kasten schütten sollen, durch vnnsere vorfordern aus gnaden zugeben, vnd biss herr also gehalten ist, So sein doch dieselben vnser Gottshaus Vrbarleuth, nun etliche jar vnd zum digkhermal für vns komen vnd anzaigt, wo sy den habern halben thail wie oben angezaigt lennger schütten sollen, so mechten das Ire gütter nit ertragen, sondern Sy wurden damit in abpau vnd Edt khomen, Vnns in aller dhiemüetigkhait angerueffen vnd gebetten, Inne solchen halben thaill Ires Haberdienstes des Sy haben schütten sollen, auch vmb ain zimliches gelt anzeschlahen, dasselb zu sambt anderm, so Sy nach laudt vnser vrbar Zedienen schuldig sein, Wellen Sy vnserm Gottshaus jerlichen zu der Zeit hernachbegriffen, als die threuen gehorsamen vnderthan raichen vnd geben, Dieweill wir dhann vnserm Gottshaus sein vnderthan, bei Haus zuretten vnd die gütter bey Stiffz zehalten, dadurch der dienste vnd Lob gottes, dest statlicher verbracht werde, mit gantzem fleis geflissen, willig vnd genaigt sein, Haben wir derselben vnser Gottshaus Vrbarleuth menigs anbringen vnd anrueffen, Zu nutz vnd frumen vnserm Gottshaus angesehen vnd Inen solchen halben Haberdienst, auch zu gelt angeschlagen, vnd doch etlich metzen habern, di sy vnns jerlich jeder souill im nach laut vnser neuen vrbarpuech Zeschütten aufgelegt ist, alle Jar von stundan nach dem Pantädung schütten sollen beuor behalten, der mainung das sy für halben haber-

dienst Jefür ain metzen Zwelf Pfennig, vnd von dem andern halben haberdienst, sollen Sy was jedem nach laudt des neuen Vrbar aufgelegt ist, wie vorsteet schütten, vnd die vbermass ain metzen vmb vierundzwaintzig Pfennig, Landes ob der Enns werung bezallen, Vnd solch gelt was das für allen Haber, nach dem Anschlag obgemelt bringen wirdet, mit sambt allen andern diensten, so Sy vnns nach laudt vnser vrbarpücher Zedienen schuldig sein sollen sy auch all Jr erben vnnd nachkhommen, das gelt durchaus alles halbs auf Marthini, vnd halben thaill auf Sandt Geörgen Tag vnns oder wem wir das an vnser stat ein Zenemen beuelhen werden, ohn allen abganng vnd verzug wie dienst Recht ist, bei dem wanndl, auch andere vorderung Zu rechter Zeit raichen vnd geben Welcher aber den habern, wie im neuen Vrbar begriffen, nit schütten wurde, der soll denselben habern, wie der am Margkht verkaufft wirdt, bezallen, Sy sollen vns vnd vnsern nachkhomen auch sonst in abweeg wie von Alter ist heerkhomen, durch vnns vnd all vnser Nachkhomen gehalten werde, Zu vhrkunt geben wir Jnen dise verschreibung, mit vnsern des Abbts vnd Kouent, obbemelt anhangenden Insign verfertigt. Geben am Montag nach sandt Michaelstag, nach Christi geburdt, funfzehenhundert vnd in dem dreyzehenden Jare.

Weill dann wir solchen brief an allen seinen wordten vngerodirt, allain mit Zerprechung der Sigil vnargkh wenig vnd gerecht befunden, Haben wir demnach auf Jr vnderthenigs anrueffen, denselben brief hiemit verneuth, vnd in allen obangezaigten Artikeln, mit vnsern des Abbts vnd Konuents anhangenden Insign bestät vnd verfertigt, Geben an sandt Philip vnd Jakobstag, vnd nach der geburdt Chrissti, im funfzehenhundert vnd vierundvierzigsten Jahr,“

Beilage IX.

1. Teil.

Anbau und Fechung im Urbaramte 1750²³⁰).

Ortschaft	Häuserzahl	Weizen				Korn				Gerste				Hafer			
		Anbau		Fechung		Anbau		Fechung		Anbau		Fechung		Anbau		Fechung	
		Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.
Äußere Gschnaidt	13	30	.	52	.	63	.	102	.	1	4	2	.	178	.	277	.
Innere Gschnaidt	13	40	.	72	.	64	4	108	4	2	4	3	5	168	.	287	.
Pellendorf	13	31	2	50	4	80	.	146	.	2	6	2	4	104	.	199	.
Oberland	9	18	.	31	.	71	.	139	.	6	2	10	4	55	.	105	.
Lindau	17	53	.	95	.	127	.	233	.	2	4	2	8	238	.	435	.
Breitenau	12	51	.	91	.	71	.	133	.	5	4	10	.	212	.	382	.
Neudorf	15	35	.	56	6	68	.	126	.	.	.	.	.	125	.	223	.
Diernbach	30	94	.	160	2	116	.	219	.	8	.	11	2	427	4	803	.
Rappoldeck	15	41	2	78	4	58	.	109	.	2	6	3	5	229	.	356	.
Freithofau	13	31	.	61	.	52	.	100	.	3	.	5	.	171	.	342	1
Nachderenns	15	28	.	46	4	65	4	128	.	7	4	11	.	176	.	346	.
Kleinhäusler	7	1	4	2	4	5	.	7	.	.	.	.	.	7	4	15	.
Untertanen des Gaflenzer Pfarrhofes	5	5	4	9	4	13	.	24	.	3	.	3	.	25	.	38	2

2. Teil

Anbau und Fechung im Urbaramte 1750²³⁰⁾.

Ortschaft	Häuserzahl	Wicken				Bohnen				Haar				Hanf			
		Anbau		Fechs.		Anbau		Fechs.		Anbau		Fechs.		Anbau		Fechs.	
		Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Me.	Ma.	Pf.	Vt.	Me.	Ma.	Pf.	Vt.
Außere Gschnaidt	13	65	.	122	.	1	4	3	.	5	4	84	.	2	6	38	3
Innere Gschnaidt	13	81	.	148	.	3	4	5	4	8	.	139	7	6	.	77	5
Pellendorf	13	98	.	187	.	2	4	3	3	12	4	153	3	5	.	108	7
Oberland	9	52	.	99	.	.	2	.	4	6	2	76	3	4	2	64	3
Lindau	17	182	.	341	.	2	6	4	6	13	4	274 ^{1/2}	2	7	2	111	1
Breitenau	12	69	.	130	.	1	6	4	4	15	.	282	6	6	.	107 ^{1/2}	.
Neudorf	15	84	.	150	.	1	.	1	.	10	2	141	.	7	6	100	.
Diernbach	30	118	4	264	.	6	6	11	6	25	2	365	.	10	4	156	.
Rappoldeck	15	43	.	82	6	2	6	4	7	9	6	112	7	7	2	93	.
Freithofau ¹⁾	13	47	.	73	.	.	.	.	.	7	2	106	2	6	4	81	.
Nachderenns	15	10	.	18	.	.	4	1	.	11	6	135 ^{1/2}	3	7	.	115	.
Kleinhäusler	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	12	.
Untertanen des Gaflnzer Pfarr- hofes ²⁾	5	15	4	30	.	.	6	1	4	1	4	39	.	1	4	24	.

¹⁾ Dazu noch Erbsen (Anbau: 1 Metzen und Fechung auch 1 Metzen)²⁾ Dazu noch Erbsen (Anbau: 2 Maßl und Fechung 4 Maßl)

Beilage X.

Getreidepreise im Urbaramte 1579—1836²³¹⁾.

Jahr	Weizen	Korn	Hafer	Anmerkung
	1 Metzen	1 Metzen	1 Metzen	
1579	9 β 10 ð	5 β 15 ð	27 kr.	Sehr hohe Preise.
1586	1 fl.	6 „	18 „	
1606		10 „		Gerste u. Linstreid je 1 fl.
1646	2 fl.	12 „	5 β 10 ð	
1652	2 „	1 fl. 2 „	1 1/2 fl.	
1668	1 „ 4 β	6 „	27 kr.	
1670	9 „	36 kr.	24 „	
1680	10 „	6 β	32 „	
1690	1 „ 3 „ 6 ð	6 „ 24 ð	4 β 24 ð	
1700	2 „ 6 „	2 fl. 1 „	7 „ 18 „	
1710	2 „ 1 „	1 „ 4 „	5 „ 6 „	
1720	2 „ 1 „	1 „ 2 „	7 „ 6 „	
1730	1 „ 30 kr.	51 kr.	33 kr.	Habriges Linstreid 6 β
1740	2 „ 1 β	1 „ 5 β	7 β 6 ð	
1750	1 „ 4 „	6 „ 24 ð	4 „	
1760	1 „ 30 kr.	1 „	42 kr.	
1770	2 „ 30 „	1 „ 30 kr.	51 „	
1780	1 „ 45 „	1 „	45 „	
1793	2 „	1 „	17 Groschen	
1800	2 „	1 „ 30 „	1 fl.	
1810	15 „ 30 „	9 „	5 „ 30 kr.	
1815	12 „ 42 „	10 „ 12 „	2 „ 30 „	
1816	18 „	16 „	5 „	Einlöse-Scheine.
1817	42 „	32 „ 18 „	8 „ 30 „	
1818	20 „	15 „ 30 „	6 „ 45 „	
1820	6 „ 33 „	3 „ 21 „	1 „ 48 „	
1830	9 „ 15 „	7 „	2 „ 30 „	
1836	6 „ 39 „	4 „ 21 „	2 „ 27 „	

Beilage XI.

Viehstand im Urbaramte 1746—1756²³²).

Haus	Ortschaft	Jahr	Ochsen	Kühe	Stiere	Jung- und Galtvieh	Schafe und Lämmer	Ziegen	Ziegenböcke	Schweine	Jungschweine	Hühner	Gänse
Mittereck	Inn. Gschn.	1746	2	4		5	12			1	2	8	
Gröppelsberg	Lindau	1746	4	5		5	20			4		7	
Gasteig	Neudorf	1747	2	3		3	8			1	3	2	
Geyrspichl	Auß. Gschn.	1747	4	4		3	9			2	4	5	
Mit.-Müllein	Diernbach	1748	4	3		4	10			1	1	4	
Gr.-Wiedn	Pellendorf	1748	4	5		4	16			1	3	7	
Scherz	Lindau	1749	4	3		3	9			1		4	
Thürr	Freithofau	1750	2	2		3	8			1		2	
Nöstltalmühle	Auß. Gschn.	1750	4	5		6	16			2		6	
Schmiedpichl	Auß. Gschn.	1751	2	3		1	15	1	2	2		3	
Verstl	Lindau	1751	4	3		2	12	2		1	2	4	
Alm	Diernbach	1752	6	6		8	13			3		5	
Gsoll	Inn. Gschn.	1752	4	3		2	15			1	2		
Gr.-Forstau	Auß. Gschn.	1753	4	5		11	32	2	3	2	3	8	
Gr.-Schwaig	Breitenau	1753	6	8		5	28			2	5	7	3
Schießerlehen	Neudorf	1754	2	1	1		6					1	
Reut	Diernbach	1755	4	6	2	6	23			1	2	9	
Klinglbachmühle	Pellendorf	1755		2		2	4			1	3	3	
Am Zimmer	Inn. Gschn.	1757	4	4		4	16			2	4	4	
Unt. Kerschbaum	Lindau	1757	4	4		3	18			1	3	9	

Beilage XII, Tafel 1.

„Inndere Gschaidt“, 1576²³³).

Hausname	Hafer- dienst	Getreidedienst oder dafür Georgi und Martindienst				Fier	Hennen	Taiding- hennen	Verschiedene Dienste
		Hafer	Korn	Metzen		fl.	β	δ	
	Metzen	Metzen	Metzen			fl.	β	δ	
Guert im Reüth	1	23	4			1	1	16	Die 12 Bauernhäuser rei-
Guert am Schwaigperg	1	23	4			1	6	6	chen jährlich zusammen
Guert an der Oberrn Sultz	1/2	11 1/2					4	9	4 Lämmer
Guert an der vnnern Sultz	.	5					3	7	
Am Oberrn stainrigl	.	11 1/2					4	7	
Am Nidern stainrigl	.	10					3	22	
Gueth im Thall	1	18	2				7	16 1/2	
Gueth am Mitteregkh	1	18					5	28	
Guert am Khechhengraben	.	5					2	3	
Andre Khüenast in der Lansitz	.						4	9	
Andre Khüenast vom Hackenschmidt Hämmerl	.						1	2	
Guertl aufm Gsoll	.							1	23
Hopffenheüsl in der Lansitz	.							2	
Guert in der Lansitz	1	28	4			1	3	7	
H. Praun, Peckh zum Weyhr vom Zainhammer und Guetl in der Oberrn Lansitz	.							2	
									Für Zehent 24 δ, Tauf- Pfening 4 δ, von einem Wiesenfleck 12 δ, vom Sonntaggraben 10 δ

Beilage XII, Tafel 2.

„Innere Gschnaidt“, 1669²³⁴⁾.

Hausname	Georgi- dienst			Martini- dienst			Mühl- dienst			Land- steuer			Robot- geld			Zehent			Licht- messen 1/2 Rüstgeld			Mitt- fasten- einkang			Laurenzi- einkang			Martini 1/2 Rüstgeld			Alter Schulden- rest bis 1669			Bezahl- davon 1669					
	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ	fl.	β	ϑ						
Mitteregg		5	28				2	12			7	13	2																										
Reith	1	1	17	1	1	16				2	12	1	14	2	4																								
Schwaigperg	1	1	16	1	1	16				2	12	1	2	2	222	4	1	18	1	2	13	2	4	26	2	4	26	1	2	13	215		16	11	5	4			
Zimmer		4	22		4	21				2	12	4	16	1	1	12	2		24		6		1	4		1	4			6		8	4	22	9	6	17		
Ober Sultz	4	4		4	4					2	12	1	2	12	1	7		3		1	2	20	2	5	10	2	5	10	1	2	20	12		16	1	10			
Nider Sultz		3	8		3	7				2	12	1	1	29	2		2	3	6	24	1	2	15	2	5		2	5		1	2	15			16		22		
Ober Stainridl		4	7		4	7					2	12		6	26	1	4	2	2			6	26	1	5	22	1	5	22		6	26	216	3	2	5	7	25	
Nider Stainridl		3	23		3	22					2	12		5	22	1		2	2	12		6	20	1	5	10	1	5	10		6	20	138	2	4	30	2	3	
Thall		7	17		7	17					2	12	1	7	24	3	2	2	5	4	24	1	4	28	3	1	26	3	1	26	1	4	28	8	6	26	25	7	26
Köckhengraben		2	4		2	4					2	12		3	18	1	4		2	5	18		7	26	1	7	22	1	7	22		7	26	142	2	17	2	7	18
Gßoll											2	12		6	16	1	4		1	5	18		7	26	1	7	22	1	7	22		7	26	28		10	3	18	
Ober Lohnsitz	1	3	7	1	3	7					2	12	1	3	6	3	2		5	24	1	4	28	3	1	26	3	1	26	1	4	28	58	2	4	30	7	8	
Mitter Lonsitz											2	12	1		1		6	15		2	16		7	4	1	6	8	1	6	8		7	4			8	2		
Voder Lohnsitz		1	2		4	9					2	12	1	1	10	1		10					3	8		6	16		6	16		3	8			5	5	1	

Beilage XII, Tafel 3.
„Gültbuch, 1750: Innere Gschnaydt“⁽²³⁵⁾).

Hausname	Schätzungs- prätium		Rüst- geld		Gaben an die Herrschaft								Pfarrer in Gafenz		Mesner in Gafenz		Mesner am Heili- genstein		Zehent
	Jahr	fl.	fl.	kr.	Dienst		Land- steuer		Robot- geld		Kuchel- dienst		Ge- wand- steuer	Kirch- recht	Hafer	Korn	Hafer	Maßl	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.							
Mitteregg	1707	400	2	31	1	47		55 ³ / ₄	2		1	6	8	2 ¹ / ₄	4	2	2	2	Ganzer Zehent wird jährlich in Geld abgelöst zum Kloster Garsten.
	746																		
	714	450	2	52 ¹ / ₂	2	41 ¹ / ₄	1	3 ¹ / ₂	2	30	1	64	8	2 ¹ / ₄	8	2	2	2	
	726																		
Schwaigberg	714	650	2	36 ¹ / ₂	2	41	1	8	2	20 ¹ / ₂		44 ¹ / ₄	8	2 ¹ / ₄	8	2	2	2	
	748																		
	685	510	1	30	1	28 ³ / ₄			34	1	10 ¹ / ₂	41	8	2 ¹ / ₂	8	2	2	2	
	742																		
Ober Sulz	736	800	2	40	1	22 ¹ / ₂	1	18	1	52 ¹ / ₂		44 ¹ / ₄	8	2 ¹ / ₄	8	2	2	2	
	743																		
Nied. Sulz	706	800	2	37 ¹ / ₂	1	6 ³ / ₄	1	14 ³ / ₄	2	1 ¹ / ₂		44 ¹ / ₄	8	2 ¹ / ₄	8	2	2	4	
	719																		
Ob. Steinridl	739	300	1	43	1	21 ¹ / ₂		51 ¹ / ₂	1	30 ¹ / ₂		23	8	2 ¹ / ₄	4	2	2	2	
	742																		
Nied. Steinridl	740	350	1	40	1	14 ¹ / ₄		43	1	1 ¹ / ₂		25 ¹ / ₄	8	2 ¹ / ₄	4	2	2	2	
	746	200																	
Thall	726	800	3	14	2	11 ¹ / ₂	1	58 ¹ / ₂	3	15 ¹ / ₂	1	6	8	2 ¹ / ₄	8	2	2	2	
	741																		
	725	100	1	58		50		24 ¹ / ₂	1	30			8	2 ¹ / ₄	4	2	2	2	
	745	230																	
Gsoll	728	325	1	58		32		49	1	3			8	2 ¹ / ₄	4	2	2	2	
	737																		
Ob. Lohnsitz	725	600	3	14	3	6 ¹ / ₂	1	24	3	15	1	6	8	2 ¹ / ₄	8	2	2	2 ¹)	
	731																		
Vord. Lohnsitz	700	700		49		58 ¹ / ₄	1	10	1	2 ¹ / ₂									
	739	800																	
Mitt. Lohnsitz	710	230	1	47		46	1	1 ¹ / ₄		48 ³ / ₄									
	739																		

¹⁾ und 2 Maßl Hafer.

Beilage XII, Tafel 4.

2. Ruth: Innere Gschnaidt, 1759⁽²³⁶⁾.

Hausname	Besitzer	Gesamtdienst und Schulden			Alte Schulden allein			Restiert mit 1759 davon		
		fl.	kr.	ſ	fl.	kr.	ſ	fl.	kr.	ſ
Mitteregg	Matthias Staudinger	81	22	.	49	4	1	39	34	.
Reut	Peter Kazensteiner	44	14	3	.	.	.	.	.	.
Schwaigberg	Georg Premb	40	17	.	.	.	.	.	.	.
Am Zimmer	Georg Maderthanner	45	56	3	21	52	2	19	30	3
Ober Sulz	Johann Schoiswohl	284	58	.	135	29	2	85	16	2
Nied. Sulz	Philipp Gröpl	38	51	1	.	.	.	.	.	.
Ober Stainriedel	Jakob Wagauer	26	.	1	2	.	.	21	48	1
Nied. Stainriedel	Kaspar Vorster	34	46	3	13	1	.	.	.	.
Im Thall	Franz Premb	48	22	.	.	.	.	.	.	.
Köckengraben	Josef Schnabl	111	14	.	90	.	.	77	46	3
Gsoll	Andreas Haydler	153	26	2	130	.	.	127	52	2
Ob. Lohnsitz	Matthäus Theiffen- bacher	46	6	.	.	.	.	.	.	.
Mitt Lohnsitz	Karl Kuffart	100	58	.	80	58	.	.	.	.
Vord. Lohnsitz	Karl Kuffart	23	11	3	.	.	.	.	.	.

Beilage XII, Tafel 5.

2. Ruth: Innere Gschnaidt, 1792⁽²³⁷⁾.

Hausname	Kaufpreis fl.	Dienste und Schulden			Verbleibt Schuldenrest		
		fl.	kr.	ſ	fl.	kr.	ſ
Mitteregg	400	32	54	1	.	.	.
Reuth	450	41	36	3	29	56	3
Schwaigberg	650	40	59	2	.	.	.
Zimmer	510	42	18	3	24	18	3
Ober Sulz	800	68	18	3	4	24	1
Nieder Sulz	800	39	28	2	1	.	.
Ober Stainridel	300	46	14	3	17	5	1
Nieder Stainridel	275	43	51	2	10	24	.
Thall	800	48	41	1	22	.	.
Köckengraben	165	167	16	.	143	.	.
Gsoll	325	112	46	3	88	14	.
Ober Lohnsitz	600	48	30	3	.	.	.
Mitter Lohnsitz	230	19	11	.	.	.	.
Vorder Lohnsitz	750	21	50	1	.	.	.

Beilage XIII.

1. 12. 1665. Vertrag zwischen dem Kloster Garsten und der Herrschaft Steyr wegen der zwei Forsthuben im Gaflenzthal²³⁸).

Ich Johann Maximilian Graf von Lamberg, Freiherr zu Ortegge und Ottenstein Herr auf Stockharn und Amerang, auch Inhaber der Herrschaft Steyr, Erblandstallmeister in Krain und der windischen Mark, Ritter des guldenen Fliess etz. der Röm.Kaiserl. auch zu Hungarn und Behaimb königl. May. etz. wirklich geheimer Rat und obrister Kämmerer Ich Romanus Abt unser lieben Frauen Gottshaus und Klosters Gärsten, der Röm.Kais.May. Landrat und einer löblichen Landschaft des Erzherzogtums Oesterreich ob der Enns Prälatenstands Verordneter, P. Romanus Wall Prior und N. gemeiniglich das ganze Konvent daselbst, tun kund und bekennen öffentlich gegen jedermeniglich mit diesem offenen Brief, wo der zuvernehmen fürkommt, für uns und alle unsere beder-seits Nachkommen, nachdem sich nunmehr eine geraume Zeit ja fast vor un-erdenklichen Jahren hero, zwischen anfangs wohlgedachter Herrschaft Steyr und wohlbesagten Gotteshaus und Kloster Gärsten, wegen zweier Huben oder Bauerngüter und dem lateinischen Text nach propter duos mansus in dem Tal Gaflenz gelegen, welche weilendt Herzog Ottokar zu Steyr bemelten Gotteshaus, wegen einer ewig täglichen Mess und Unterhaltung eines Pfründners in dem Klosterspital gestiftet, daneben auch wohlgedachten Herzog Ottokari Frau Mutter, weiland die durchleuchtigste Frau Sophia, Leopoldi selbigen Zeiten Markgrafen zu Steyr, Gemahlin, für sich und ihres Sohns Leopoldi Herzogens zu Oesterreich etz. darauf gefolgte Confirmation, die Gegend Gaflenz, welche anfängt allwo der Bach Gaflenz seinen ersten Ursprung nimmt, in den Fluß Enns, wie die Berg und Tal daselbst zusammensehen, und die Wassersaig in besagte Gegend, von der Höhe der Berge sich saigert, in welchem Distrikt nichts, welches dem Kloster nicht mit vollem Recht gehörig seie, verschafft und gegeben, derentwillen ganz beschwerliche Irrung und Strittigkeiten ereignet, um von obwohlgemelter Herrschaft Steyr besagten Gotteshaus und Kloster Gärsten, nicht alleine anfangs benennte 2 Huben, Bauerngüter oder Mansus, sondern auch aus den Waldungen der Stubau Lindtau, Höllen- oder Hollensteinleuthen und das Chor in petitorio und possessorio vorenthalten worden, also, daß beiden Teilen, sonderbar dem Gotteshaus Gärsten in so langwieriger Zeit, mit kostbaren geführten Rechtsverfahrungen gehaltenen Kommissionen und Beschaun, ein gleichsam unglaublicher Unkosten verursacht, aufgewendet und dargegeben worden, je dennoch kein Teil /: unangesehen bald ein in petitorio und bald der ander in possessorio abgesagt /: zu seinem Recht aus dem Grund gelangen mögen. Damit nun die verdriesslichen Rechtsführungen aufgehoben und deren sehr unge-wisse Ausschläg verhütet, wie auch weitere Unkosten vermieden bleiben, fried-

liebende Nachbarschaft gepflanzt und in stätten hergehalten werde, auch ein jedweder Teil dessen, was ihm uel ex privilegio, uel ex jure adquisito eignet, und gebühret, förders mit Ruhe inhaben, besitzen und unbetrübt genießen möge, ist auf mein Abten, Prioris und des ganzen Konvents des vorbeührten Gotteshauses und Klosters Gärsten, der jetzt glorwürdigist regierende Röm.Kay.May. etz. Leopolden dies Namens dem ersten römischen Kaiser zu Ungarn und Böhmen König etz., Erzherzogen zu Oesterreich etz. unsern allergnädigsten Herrn und Erblandesfürsten etz. alleruntertänigst eingereichte Erklärung /: das wann unserm respectiue anvertrauten Gotteshaus, wegen der zweien Huben oder Bauerngüter im Gaflenzthal, ein gewisses aequivalens gemacht und aus denen strittigen Waldungen unsern daselbst anrainenden Untertanen mit einem gewissen District und Eigentum geholfen werden könnte, wie sodann uns aller und jeder wegen oftgedachter Huben, auch Waldungen, vigore der Stiftung habenden praetensionen, Spruch und Forderungen, auf ewig allerdings verzeihen und begeben wollten, also dass wir hinfüro einigen weiteren Zuspruch weder gütlich noch rechtlich suchen oder gewinnen, nichts destoweniger ein Weg als dem anderen ohne Abbruch der Stiftung, den ewigen schuldigen Gottesdienst für die gottseeligen Fundatores, neben Reichung einer ewigen Pfründ auf ein arme Person des Klosterspitals hinfüro jederzeit fleissig verrichten wollen und sollen: / noch den 5. Mai des längst vorgewesenen 1663. Jahrs auf, von der löbl. n. ö. Regierung und Hofkammer beschehene Berichts-abforderung, dieser hienachfolgende Vergleich zu weiterer und endlicher allerhöchsternennt ihrer Kay.May. allergnädigsten Resolution, gegen beiderseits gehabten und producierten Behelfen, behebten gerichtlichen Erkenntnissen, gefolgt Kay. Deklarationen und füngangenen nachbarlichen Vergleichen abgewogen, beredt und noch vorher den 7. und 8. Monatstag des nächstverwichenen 1664. Jahrs mit Zuziehung beiderseits respectiue Vorstern, Burgern und Amtleuten auch Angehörigen Untertanen über die ganze Stubau und andere von dem Kloster Garsten ansprüchige Holzberg genommenen Augenschein beschlossen worden.

Erstlich weilen die zwo zu einer ewigen täglichen Mess und Unterhaltung eines Pfründners zu dem Kloster Garsten geschafft und gewidmete Forsthuben oder Bauerngüter, dem Forsturbario bei der Herrschaft Steyr nunmehr von unerdenklichen Jahren hero inkorporiert, von dort aus jederzeit zu Lehen verliehen und empfangen beinebens in allen sich begebenden Verwandlungen gestiftet und gestöret worden, also sich ohne sonderbare Verirr- und Zerrittung besagten Urbarij und Lehenbrief füglich nit mehr verändern lasset, damit gleichwohl die aufgerichtete Stiftung der ewigen täglichen Mess und Befürderung eines Pfründners in des Klosters Gärsten Spital der gottseeligen Fundatoren Intention gemäß für und für verrichtet und hergehalten werde, solle mehr allerhöchsternennt Ihrer

Kay.May. alleruntertänigst vorgetragen werden, dass selbige allergnädigst geruhen wollten, damit dasjenige K a p i t e l p e r 2 4 0 0 G u l d e n, welches auf der Herrschaft Steyr gegen 5% anliegend ist und hievon des ehemalg gewesten Kay. Rentmeisters auf Steyr Adam Wolffen seel. hinterlassene Wittib, die einjährlich fallende Interesse p e r 1 2 0 G u l d e n a d d i e s v i t a e zu genießen hat, nach ihren tötlichen Abgang dem Kloster Gärsten hinumgelassen, und auf vielberührte Stiftung der täglichen ewigen Mess und Pfründners /: deren Nutzung berührtes Kloster fast in die 500 Jahr albereit ent-raten :/ möge appliziert werden.

U n d s o v i e l a n d e r t e n die von dem Kloster Gärsten angesprochenen Waldungen und Holzberge anbelangend, beruhet derselben Strittigkeit, erstlich auf dem Hauptberg die große Stubau genannt und dieses ist nomen generale begreift, und sich diese specialia den Falkhenstain, Schwartzkogel, Hochbrandtkhol- oder Schwärtzenbeckhergraben, des Eggerers Schlag an der Stubau und Plerchenbrun, endlich des Veichtegs an welcher Stubau sich die Gärstnerischen Untertanen, die Auer- und Freithofer Bauern genannt, dessen was ober ihrer Urbarsgründ unzt an den Schwarzkogel und Hochbrandt, das Kloster aber sich des übrigen vermög der Stiftung in alle Höhe der Wassersaige, der Schwarzenpacher aber des völligen Khol- und Schwarzenbeckher Grabens bis in das Höfel und dann der Ambring und Halbmansperger des ganzen Veichtegs geeignet haben. Anderten beruhet die Strittigkeit auf der Lindtau oder Lindtaugraben, drittens auf der Köller- oder Hollensteinleuthen, viertens auf dem Chor, weilen nun aus diesen Bergen des Veichtegs noch Ao: 1573 durch eine gehaltene Beschau und wiederum den 14. August 1577 durch eine nachbarliche Ueberbschau /: welcher Abt Johann zur selbigen Zeit in persona eigens beigewohnt :/ endlich durch Landshauptmannische Declaration den 22. Februar 1591 vorgemelten Ambringsperger ab und S e b a s t i a n T h o b i n g e r als eine zu seiner untern Forsthub obs Weyer /: worauf anjetzo D a n i e l W i n d e r l sitzt :/ gehöriges Lehen nach denen in den Lehenbrief begriffenen Marchen ab und ab in den Ursprung zuerkennet; der Khol- oder Schwarzenbeckher Graben auch in deme, zwischen weilend Stefan Schwarzenbacher und Michaeln Schickherl, Burger und Hammermeister im Weyr, Lehensinhaber des Khol- oder Schwarzenpeckher Grabens erregten Zwiespalt mit einigen noch Ao: 1471 durch Wolfgang am Orth, dazumalen Graf Hansens Regierers der Herrschaft Steyr Diener und Erasmus Puchner Hofrichter zu Gärsten aufgerichteten Vergleich ihme Schwarzenpacher ab und mehrers nit als vom Rigl des Ursprungs-Bachs, hinhinter soweit seine Gründ gehen und aufwerts bis in die Höhe bis an die „Ewne“ zuerkennt worden, der Lindtau oder Lindtau Graben beinebens contra weiland Abt Wolfgang zu Gärsten durch Herrn Ferdinand Hofman Freiherrn, weiland Burggrafen zu Steyr mit einen ordentlichen abgeführten

Gerichtsprozess bei der löblichen Landshauptmannschaft durch Endsurteil den 21. Jänner 1606 und darauf gefolgte Deklaration den 14. August 1615 bei der n. ö. Regierung behauptet, dahingegen auch wohlgemelter Abt Wolfgang seelig die Holler oder Hollensteinleuthen /: deren sich der Herrschaft Steyr Forster auf der obern Hub obs Weyer Daniel Cronstainer, als ein lehenbares pertinens in gemelte seine Hub geeignet :/ contra seinen Vorfahren Blasien Wardtegger ebenmäßig bei hochgedachter löbl. Landshauptmannschaft Ao. 1606 ingeleichen das Chor sambt dem Hörrach Hämbertl und der Fischerei auf besagten Bach durch gleichmäßige gerichtliche Erkenntnis, wider wohlgedachten Herrn Hofmann Freiherrn und Burggrafen seel. den 6. Mai 1561 und darauf den 24. Oktober Ao: 1566 ergangene kaiserliche Declaration erhalten und dem Kloster zuerkannt worden, hat es zwar beiderseits bei dem allen sein gewisses Verbleiben und solle heissen *uti possidetis, ita possideatis*.

Sintemalen aber drittens soviel des Veichteggs betrifft ungeachtet dass selbige obverstandnermassen durch ordentlich Bschau und Ueberbschau Bescheid, sowohl auch Landeshauptmannische Declaration Sebastian Thobinger in seiner Forsthub obs Weyer zuerkennt und sich dessen Nachfolger dieser Erkenntnis also betragen, hat gleichwohl oftgedachtes Kloster Gärsten bald hernach Ao: 1592 wegen eines gefundenes Marchbaumes eine Ladung zum Rechten der Herrschaft Steyr wegen dieses Veichteggs zuerfertigen, beinebens einer Weisung *ad perpetuam rei memoriam* führen lassen und damit zeigen wollen, daß durch obbenannte Vergleich und Erkenntnis dem Armringsperger ein Unrecht geschehen sei, so ist dennoch seithero weiters nichts gehandelt, sondern die Sach unter deme vom Kloster Gärsten bei dem Kay. Hof über die Stubau und andere strittige Berg erhaltenen Stillstand in *suspensio* verblieben, also die Forster dieses ihnen zuerkannten Veichteggs keineswegs fre genießen können, demnach bei dem den 7. und 8. Montag Oktobris des vorigen 1664. Jahrs über beiderseits strittige Waldungen eingehaltenen Augenschein und dabei euentual gepflogener Abredung, das auf künftig erfolgende allergnädigste kaiserliche Resolution und Placet, des dazumalen entworfenen Vergleichs und in euentum veranlassten Ausrainung dahin gedacht werden sollte, welchermassen beiden des Gotteshauses Gärsten Untertanen am Halbmanss: und Aermringsberg mit einem Holzort aus dem Veichtegg geholfen, dahingegen der Herrschaft Steyr Forstern Danieln Windterl aus der übrigen wohlbesagten Herrschaft nunmehr richtig und ohne alle Ansprach verbleiben: dem Veichtegg anrainenden Stubau durch ein leidentliches *aequivalens* Ersetzung geschehen möchte, als ist dasselbige auch bei der im Monat Septembris dieses 1665. Jahrs fürgenommen und diesem Vergleich hienach einverleibten General-Ausrainung aller strittig gewesten Holzberge und Waldungen, also werkstellig gemacht und mehrbesagten Halbmanss: und Aermringsperger ein Holzort aus

dem Veichtegg hindan geraint, wie auch dem Winderl ein billigmäßig und leidentliches aequivalens aus der Stubau ersetzt worden.

Demnach auch viertens sowohl bei dem im Monat Oktobris 1664 genommenen Augenschein, als auch bei der in diesem Jahr getanen Ausrainung, die in dem District des Chors gelegene 2 Wiesen, die eine per 2 Tagwerk Hannsen Gärtlechner, dann die andere auch 2 Tagwerk Hannsen Hunssmüllner, beide der Herrschaft Steyr Untertanen im Amt Neustift gehörig, mit aller Grundobrigkeit. Jurisdiction, wohlbesagter Herrschaft Steyr zu stiften und zu stören /: um bedeutete 2 Wiesen dem herrschaftlichen Urbario über dem Forst Gaflenz mit Dienst und Steuer eingetragen sind und sich dasselbige nit verändern lässt /: per expressum vorbehalten und die Inhaber gedachter Wiesen ihr dazu bedürftigen Fried und Ghagholz aus diesem nunmehr dem Kloster Garsten zugerainten Chor oder Gsol zunehmen gehabt haben, als solle ihnen dasselbige fürderhin ein weg als den andern hierausgefolgt und ohne Widerred gelassen werden, wozu sie dann nichts nuzes oder fruchtbarliches, sondern schad- und mangelhaftige nehmen solle. Dasjenige Gehölz aber von dem herfordern Chor oberhalb des Hörachhambers und oberhalb der neuangeschlagenen Pickmarchen hindurch und hintere bis an des Rambskoglers vererbten Holzberg bleibt der Herrschaft und ist neben dem vordern Chor von der Rathen Clinglmaur nach den scharpfen Meuern und daselbstent etliche altens angeschlagenen und jetzt renovierten Pickmarchen unzt an das Pechpergers Rigl von danen hinauf nach dem Lindtau Stügl an das hintere Gsol und folgendes hinauf alle Höch der Lindau und wieder abwärts an die rote Clinglmaur Hörachhammer derzeit Leonharden Körzenmändls im weyr Inhabung zu beförderung des kaiserlichen Kammerguts von der Herrschaft Steyr im Bstand gelassen.

Was nun Fünftens die übrige Stubau von des Winderls Veichtegg und allda neu angeschlagenen, sowohl auch oberhalb der Garstnerischen Untertanen Pickmarchen hindurch bis an der hinteristen Marchstein mit Nr. 1 gegen den Falkhenstain und Rathen /: aus welchem die Gschwendnerischen Untertanen am Anger herausser des Markts Weyer, ihr bedürftigen Widtholz gegen einen gewissen Stockrecht von der Herrschaft zu nehmen haben /: bis wieder zurück nach aller Höher der Stubau unzt an das Veichtegg, anbelangt verbleibt der Herrschaft nunmehr mit vollem Eigentum ohne alle Ansprach und Widerred und hat dasselbige soviel, nähmlich der ganze in vorbeschriebenen Marchen und Veichtegg nach denen Gärtnerischen Marchen unzt an gemelten Stein mit Nr. 1 von demselben aufwärts nach denen angeschlagenen Pickmarchen in alle Höhe der Stubau nach derselben und der Wassersaig, bis wieder in das Veichtegg, gelegene District ausweist, einer ehrsamten Hauptgewerkschaft gegen einen gewissen Bestandgeld und Nuessung des Kohlzinnes aus dem übrigen aber von denen

benannten Marchen des Marchsteines Nr. 1 bis hinan den Falckhenstain und Tathen, was die Wassersaig von aller Höhe der Stubau gegen dem Anger und selbiges Riesswerch gibt und zuträgt denen Gschwendtnerischen Untertanen zugleich gegen dem Stockrecht ihr behöriges Widtholz ohne einige Hindernuss zu verlassen, dabei auch denen Gärtnerischen Untertanen im Neudorff, derjenige an ihrem eigentümlichen Berg die Klain Stubau genannt anstoßend und sehr wenig importierende Zwickl vom obern Höfel und daselbst nächst einer alten Kreutztannen gesetzten Marchstein mit Nr: 8 hinab ferrers untzt an den letzteren mit Nr: 11 zugelassen und mit Kreutzstämmen von dem Kholl- oder Schwäzenpeckhergraben hindan gereinet werden.

Es haben zwar sechstens besagte Gschwendtnerische Untertanen zu ihrem gemeinen Brunn die bedürftigen Röhren an der Absatz der Stubau mit Zulass der Herrschaft gegen Stockrecht bisher zu nehmen gehabt alldieweilen aber besagte Absatz durch diesem Vergleich und darüber gefolgte Ausrainung denen Gärtnerischen Untertanen auf der Freithofau zugefallen, als werden sich mehrgemelte Gschwendtnerische Untertanen nun hinfüro bei dem Kloster Gärtten um die bedürftige Brunnröhren anzumelden haben, die ihnen dann auch daselbst gegen dem gewöhnlichen Stockrecht können erfolgt werden.

Und demnach Siebenten die Gärtnerischen an obbemelte Holzberge anrainende Untertanen Inhalt des Klosters Stiftung die Weid oder Blumbesuch ohne Reichung einigen Weid- oder Verlaßgeldes von Haus aus darinnen zu suchen haben, als wirdet ihnen dieselbe in denen der Herrschaft zugefallenen ebenmäßig (jedoch dem jungen Holzwachs ohne Schaden und blos mit dem Rind-, keineswegs aber mit dem Geisvieh) verstattet, darauf dann sowohl der Herrschaft Forster zu Gaflenz, als des Klosters Gärtten Amtleuten in dem Urbaramt Weyr ihre schuldige Obsicht und fleißiges Nachsehen halten sollen, damit hierin falls der Holzwachs nit verhindert, sondern mehrers befördert werde, maßen dann hingegen beide Forster ob Gaflenz bei ihrem bishero gereichten Zehentgeld, als nämlich jeder jährlich 1 Gulden noch ferners und ewig, ingleichen auch beide Forster obs Weyr bei ihrer alten Zehentbefreiung vermög in Händen habender brieflicher Urkunden, allerdings sollen gelassen werden.

Weilen auch achtens die Herrschaft Steyr nicht alleine auf ihren angehörigen 4 Forsthuben obs Weyr und Gaflenz, samt derselben eigentümlichen Gründen und Holzbergen, sondern auch auf allen anderen in dem Tal Gaflenz und anfangs besagter Wassersaig gelegenen Bergen, Grund und Boden in Civil und Criminalsachen die völlige Jurisdiction auch alle Regalia, Hohheiten, Recht und Gerechtigkeiten, neben dem hohen und niedern Wildbann unbetrübt und einige Hinderniß des Klosters Gärtten bishero gehabt, als solle es auch fürders annoch sein beständiges Verbleiben dabei haben, gestalten dann

auch dahingegen das Kloster Gärsten wie auf allen anderen ihren in besagten Tal Gaflenz liegenden Güttern, Gülten, Holzbergen, Grund und Boden, also auch auf denen entweder demselben durch abgeführten, gerichtlichen Prozeß zuerkannten oder durch diesen Vergleich erhaltenen Bergen gleichmäßiges volles Recht in Civil und Criminal-sachen auch allen anderen Hohheiten, Recht und Gerechtigkeiten ingleichen hohen und niederen Wildbann /: jedoch daß zu beiderseits die unzeitige Aasjägerei verhütet werde :/ ohne einige Irrung üben und exerzieren solle.

U n d d e m n a c h n e u n t e n s öfters allerhöchstgedacht ihre Kays. May. diesen deroselben alleruntertänigst vorgetragenen Vergleich in allen diesem Inhalt sowohl wegen des dem Gotteshaus Gärsten den zweien entgangenen Huben oder Bauerngütern halber auf die ewige tägliche Meß und Unterhalt auf 1 Pfründtner in des Klosters Spital gemachten aequivalens, mit deme auf der Herrschaft Steyr etz. 2400 Gulden anliegenden Kapital und davon a 5% gebührenden 120 Gulden Interesse, welches derzeit die Adam Wolffische Wittib ad dies uitae genießet, als auch besagtem Kloster zugelegten Holzberg halber, nach Inhalt deroselben de dato 4. Julij dieses allgemach zu End nahenden 1665. Jahrs allergnädigst ausgelassenen Kay: Resolution allergnädigst konfirmiert, ratifiziert und bestätigt, ist dieselbe zu künftigen mehreren Wissen und Nachricht von Wort zu Wort hienachgeschrieben worden. Von der Röm. kaiserlichen, auch zu Hungern und Böheim königl. Mayestät etz. unsers allergnädigsten Herrn wegen dero geheimen Rat, obristen Kämmerer, Johann Maximilian Grafen von Lamberg, Freiherrn zu Ortenegg und Ottenstein, Herrn auf Stockharn und Amerang, Pfandinhabern der Herrschaft Steyr und Rittern des guldenen Fließ hiemit in Gnaden anzuzeigen, jetzt allerhöchstgedacht Kay. May. hetten ihre mit mehrerm gehorsamigst referieren lassen, in was für ein gütige Tractation er Herr Graf sich zu Hinlegung der zwischen der Herrschaft Steyr und dem Kloster Garsten wegen 2 Huben oder Bauerngütl an dem Gaflentzpach dann wegen 2 Waldungen und Holzberg an der Stubau, von vielen und fast unerdenklichen Jahren hero, entstandener Strittigkeiten, mit dem Herrn Prälaten und ganzem Konvent besagtem Klosters eingelassen hätte. Gleichwie nun ihre Kay. May. seine des Herrn Grafen diesfalls bis auf dero allergnädigstes Gutheißen eingegangene Handlung solcher gestalten allergnädigst ratifiziert haben, daß es vorderist bei allen denenjenigen, was hievor, sowohl als auch von neuem teil in der Güte verakkordiert, teils auch durch gerichtliche Erkanntnus erörtert worden, sein unveränderliches Verbleiben haben solle, also wären sie hingegen auch gnädigst nicht zuwider, wegen der strittig gewesten Huben oder Bauerngüter zu Erhaltung der gottseeligen Fundationen intention, das gesuchte aequivalend der jährlich 120 Gulden reichen zu lassen, jedoch daß Herr Prälat dagegen für sich und das ganze

Konvent der diesfalls gestellten Praetension sich in perpetuum zu begeben und ein als anderen Weg, den angebotenen ewigen Gottesdienst, neben Reichung ein Pfründ auf 1 arme Person zu verrichten und desthalben genugsame recognition auszuhändigen schuldig sein, entzwischen auch dahin disponiert werden solle, mit dieser Anforderung, damit nit nötig sei ein neues Kapitel anzulegen, nur solange zurück und in Geduld zusehen bis des gewesten Rentmeisters Adam Wolffen zu Steyr sel. nachgelassene Wittib, als welche mit einer gleichmäßigen jährlichen Pension, als die 120 Gulden austragen, auf die Herrschaft Steyr ad dies vitae angewiesen, mit Tod abgangen, als dann das Kloster an ihre statt in die Bezahlung eintreten solle, als hat man dieser ihrer Kay. May. geschöpften allergnädigsten Resolution ihme Herrn Grafen zu seiner nachrichlichen Wissenschaft und zu dem Ende hiemit erinnern wollen, damit er weiter die unbeschwerte Verfügung zu tun beliebig sein möge, auf daß dieses also ihrer Kay. May. gnädigsten Intention gemäß nicht alleine eingerichtet, sondern auch alles ad perpetuam rei memoriam durch einen beiderseits verfügten Vergleich bekräftigt werden möge und mehr allerhöchsternennt Jhro Kay. May. verbleiben ihme Herrn Grafen mit Kay. Gnaden jederzeit wohl-gewogen. Signatum Wien unter deroselben hiefürgedruckten Kay. Secret Insigl

L. S.	H. Ludwig Graf von Sinzendorff
Imperatoris	Per Imperatorem 4. Juli 1665
	Hans Leopold Konstanz von Vestenburg“

(Es folgen nun 5 Rainungen.)

„Alles getreulich und ohne Geuerde zu wahren Uhrkund dessen sind dieses Vergleichs 3 gleichlautende Exemplaria aufgericht mit unsern respective angeboren gräfl. größern, wie auch Prälatur und Konvents Insiglen verfertigt und mit eigner Hand bekräftigt, das eine zu Handen der hochlöbl. Kaiserl. Hofkammer überschickt, das anderte der Herrschaft Steyr und das dritte dem Kloster Gärsten extradiert worden. So beschehen den 1. Monatstag Dezembris in dem Jahr nach Christi unseres einigen Erlösers und Seeligmachers gnadenreichen Geburt 1665.

Maximilian Graf von Lamberg, Romanus Abt F. Romanus Wall Prior und zu Garsten. Ganze Konvent daselbst.“

Beilage XIV.

Verzeichnis aller Häuser im Gebiete des Landgerichtes Urbaramt Weyer mit Herrschaftsangaben und einer tabellarischen Übersicht (Stand im Jahre 1788)²²⁰).

1. K. G. Anger.

Ortschaft: Anger: Herrschaft Losenstein: Nr. 2 Wirt an der Sonne, 3 Sonnwirtshäusl, 4 Fleischerhäusl, 5 Häusl an der Arch, 6 Lohnführerhäusl, 7 Am Erlach, 8 Häusl auf der Au, 9 Wastlhäusl, 10 Neuhäusl, 11 Am Rosfall, 12 am Stainkellerl, 13 Saubichl, 14 Weidegg, 15 Schneiderhäusl, 16 Hintstein, 17 Hintstein-Haarstube, 18 Am Grund, 19 Unter Stainhauffen, 20 Friedhueb, 21 Redlgüt, 22 Bäckerhäusl, 23 Neudöck, 24 Schusterhäusl, 25 Kollerhaus, 27 Wexlauerhäusl, 28 Badstube.

Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Wirt an der Brucken, 26 Wirtshaus an der Brucken.

Ortschaft: Au: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Thier, 2 Grienu, 3 Grasberg, 4 Kohlöffelsberg, 5 Gamperau, 6 Menau, 7 Menau-Haarstube, 8 Am Berg, 9 Auf der Hueb, 10 Hueb-Haarstube, 11 Am Gattern, 12 Hannleithen, 13 Am Weg, 14 Weg-Inwohnerhäusl, 15 Am Pübel, 16 Armenhaus, die Leyern genannt, 17 Grasbergerhäusl.

2. K. G. Gaflenz.

Markt: Gaflenz: Herrschaft Garsten (Marktgericht Weyer-Gaflenz): Nr. 1 bis 11 Bürgerhäuser, 12 Pfarrhof, 13 Haarstube, 14 bis 16 Bürgerhäuser, 17 Braunmühl, 18 bis 29 Bürgerhäuser, 30 Schulhaus, 31 Totengräber, 32 Bürgerhaus, 33 K. k. Mauthaus.

Ortschaft: Oberland: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Naglhof, 2 Wagnerhof, 3 Haarstube (zu Nr. 2 gehörig), 4 Maderhof, 5 Mauerhof, 6 Kollbach, 7 Baumgarthof, 8 Haarstube (zu Nr. 7 gehörig), 9 Garauslehen, 10 Waldvogellehen, 11 Häusl unter der Linten, 12 Thallerlehen, 13 Ober-Karlstein, 14 Unter-Karlstein, 20 Haarstube (zu Nr. 4 gehörig), 21 Haarstube (zu Nr. 5 gehörig).

Herrschaft: Steyr: Nr. 15 Untere Forsthube, 16 Haarstube (zu Nr. 15 gehörig), 17 Obere Forsthube, 18 Haarstube (zu Nr. 17 gehörig), 19 Schmied auf der Forsthube.

Ortschaftsteil: Pellendorf (siehe auch K. G. Pellendorf): Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Müller am Klinglbach, 2 Klein-Widn, 3 Haarstube (zu Nr. 4 gehörig), 4 Große Widn, 5 Kollerhaus, 6 Meisterhaus.

3. K. G. Kleinschnaidt:

Ortschaft: Kleingschnaidt: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Mittereck, 2 Reutbauer, 3 Zimmerbauer, 4 Schwaigberg, 5 Nieder-Sulz, 6 Haarstube (zu Nr. 5 gehörig), 7 Ober-Sulz, 8 Ober-Steinriedl, 9 Unter-Steinriedl, 10 Talbauer, 11 Köckengraben, 12 Haarstube (zu Nr. 11 gehörig), 13 Gsoll, 14 Mitter-Lohnsitz, 15 Ober-Lohnsitz, 16 Haarstube (zu Nr. 15 gehörig), 17 Klein-Lohnsitzhäusl, 18 Fuchshäusl, 19 Vorder-Lohnsitz, 20 Haarstube (zu Nr. 19 gehörig), 21 Haarstube (zu Nr. 10 gehörig).

Ortschaft: Großschnaidt: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Blechhammer im Hörhaag, 2 Hörhaaghäusl, 3 Feldl, 4 Haarstube (zu Nr. 14 gehörig), 5 Nöstlhall, 6 Vorder-Hinterleiten, 7 Mitter-Hinterleiten, 8 Ober-Hinterleiten (zu Nr. 11 gehörig), 9 Präpoding, 10 Untern Ofen, 11 Baumgarten, 12 Rienn, 13 Geyerspichl, 14 Schmiedpichl, 15 Aubauer, 16 Klein-Forstau, 17 Groß-Forstau, 18 Auerhäusl (zu Nr. 15 gehörig).

Ortschaftsteil: Lindau (siehe auch K. G. Neudorf): Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 19 Gröppelsberger Haarstube, 20 Pöchberger- oder Neuhäusl.

4. K. G. Nach der Enns:

Ortschaft: Nach der Enns: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Haarstubenhäusl (zu Nr. 2 gehörig), 2 Hinter-Liegerau, 3 Vorder-Liegerau, 5 Schlechenau, 6 Falkenau, 7 Sadlhack, 8 Haarstube (zu Nr. 7 gehörig), 9 Am Reut, 13 Wirt an der Voggenau, 14 An der obern Hirth, 17 Prand, 18 Walchbrunnerhäusl, 19 Walchbrunn, 20 Vorder-Leithen, 21 Schaurberg, 22 Ränngraben, 23 Schräbach, 24 Haarstube (zu Nr. 23 gehörig), 39 Haarstube (zu Nr. 1 gehörig), 40 Häusl innerhalb der Kastenhöch.

Herrschaft: Losenstein: Nr. 4 Schöfländ, 10 Rapoldsbach-Wegmacherhäusl, 11 Haarstube (zu Nr. 12 gehörig), 12 Leithen zu Rapoldsbach, 15 An der niedern Hirth, 16 Haarstube (zu Nr. 17 gehörig), 25 Klein-Moos, 26 Moos, 27 Haarstubenhäusl, 28 Fößleithen, 29 Klamm, 30 Groß-Loibmer, 31 Klein-Loibmer, 32 Hängelsberg, 33 Schräbachau, 38 Neuhäusl.

Herrschaft Steyr: Nr. 34 Meisterhaus im Rappoldsbach, 35 Kollerhaus zu Rappoldsbach, 36 Ober-Kollerhaus zu Rappoldsbach, 37 Kollerhaus im Haizmann.

Ortschaft: Frenz: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Aufseherhäusl in der Frenz.

Herrschaft Steyr: Nr. 2 Wirt in der Frenz, 3 Schusterhäusl, 4 Badstubenhäusl, 5 Müllner, 6 Winterlisch-Haus, 7 Klein-Hammerhäusl, 8 Müllner Almhäusl, 9 Überländkeusche (zu Nr. 10 gehörig), 10 Grienbichl, 11 Fäslmeisterhaus in der Frenz, 12 Hiennerwolf, 13 Hiennerwolf-Kollerhäusl, 14 Grienbauern Almhütte (zu Nr. 10 gehörig).

5. K. G. Neudorf:

Ortschaft: Neudorf: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Nieder-Winkl, 2 Gasteig, 3 Staudeggerhäusl, 4 Weißenlehen, 5 Erhardtlehen, 6 Blechhammer im Kösl, 7 Nagelschmidten an der Laglersag, 8 Halbmerhof, 9 Valterlehen, 10 Schießerlehen, 11 Baderlehnerhäusl, 12 Fridingerhäusl, 13 Gruslehen, 14 Ober-Ort, 15 Kollerlehen, 16 Neudorfer-Haarstube, 17 Halbmersberger-Haarstube, 18 Schwärzenbach, 19 Halbmersberg, 20 Aemeringsberg, 21 Stockwiesenhäusl, 22 Schweig untern Berg, 23 Halbmersberger Kollerhäusl, 24 Winklerhäusl.

Ortschaft: Lindau: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Gaisberg, 2 Ferstltreith, 3 Pöchberg, 4 Gröpelsberg, 5 Höflingsberg, 6 Mayersbichel, 7 Scherzengraben, 8 Söllerbichl, 9 Pichl, 10 Ristllehen, 11 Ober-Kerschbaum, 12 Unter-Kerschbaum, 13 Abfalter, 14 Baderlehner, 15 Ober-Hof, 16 Nieder-Hof, 17 Nagelschmiedten am Hof, 18 Ober-Winkel.

Ortschaftsteil: Obs-Weyer (siehe auch K. G. Weyer): Herrschaft Steyr: Nr. 8 Grabenhäusl, 9 Mühlhäusl, 10 Grabenhäusl, 11 Stadlhäusl.

6. K. G. Pellendorf.

Ortschaft Pellendorf: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 7 Klein-Gjaidtlehen, 8 Kastenweinlehen, 9 Renoldlehen, 10 Lazaruslehen, 11 Wolfsgrub, 12 Pfarrer Almhäusl, 13 Liebelsberg, 14 Bernreithhäusl, 15 Müllermeister an der Pfarrermühl, 16 Frohnbach, 17 Zagau, 18 Groß-Mayrhof, 19 Hufschmiedmeister, 20 Klein-Mayrhof, 21 Naglau, 22 Groß-Hammerhaus, 23 Bauer am Bach, 24 Klein-Hammerhäusl, 25 Straß, 26 Reindlehen, 27 Stög, 28 Mittersbichl, 29 Ober-Grießhäusl, 30. Keuschbichl, 31 Strasserhäusl.

Ortschaft: Breitenau: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Mesnerhaus am Heiligenstein, 2 Groß-Schweig, 3 Künislehen, 4 Klein-Schweig, 5 Ober-Grueb, 6 Nieder-Grueb, 7 Gasteig, 8 Pichl, 9 Zeuberleithen, 10 Pfeifferlehen, 11 Schrempferlehen, 12 Graben, 13 Orth.

7. K. G. Pichl:

Ortschaft: Pichl: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Schwaighof, 2 Häusl unterm Steg, 3 Guntharten, 4 Haarstube (zu Nr. 3 gehörig), 5 Leuthen, 6 Mayrhof, 7 Gmörkt, 8 Grueb, 9 Laimpübel, 10 Hütten, 11 Hinterleithen, 12 Lehen, 13 Pichl, 14 Hinter-Alm, 15 Hinter-Alm Haarstubenhäusl, 16 Häusl enters Bach, 17 Vorder-Alm, 18 Linspoint, 20 Diernbach, 21 Häusl (zu Nr. 20 gehörig), 22 Häusl in der Lacken, 23 Untern Stain, 24 Stainerhäusl, 25 Grieß, 28 Schneidermeisterhaus im Hüttgraben, 31 Pichlerhäusl.

Herrschaft Steyr: 19 Eilben Grabenhäusl, 26 Jägerhaus in der Waldhütten, 27 Jägerhäusl, 29 Holzmeisterhaus in der Waldhütten, 30 Holzmeisterhaus im Aschbach.

Ortschaft: Rappoldeck: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Bauer am Finkenbichel, 2 Eck, 3 Haarstube (zu Nr. 2 gehörig), 4 Staudack, 5 Pöllersberg, 6 Haarstube (zu Nr. 5 gehörig), 7 Schrofenberg, 8 Kogl, 9 Unter-Holz, 10 Klein-Öd, 11 Klein-Reidl, 12 Haarstube (zu Nr. 11 gehörig), 13 Rettenstein, 14 Ober-Stampfgraben, 15 Haarstube (zu Nr. 14 gehörig), 16 Nieder-Stampfgraben, 17 Loibmersberg, 18 Kassek.

Ortschaft: Mühlein: Herrschaft Garsten (Urbaramt): Nr. 1 Am Lehen, 2 Nieder-Öd, 3 Ober-Öd, 4 Hinter-Mühlein, 5 Haarstube (zu Nr. 4 gehörig), 6 Mitter-Mühlein, 7 Vorder-Mühlein, 8 Häusl (zu Nr. 8 gehörig), 9 Reith, 10 Azelsberg, 11 Haarstube (zu Nr. 10 gehörig), 12 Sötz, 13 Sötzbauernhäusl, 14 Weeg, 15 Winkl, 16 Hardt, 17 Heindlsberg, 18 Eckelzain, 19 Brauergütl, 20 Häusl im Kramer Büchel, 21 Haarstube (zu Nr. 9 gehörig).

8. K. G. Weyer:

Ortschaft: Markt Weyer: Herrschaft Garsten (Marktgericht Weyer-Gaflenz): Nr. 1 Der Markt-Turm, 2 bis 9 Bürgerhäuser, 10 Hammerverwalterhaus, 11 bis 13 Bürgerhäuser, 14 Vorgeherhaus, 15 Rathaus, 16 Inwohnerhäusl beim Rathaus, 17 Hauptgewerkschaftskanzlei, 18 und 19 Bürgerhäuser, 20 Inwohnerhäusl, 21 Fahrnwangersches Wohnhaus, 22 bis 27 Bürgerhäuser, 28 Mühlhaus, 29 bis 32 Bürgerhäuser, 33 Bürgerspital, 34 bis 59 Bürgerhäuser, 60 Pfarrhof-Wohnhaus, 61 Grubhaus (zu Nr. 60 gehörig), 62 bis 64 Bürgerhäuser, 65 Inwohnerhäusl, 66 Kastner-Wohnhaus, 67 Soldatenhaus, 68 bis 88 Bürgerhäuser, 89 Gerichtsdiennerhaus, 90 bis 100 Bürgerhäuser, 101 Teichthammerhaus, 102 Bürgerhaus, 103 Moser Stachelhammer, 104 Wassergöberhäusl, 105 Haus im Sögnhammer, 106 Fuchsjägerhäusl, 107 Saaghammerhaus, 108 Eisenbereiterhaus, 109 Mauthaus, 110 Posthaus, 111 Gänßleithen, 112 Bürgerhaus, 113 Fuchsjäger Stachelhammerhaus, 114 Zimmermeisterhäusl, 115 Klein-Zwihammerhäusl, 116 Groß-Zwihammerhaus, 117 Balgmacherhaus, 118 Zainerhäusl, 119 Bürgerhaus, 120 Mesnerhäusl, 121 Bürgerhaus, 122 Totengraberhäusl, 123 Am Kirchel (Kirchpichel), 124 bis 128 Bürgerhäuser, 129 Mühlhäusl, 130 bis 131 Bürgerhaus, 132 Kellerhäusl.

Ortschaft: Obs-Weyer: Herrschaft Steyr: Nr. 1 Fuchsjägerhäusl, 2 Gruberhaus, 3 Übergeherhaus, 4 Dienerhaus, 5 Ober-Forsthub, 6 Unter-Forsthub, 7 Mauthäusl, 12 Göberlhäusl, 13 Salittererhäusl.

Übersichtstafel.

Ortschaft	Katastralgemeinde	Häuserzahl			Zusammen	
		Herrschaft Garsten Urbaramt	Herrschaft Steyr	Herrschaft Losen- steinleiten	Ortschaf- ten	Kat.- Gem.
Anger	1 Anger	2	.	26	28	.
Au	„	17	.	.	17	45
Mkt. Gaflenz	2 Gaflenz	33	.	.	33	.
Pellendorf, Teil	„	6	.	.	6	.
Oberland	„	16	5	.	21	60
Kl.-Gschnaidt	3 Kleingschnaidt	21	.	.	21	.
Gr.-Gschnaidt	„	18	.	.	18	.
Lindau, Teil	„	2	.	.	2	41
Nachderenns	4 Nachderenns	20	4	16	40	.
Frenz	„	1	13	.	14	54
Neudorf	5 Neudorf	24	.	.	24	.
Lindau	„	18	.	.	18	.
Obs-Weyer, Teil	„	.	4	.	4	46
Pellendorf	6 Pellendorf	25	.	.	25	.
Breitenau	„	13	.	.	13	38
Pidl	7 Pidl	26	5	.	31	.
Rappoldeck	„	18	.	.	18	.
Mühlein	„	21	.	.	21	70
Mkt. Weyer	8 Weyer	132	.	.	132	.
Obs-Weyer	„	.	9	.	9	141
		413	40	42	495	495

Anmerkungen.

¹⁾ Aktenverzeichnis in der Bücherei (Handschriftensammlung) des Gauvereines für Sippenforschung in Oberdonau (Linz, Rathaus).

²⁾ G. Grill: Der Markt Weyer und sein Archiv (Weyer 1937), S. 5 ff.

³⁾ Archivregistratur vom Jahre 1836 in der Weyrer Marktgemeindekanzlei.

⁴⁾ Archiv der Bramau im G. A. (Aktenband 5, Nr. 1 und 2).

⁵⁾ V. Melzer: Zur ältesten Geschichte der Benediktinerabtei Garsten (Arch. f. Geschichte d. Diöz. Linz, 4. Jhg. 1907), S. 13.

⁶⁾ J. Strnadt: Das Gebiet zwischen der Traun und der Enns (Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 94, 1907), S. 576/77.

⁷⁾ Oberösterreichisches Urkundenbuch (kurz U. B.), Band 1, S. 125.

⁸⁾ U. B. 2, S. 188.

⁹⁾ G. Grill: Gaflnzer Heimatbüchlein (Weyer 1929), S. 9 ff., und Grill: Weyer, S. 18.

¹⁰⁾ U. B. 1, S. 119, und U. B. 2, S. 250.

¹¹⁾ U. B. 1, S. 188, und U. B. 2, S. 426.

¹²⁾ A. Dopsch: Die landesfürstl. Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Wien 1904), S. 247, 250, 251.

¹³⁾ U. B. 10, S. 124, 125.

¹⁴⁾ U. B. 10, S. 297 ff.

¹⁵⁾ U. B. 10, S. 462, 471.

¹⁶⁾ P. Kirchmayr: Fundationes bey dem Wierdigen Gottshauss vnd Closters Gärsten vnd dessen incorporierten Filialkirchen. (Akten aus dem Musealarchiv, Faszikel Garsten, angereicht an das Diözesanarchiv, Akten, Band 1, Nr. 2, im R. O.)

¹⁷⁾ C. Kirchmayr: Repertorium G 11. (Stiftsarchiv Garsten, Handschrift 3 im R. O.)

¹⁸⁾ Pergament-Urkunde, 1394, 11. XI., im R. O. (Garstner Urkunden).

¹⁹⁾ K. Schiffmann: Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtumes Österreich ob der Enns, Band 2 (Wien 1913), Garsten, S. 20, Nr. 58; S. 27, Nr. 41—43.

²⁰⁾ U. B. 1, S. 125.

²¹⁾ O. Mitis: Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (Wien 1912), S. 138—150, 159, 236, 318—320, 370—372, 384—385, 435—436, 442.

²²⁾ Grill: Weyer, S. 10, 18.

²³⁾ Garstner Akten im R. O., Band 281.

²⁴⁾ Garstner Handschrift, Band 24 im R. O. (Kurz: Weyrer Urbar 1576).

²⁵⁾ Garstner Akten im R. O., Band 297, Nr. 1.

²⁶⁾ U. B. 1, S. 125.

²⁷⁾ U. B. 2, S. 327, 573; U. B. 3, S. 454, 472.

²⁸⁾ U. B. 2, S. 434.

²⁹⁾ Dieses Kirchdörf, in dem die an der Straße zur Gaflnzer Pfarrkirche gelegenen Häuser zusammengefaßt waren, wird noch im Urbar vom Jahre 1586 genannt, während 1633 diese Häuser bereits mit anderen in der Ortschaft Pellendorf vereinigt erscheinen.

³⁰⁾ Hier wurde auch die Mühle im Klingelbach und das Gut am Lieblsberg aufgezählt.

³¹⁾ 1586 waren es 12 Güter; es wurden 1576 vier Breitenauer Häuser gezählt und die Schwaige in der Breitenau war inzwischen, 1579, vererbt worden.

³²⁾ 1586 waren es 13 Bauernhäuser und drei Häusln; die Schwaige unterm Berg war 1578 vererbrechtet worden.

³³⁾ Wurde noch 1586 als eigene Rut geführt, aber bereits 1633 mit der Ortschaft Freithofau vereinigt. Der schwer erklärliche Name Oblat stammt von Oblai. Die in diesem kleinen Aemtl zusammengefaßten Güter waren jene, welche Pfarrer Teuerwanger 1394 von Wenzel dem Gleisser gekauft und dann in die Oblai zu Garsten gewidmet hatte. Noch 1415 und 1425 wurden diese Güter im Oblaibuch der Benediktinerabtei Garsten geführt und als im Amte Gaflenz gelegen bezeichnet.

³⁴⁾ Zu den verschiedenen statistischen Darstellungen und landwirtschaftlichen Erhebungen wurden die Josefinischen Lagebücher (1788) der Katastralgemeinden (K. G.) Gaflenz, Kleingschnaidt, Anger, Nachderenns, Pellendorf, Pichl und Weyer im St. A. in Gaflenz benützt.

³⁵⁾ Gültbuch des Urbaramtes Gaflenz und Weyer (Garstner Handschrift, Band 13, im R. O.).

³⁶⁾ G. Grüll: Aus der Geschichte des Feldwirthshauses in der Gschnaidt (Steyrer Zeitung vom 9. und 10. VIII. 1936).

³⁷⁾ Garstner Akten, Band 302, Nr. 4, im R. O.

³⁸⁾ G. Grüll: Weyer, S. 10, und J. Strnad: Das Gebiet zwischen der Traun und der Enns, S. 488.

³⁹⁾ U. B. 3., S. 472 ff.

⁴⁰⁾ Nach den im R. O. erliegenden Abschriften der Losensteiner Urbare aus dem Ende des 14. Jahrhunderts und vom Jahre 1491 (Musealarchiv, Akten, Band 30).

⁴¹⁾ Garstner Pergamenturkunde vom 24. V. 1433, Nr. 440, im R. O.

⁴²⁾ Valentin Preuenhueber: Annales Styrenses (Nürnberg 1740), S. 87.

⁴³⁾ A. Rolleder: Heimatkunde von Steyr (Steyr 1894), S. 519. Nach dieser Angabe soll der heute verschollene Grabstein Wienners noch an der Kirchenwand gewesen sein.

⁴⁴⁾ Pergamenturkunde vom 25. VI. 1530 im W. A. und G. Grüll: Weyer, S. 25.

⁴⁵⁾ Garstner Akten, Band 297, Nr. 3, im R. O.

⁴⁶⁾ — 45.)

⁴⁷⁾ Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O., Urbaramtsrechnung von 1560/61, fol. 152—161. — Geldwesen: 1 fl. (℥) = 8 β (s. solidus) = 240 ḡ (d. denarius); 1 β = 30 ḡ.

⁴⁸⁾ Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O., Richter und Urbaramts-Raittung zum Weyer und Gaflenz 1654, fol. 232—246.

⁴⁹⁾ Weyer Handschrift, Band 151 und 152, im W. A.

⁵⁰⁾ Garstner Akten, Band 300, Nr. 4, im R. O., gleichzeitiges Konzept vom Jahre 1570, fol. 59—64.

⁵¹⁾ Garstner Akten, Band 300, Nr. 4, im R. O. Protokoll vom 9. I. 1617, fol. 138 bis 141.

⁵²⁾ Garstner Akten, Band 300, Nr. 4, im R. O., Instruktion vom 14. I. 1646, fcl. 191/92.

⁵³⁾ Garstner Akten, Band 301 im R. O., Bericht vom 14. VII. 1726.

⁵⁴⁾ Garstner Akten, Band 301 und Band 302, Nr. 1, im L. A. sowie Grüll: Weyer, S. 35 ff.

⁵⁵⁾ Garstner Handschrift, Band 66 im R. O. (Historische Beschreibung der Herrschaft Garsten vom 28. VI. 1802).

⁵⁶⁾ Originalakt im G. A. (Gemeindearchiv, Band 7, Nr. 11).

⁵⁷⁾ Landwirtschaftliche Betriebszählung in der Republik Österreich vom 14. VI. 1930. Ergebnisse für Oberösterreich (Wien 1932), S. 37.

⁵⁸⁾ Nach den alten Grundbogen der K. G. Gafrenz, Kleingschnaidt, Neudorf und Pellendorf im St. A.

⁵⁹⁾ Nach den Lagebüchern (1788) der K. G. Anger, Nachderenns, Pichl und Weyer im St. A.

⁶⁰⁾ Garstner Handschrift, Band 29 im R. O. (Kurz: Weyrer Urbar 1669).

⁶¹⁾ Nach den Lagebüchern (1788), Katastralmappen (1826) und alten Grundbogen (1839) der schon aufgezählten 6 Katastralgemeinden im St. A.

⁶²⁾ A. Czerny: Der oberösterreichische Bauernaufstand in Oberösterreich 1525, S. 138 ff.

⁶³⁾ Weyrer Akten, Band 102, Nr. 3 im R. O.

⁶⁴⁾ K. Eder: Glaubensspaltung und Landstände in Österreich ob der Enns 1525—1602 (Linz 1936), 2. Band, S. 27.

⁶⁵⁾ Weyrer Handschrift, Band 1, im W. A.

⁶⁶⁾ P. Koch: Chronik des Klosters Garsten und Biographien der Garstner Konventualen (Abschrift nach dem Original in Seitenstetten im R. O.). Fol. 138 ff.

⁶⁷⁾ Eder: Glaubensspaltung, 2. Band, S. 99.

⁶⁸⁾ Weyrer Akten, Band 101, Fasz. 1, im W. A.

⁶⁹⁾ Weyrer Akten, Band 105, Fasz. 16, im W. A.

⁷⁰⁾ Garstner Akten, Band 75, Nr. 1, im R. O.

⁷¹⁾ Eder: Glaubensspaltung, 2. Band, S. 235 ff.

⁷²⁾ Weyrer Akten, Band 101, Fasz. 1, im W. A.

⁷³⁾ Eder: Glaubensspaltung, 2. Band, S. 239.

⁷⁴⁾ Blätter des Vereines f. Landeskunde von Niederösterreich, 31. Jahrgang, Nr. 11, S. 442.

⁷⁵⁾ Garstner Akten, Band 69, Nr. 10 bis 13, im R. O.

⁷⁶⁾ Weyrer Akten, Band 101, Fasz. 2, im W. A.

⁷⁷⁾ Garstner Akten, Band 288, im R. O. Brief vom 28. V. 1601.

⁷⁸⁾ Garstner Akten, Band 70, Nr. 12, im R. O.

⁷⁹⁾ Totenmatrikel der Pfarre Weyer, Bd. 1 (1637—1657) im W. Pf. A.

⁸⁰⁾ Garstner Akten, Band 94, im R. O.

⁸¹⁾ Garstner Akten, Band 96, im R. O.

⁸²⁾ Garstner Akten, Band 84, Nr. 2, im R. O.

⁸³⁾ Lagebuch der K. G. Pellendorf vom Jahre 1788 im St. A.

^{83a)} Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O.

⁸⁴⁾ Inventarprotokolle im W. A., Hsch. 158, und im Landesgerichtsarchiv, Band 1—7, (1751—1774), im R. O.

⁸⁵⁾ Beschreibung von Garsten 1802 im R. O.

⁸⁶⁾ Orig.-Schuldbriefe im Pf. A. G., Akten, Band 6, Fasz. 2b, 3a.

⁸⁷⁾ Garstner Akten, Band 96, Nr. 2, im R. O.

⁸⁸⁾ Pergamenturkunde Nr. 22 im W. A.

⁸⁹⁾ Orig.-Pergamenturkunde, Siegel fehlt, vom 19. V. 1655, in meinem Besitz.

⁹⁰⁾ Orig. Pergamenturkunde vom 22. X. 1725, Siegel fehlt, in meinem Besitz.

⁹¹⁾ F. X. Pritz: Geschichte des Landes ob der Enns, 2. Band (Linz 1847), S. 601 ff.

⁹²⁾ E. Straßmayr: Verfassung und Verwaltung des Landes Oberösterreich seit Maria Theresias Zeiten (Linz 1937), S. 51.

⁹³⁾ Orig. Akten im Pf. A. G., Band 32, Fasz. 30b.

- ⁹⁴⁾ Alte Steuerbogen der aufgezählten K. G. im St. A.
⁹⁵⁾ Summarium der K. G. Kleingschnaidt und Neudorf im St. A.
⁹⁶⁾ Landwirtschaftliche Betriebszählung (14. VI. 1930), Wien 1932, S. 14/15.
⁹⁷⁾ Garstner Akten, Band 104, Nr. 4, im R. O.
⁹⁸⁾ Garstner Akten, Band 106, Nr. 2, Band 187, Nr. 2 und 6, Band 188, Nr. 1 und 2, im R. O.
⁹⁹⁾ Siehe auch G. Gröll: Die Bramau, Beiträge zur Geschichte eines alten Gemeinschaftswaldes (Steyrer Zeitung vom 3. XI. 1929), und G. Gröll: Alte Servitutswalden und Gemeinschaftsbesitz im Gaflenztale (Steyrer Zeitung vom 11. I. 1934).
^{99a)} Abschrift des Rainungsprotokolles im Besitze des alten Ofenbauers (Stephan Zöttl) in der Gr. Gschnaidt, Gem. Gaflenz.
¹⁰⁰⁾ Urbar des Urbaramtes Weyer v. J. 1576 im R. O. (Garstner Handschrift 24).
¹⁰¹⁾ Akten von 1826 bis 1859 im Gemeindearchiv in Gaflenz, Kommunearchiv, Akten, Band 3, Fasz. 16.
¹⁰²⁾ Urbar des Urbaramtes Weyer v. J. 1586 im R. O. (Garstner Handschrift 27).
¹⁰³⁾ Nach den Josefinischen Lagebüchern (1788), Mappen (1826) und Grundbogen (1839) der K. G. Gaflenz, Kleingschnaidt, Neudorf und Pellendorf.
¹⁰⁴⁾ Garstner Akten, Band 302, Nr. 4, im R. O. (Siehe Beilage VII).
¹⁰⁵⁾ Flurnamensammlung der K. G. Kleingschnaidt (Gschnaidter Flurnamenbuch, verfaßt von G. Gröll) im R. O.
¹⁰⁶⁾ Flurnamensammlung der K. G. Neudorf (Gaflenzner Flurnamenbuch, verfaßt von G. Gröll) im R. O.
¹⁰⁷⁾ Orig. Akten und Rechnungen (Bramauerarchiv) im G. A.
¹⁰⁸⁾ — 85).
¹⁰⁹⁾ Garstner Akten, Band 187, Nr. 6, im R. O.
¹¹⁰⁾ Weyerer Urbare von 1576 und 1586 im R. O.
¹¹¹⁾ Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O.
¹¹²⁾ Garstner Akten, Band 190, Nr. 3, im R. O.
¹¹³⁾ Garstner Handschrift 29 im R. O.
¹¹⁴⁾ Weyerer Handschrift Nr. 149 bis 155 im W. A.
¹¹⁵⁾ Beschreibung von Garsten 1802 im R. O.
¹¹⁶⁾ Verkündprotokolle der Pf. Gaflenz im G. Pf. A. (Akten, Bd. 8, Fasz. 5 a).
¹¹⁷⁾ Abschrift im Weyerer Urbar 1586 im R. O. und orig. Perg. Urkunde Nr. 10 vom 1. V. 1544 im W. A.
¹¹⁸⁾ 1 Mut = 30 Metzen, 1 Metzen = 4 Viertel oder 8 Achtel.
¹¹⁹⁾ Handschrift Nr. 33 (Miszellankodex) im Pf. A. G.
¹²⁰⁾ Garstner Handschrift Nr. 13 im R. O.
¹²¹⁾ Schätzungsoperare der K. G. Gaflenz, Anger, Nachderenns, Pellendorf, Neudorf, Kleingschnaidt, Pichl und Weyer im Katastralmappenarchiv im R. O.
¹²²⁾ Garstner Akten, Band 187, Nr. 6, im R. O.
¹²³⁾ Garstner Akten, Band 96, im R. O. Kirchenrechnung der St. Johanniskirche in Weyer vom Jahre 1595, fol. 67—88.
¹²⁴⁾ Garstner Akten, Band 96, im R. O. Kirchenrechnung der St. Johanneskirche in Weyer vom Jahre 1616, fol. 101—108.
¹²⁵⁾ Orig. Kirchenrechnungen im Pf. A. G., Akten, Band 22, Fasz. 19 b.
¹²⁶⁾ Inventarprotokolle des Urbaramtes Gaflenz-Weyer im R. O. (Landesgerichtsarchiv).
¹²⁷⁾ Weyerer Akten, Band 3, Fasz. 1, im W. A.

- 128) Lagebuch der K. G. Rechberg vom Jahre 1786 (Bezirk Perg) im R. O.
- 129) Garstner Handschrift Nr. 66 im R. O.
- 130) Handschriften im R. O. (Zunftarchivalien der Weber in Weyer und Gaflenz, Band 18 und 19).
- 131) Gültbuch (1750), Schätzungsoperate (1832) im R. O., Volkszählungsergebnisse 1901 und landw. Betriebszählung 1934, in der Registratur des Gemeindeamtes in Gaflenz.
- 132) Garstner Akten, Band 301, im R. O.
- 133) Garstner Akten, Band 188, Nr. 1, im R. O.
- 134) Garstner Akten, Band 104, Nr. 4, im R. O.
- 135) — 139).
- 136) Akten im Pf. A. G., Band 6, Fasz. 4a.
- 137) Garstner Akten, Band 188, Nr. 2, im R. O.
- 138) Garstner Akten, Band 188, Nr. 1, im R. O.
- 139) Garstner Akten, Band 189, im R. O.
- 140) Garstner Akten, Band 208, Nr. 2, im R. O.
- 141) Wortgetreue Abschrift nach der „Holtz ordnung Im Vrbaramt Weyer vnnnd Gaflentz 1578“ bei den Garstner Akten, Band 187, Nr. 4, im R. O.
- 142) Garstner Akten, Band 302, Nr. 3, im R. O.
- 143) Garstner Akten, Band 300, Nr. 4, im R. O.
- 144) Weyerer Handschrift Nr. 158 im W. A.
- 145) Garstner Handschrift Nr. 66 im R. O.
- 146) Schätzungsoperate der K. G. Kleingschnaidt, Weyer und Neudorf im R. O. (Katastralmappenarchiv).
- 146a) Maße: 1 Mut = 30 Metzen.
- 147) Weyerer Urkunde Nr. 10 im W. A. Pergamenturkunde vom 1. V. 1544 mit zwei anhängenden Siegeln (Abt Wolfgang und Konvent von Garsten).
- 148) U. B. 1, S. 119.
- 149) Orig. Akten im Pf. A. W.
- 150) Weyerer Urbar 1669 (Garstner Handschrift 29 im R. O.) und Weyerer Urbar 1725 (Weyerer Handschrift 144 im W. A.).
- 151) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O.
- 152) Weyerer Handschriften Nr. 149 bis 157 im W. A.
- 153) Weyerer Privileg Nr. 6 (Orig. Pergamenturkunde vom 7. I. 1574 mit anhängendem kaiserlichem Siegel im W. A.); eine kollationierte Abschrift dieses Privilegs erliegt unter Garstner Akten, Band 297, Nr. 1, im R. O.
- 154) Garstner Akten, Band 51, Nr. 3, im R. O.
- 155) Garstner Akten, Band 75, Nr. 1, im R. O.
- 156) Miszellenhandschrift Nr. 33 im Pf. A. G.
- 157) Akten über Grundablösung, Band 1, Fasz. 1a, im Pf. A. G.
- 158) Franz X. Stauber: Historische Ephemeriden über die Wirksamkeit der Stände von Oesterreich ob der Enns (Linz 1884), S. 204 ff, 212, 217.
- 159) Weyerer Handschrift, Band 144 im W. A.
- 160) Landschaftsakten, K. VI. Nr. 1—14, Band 1303 im R. O..
- 161) Garstner Akten, Band 59 im R. O.
- 162) Landschaftsakten, K. VI. Nr. 17—27, Band 1308 im R. O.
- 163) Weyerer Handschriften Nr. 147 u. 148 im W. A. und Garstner Handschrift Nr. 30 im R. O.
- 164) Garstner Handschrift Nr. 30 im R. O.

- ¹⁶⁵) Garstner Akten, Band 299, Nr. 4, im R. O.
- ¹⁶⁶) Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, 1. Teil, J. Strnad: Oberösterreich (Wien 1917), S. 129, und U. B. 6., S. 9.
- ¹⁶⁷) Provinzial Handbuch von Oesterreich ob der Enns f. d. Jahr 1846, S. 213.
- ¹⁶⁸) Weyrer Akten, Band 71, Fasz. 1, im W. A.
- ¹⁶⁹) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O.
- ¹⁷⁰) Garstner Akten, Band 143 im R. O.
- ¹⁷¹) Weyrer Handschrift Nr. 144 im W. A.
- ¹⁷²) Garstner Akten, Band 141 im R. O.
- ¹⁷³) Weyrer Handschrift Nr. 144 im W. A.
- ¹⁷⁴) Garstner Handschrift, Band 66 im R. O.
- ¹⁷⁵) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O., fol. 152—161.
- ¹⁷⁶) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O., fol. 162—203—231.
- ¹⁷⁷) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, im R. O., fol. 232—296.
- ¹⁷⁸) Weyrer Handschriften Nr. 151 und 152 im W. A.
- ¹⁷⁹) Weyrer Akten, Band 3, Fasz. 1, im W. A.
- ¹⁸⁰) Der Forst war herrschaftlicher Besitz, während die Bauernwälder Vorhölzer genannt wurden.
- ¹⁸¹) Lönsing-Frühling, in der o.-ö. Mundart heute noch neben „Auswärts“ auch „Loansing“ genannt.
- ¹⁸²) Zuckwandl — Strafe für eine Waffe zucken (ziehen).
- ¹⁸³) Geihaydt — Gejeide — Jagd.
- ¹⁸⁴) Verröbischen kommt vom Rabisch. Der Rabisch, auf dem die Kohlfuhren vermerkt wurden, bestand aus zwei gleichen Latten, von denen eine der Köhler und die andere der Käufer der Kohlen hatte. Die Anzahl der einzelnen Mut wurde mit Kerben vermerkt.
- ¹⁸⁵) Der Kastenmetzen mußte wegen der sogenannten Kastenschwendung im gehauften Maß gedient werden und war daher größer als der sonst übliche Metzen.
- ¹⁸⁶) In den Käsgruben wurden Käse aufbewahrt. Über Krautgruben siehe vorher. In der Haarrötze wurde der Haar gerötzt. Heute ist in dieser Gegend nur mehr das trockene Rötzen auf der gemähten Wiese oder auf der Tratten üblich.
- ¹⁸⁷) Den Schweinen wurden durch die Nase Ringe gezogen, damit sie nicht wühlen konnten.
- ¹⁸⁸) Garstner Akten, Band 279, Nr. 2, im R. O., enthaltend 2 Taidinge des Urbaramtes Weyer. Jüngerer Taiding abgefaßt am 17. Mai 1759 unter Abt Paul Mayer von Garsten, mit späteren, bis 1791 reichenden Zusätzen unter Abt Maurus Gordon. Die Zusätze stehen unter ediger Klammer. Älteres Taiding, abgefaßt zwischen 1730 und 1747 unter Abt Konstantin Muttersgleich von Garsten. Handschrift 2 (Hsch. 2) vom Jahre 1759 wird im Wortlaute wiedergegeben, während die abweichenden Absätze von Handschrift 1 (Hsch. 1) vom Jahre 1730 in runder Klammer () nachgetragen sind.
- ¹⁸⁹) „Lauthmär“ — lautmarig — öffentlich bekannt werden.
- ¹⁹⁰) „Bluemb-Besuch“ ist der damals übliche Ausdruck für den Weidegang des Almviehs.
- ¹⁹¹) Streu gemäht wird gegenwärtig noch nach Ende der Grummeternte bis zum Schneefall. Es wird hauptsächlich in den Wäldern und Weiden der sogenannte Streufarn (Baumfarn) gemäht.
- ¹⁹²) Schnecken mußten schon nach der Urbaramtsrechnung vom Jahre 1693 nach Garsten geliefert werden.

- 193) U. B. 1, S. 188, und U. B. 2, S. 426.
- 194) U. B. 2, S. 572; siehe auch O. Mitis: Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (Wien, 1912), S. 148 ff, und F. X. Pritz: Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Klöster Garsten und Gleink (Linz 1841), S. 22.
- 195) U. B. 3, S. 338.
- 196) U. B. 3, S. 339.
- 197) U. B. 3, S. 454.
- 198) U. B. 3, S. 472.
- 199) Garstner Akten, Band 104, Nr. 4, Band 188, Nr. 1 und 2, und Band 187, Nr. 6, im R. O.
- 200) Abschrift des Lehenbuches Herzog Albrechts IV. v. Jahre 1395 im R. O. (Diplomatar).
- 201) Garstner Urkunde Nr. 410 vom 24. V. 1433 im R. O. (Pergament-Urkunde, Siegel abgefallen).
- 202) Garstner Akten, Band 188, Nr. 2, im R. O.
- 203) Garstner Handschrift 24 im R. O.
- 204) Garstner Handschrift 29 im R. O. und Weyerer Handschrift 144—148 im W. A.
- 205) Orig.-Akten, Band 29, Fasz. 25 e—g, im Pf. A. G. sowie Miszellankodex im Pf. A. G., Handschrift 33.
- 206) Garstner Akten, Band 75, Nr. 1, im R. O., fol. 172—173.
- 207) Handschrift 33 im Pf. A. G.
- 208) Akten, Band 29, Fasz. 25 g im Pf. A. G.
- 209) Handschrift 35 im Pf. A. G.
- 210) Urbar der Pfarre Weyer vom 24. IX. 1581 im Pf. A. W. sowie Garstner Akten, Band 299, Nr. 4, im R. O.
- 211) U. B. 3, S. 542.
- 212) Garstner Handschrift 24 im R. O.
- 213) Urbar der Pfarre Weyer 1581 im Pf. A. W.
- 214) Akten und Urkunden im Pf. A. W.
- 215) Gültbuch der Pf. K. Weyer (1750) im R. O. (Gültbücher).
- 216) Urbarabschrift im R. O. nach dem Original vom Ende des 14. Jahrhunderts im Herrschaftsarchiv zu Losensteinleiten (Musealarchiv, Akten, Band 30).
- 217) Urbarabschrift im R. O. nach dem Original vom Jahre 1491 im Herrschaftsarchiv zu Losensteinleiten (Musealarchiv, Akten, Band 30).
- 218) Orig.-Akt im Pf. A. W.
- 219) Lagebücher (1788) der K. G. Anger und Nachderenns im Steueramtsarchiv in Gaflenz.
- 220) Nach den Lagebüchern (1788) der K. G. Anger, Gaflenz, Kleingschnaidt, Nachderenns, Neudorf, Pellendorf und Rappeldeck im St. A.
- 221) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, fol. 152—161, im R. O.
- 222) Garstner Akten, Band 299, Nr. 3, fol. 232—246, im R. O.
- 223) Weyerer Handschrift, Nr. 156 und 157 im W. A.
- 224) Original-Pergamenturkunde in meinem Besitz (16. XI. 1572), Siegel fehlt.
- 225) Original-Schuldbriefe der Pfarrkirche Gaflenz im Pf. A. G.
- 226) Original-Schuldbriefe der Filialkirche am Heiligenstein im Pf. A. G.
- 227) Weyerer Handschrift, Band 158 im W. A.
- 228) Garstner Akten, Band 302, Nr. 4, im R. O.
- 229) Pergamenturkunde Nr. 10 vom 1. V. 1544 mit 2 anhängenden Siegeln im W. A.

²³⁰⁾ Gültbuch des Urbaramtes Weyer-Gaflenz (1750) im R. O. (Kürzungen beim Maß, u. zw. Me. = Metzen, Ma. = Maßl, Pf. = Pfund, Vt. = Viertelpfund).

²³¹⁾ Zusammengestellt nach Angaben in Rechnungen im Pf. A. G., Pf. A. W. und W. A.

²³²⁾ Zusammengestellt nach den Angaben in Inventur- und Abhandlungsprotokollen im W. A. und R. O.

²³³⁾ Weyrer Urbar 1576 (Garstner Handschrift 24) im R. O.

²³⁴⁾ Weyrer Urbar 1669 (Garstner Handschrift 29) im R. O.

²³⁵⁾ Gültbuch (Garstner Handschrift, Band 13) im R. O.

²³⁶⁾ Garstner Handschrift, Nr. 30, im R. O.

²³⁷⁾ Garstner Handschrift, Nr. 32, im R. O.

²³⁸⁾ Garstner Akten, Band 104, Nr. 4, 18 Blätter, im R. O.

Tafel 1.

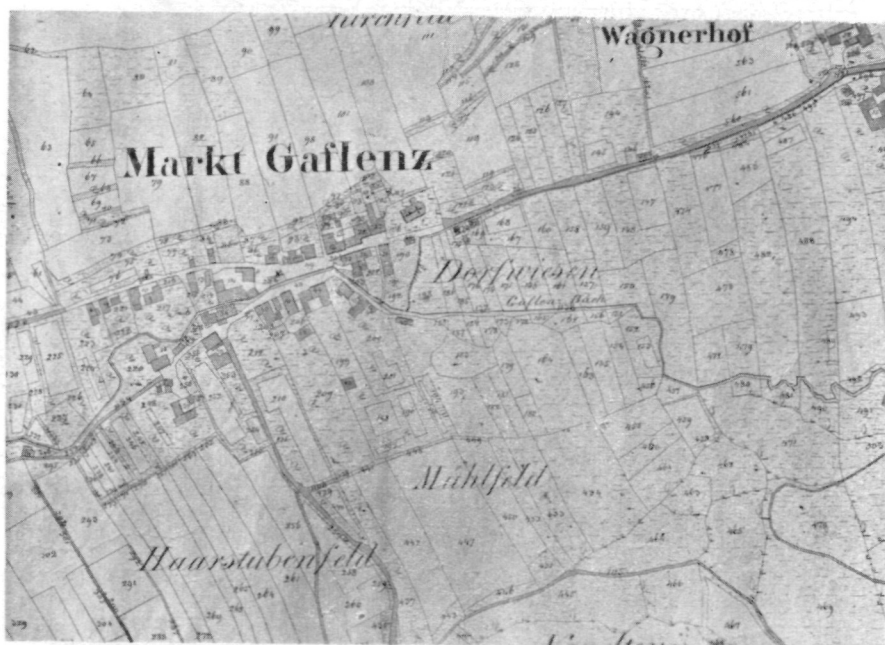


Bild 1.

Ausschnitt aus der Mappe der K. G. Gaflenz, 1827.



Bild 2.

Das Gaflenztal, vom Heiligenstein aus gesehen.

Tafel 2.

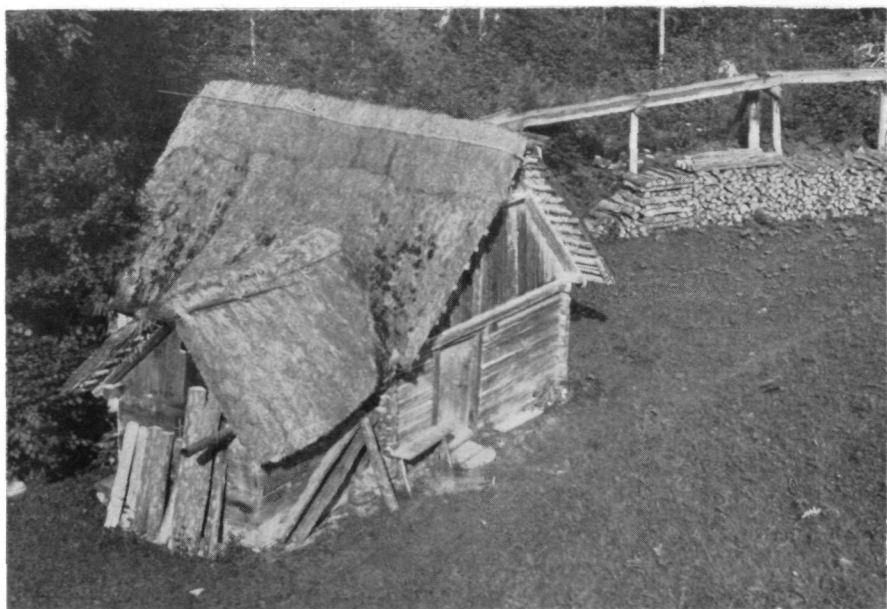


Bild 3.
Hausmühle — Gsoltermühle in der Kleingschnaidt.



Bild 4.
Haufenhof — Reutbauer in der Kleingschnaidt.

Tafel 3.



Bild 5.

Einhaus — Brettspoding in der Großgschnaidt.

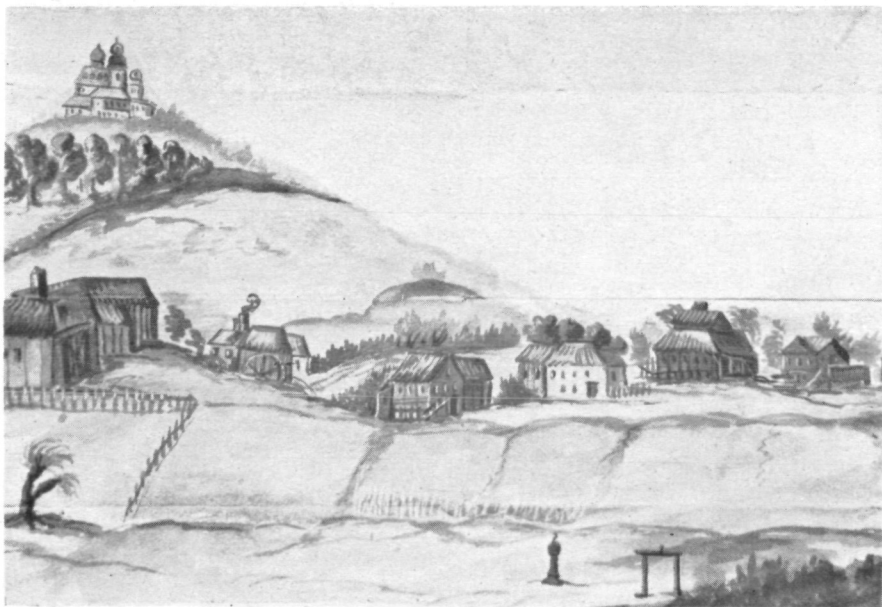


Bild 6.

Die Ortschaft Neudorf, 1592.

Tafel 4.

+ IN NOMINE. S. C. E. F. INDULGENT. TRIMINIS. REGINBERTUS. B. CKA. PASSAVIENSIS. EPI. EPISCOPUS.
 Significamus omnibz pñfidelibz. tā pñfidelibz q. futuris. qd ego Reginbertus humilis / indignus scē pa-
 taviensis ecclē ep̄s. rogatu venerabilis abbis / do digni Fhtoldi de Garstn ecclām auctenbe
 scēu. / tā causa di. / instante necessitate / p̄tione ppli qdā speciali libertate exaltauit scē
 ut p̄pū pastore habeat / nulli ecclē ut hīa subseruiat. / māt dignitate / potestate
 dicat. / ut hoc idē opibz cōpleat. inscriptione p̄sentis pagine cōfirmatur. Terminū autē
 huius ecclē. cū uolum / statum / afluuiū rōdmich usq. ad curiū hīdēnbe a līi fluminis.
 usq. ad p̄ncipiū auctenbe iuxta portā. Quatuor autē fundū p̄dictē ecclē / arcūq. adia-
 centia p̄dia culta / inculta. dona stirensis / orat hūmīsa / sophia ap̄ncipiū fluminū in
 auctenbe discurrentiū p̄ salute anime beate memorie sponsi sui gloriosissimi ar-
 chionis Luitpoldi tradiderit scē ecclē de Garstn. / hīb. ibidē do sermentibz ecclā
 xpī n̄ignorat. Dedicata ē autē ecclā anno ab incarnatione dñi Mltae. xl. indictione
 III. MOHA kt HOYE 76. Dat̄ eodē die.

Bild 7.

Bischof Reginbert von Passau erhebt Gafrenz zur Pfarre, 1140. 24. Oktober. (Original-
 urkunde im R. O., Garstner Urkunde — U. B. 2, S. 188).

Tafel 5.

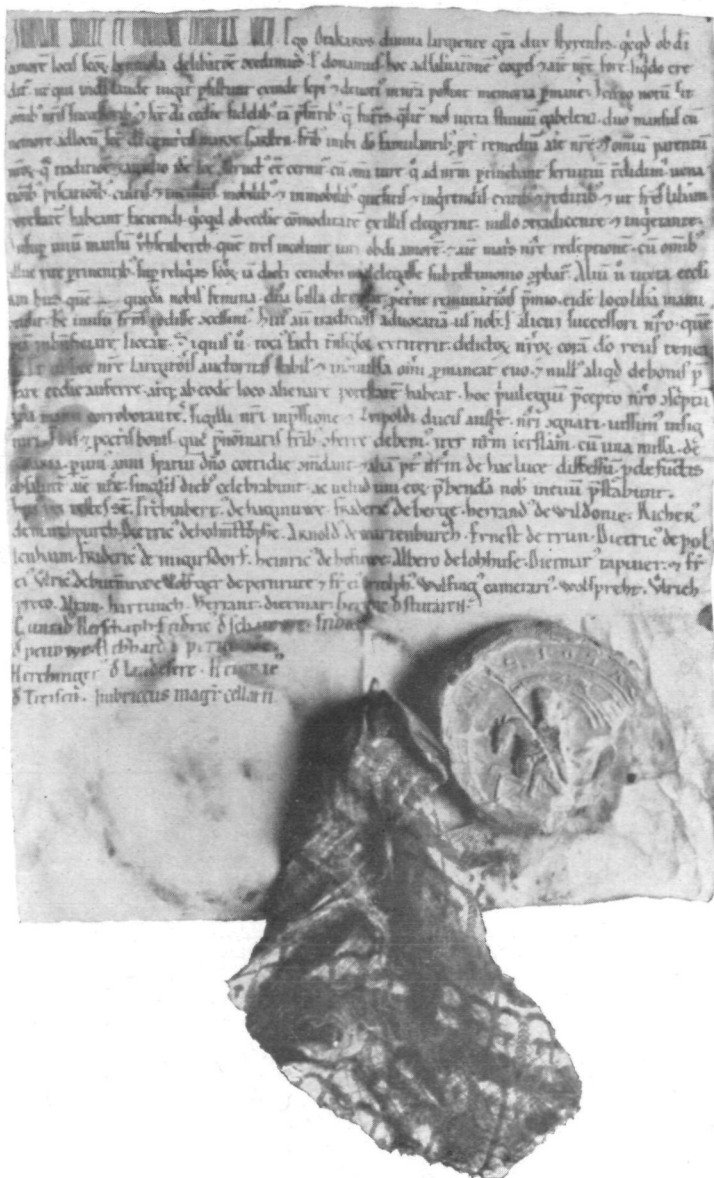


Bild 8.

Herzog Ottokar schenkt dem Kloster Garsten zwei Huben an der Gafrenz, 1130. (Originalurkunde im R. O., Garstner Urkunde — U. B. 2, S. 426).

Tafel 6.



Bild 9. Plan des Gafrenztales, 1593.

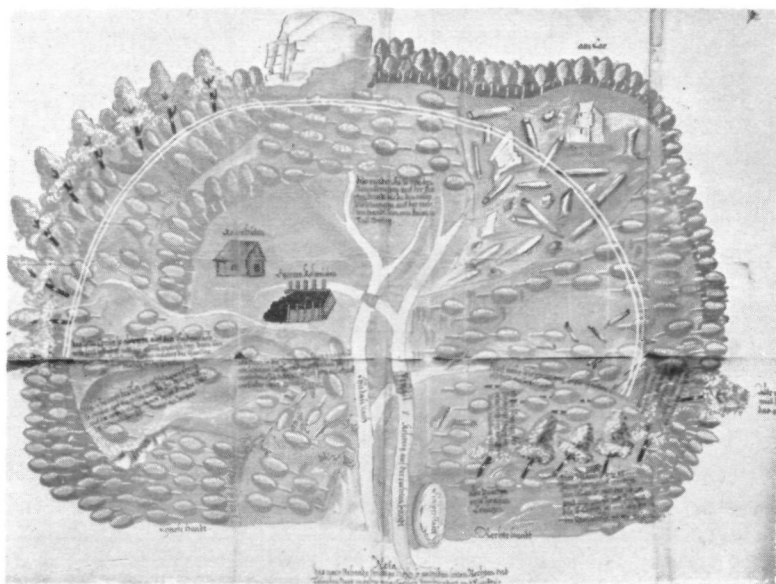


Bild 10. Der Lindenberg, 1593.